

GEMEINDE
9055 BÜHLER AR



Gemeindekanzlei 071/791 70 21
E-Mail: richard.fischbacher@buehler.ar.ch

Departement
Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 18. Feb. 2020
Kopie an:
Geschäft:

9055 Bühler, 17. Februar 2020

Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014); Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. November 2019 laden Sie den Gemeinderat Bühler ein, sich zur Teilrevision des Energiegesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Der Gemeinderat Bühler schliesst sich den Ausführungen von "Energie AR/Al" an.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDERAT BÜHLER

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Jürg Engler

Richard Fischbacher

Kopie an:

- Herr Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Ob. Grüt 13, 9055 Bühler
- Herr Kantonsrat Hans-Anton Vogel, Dorfstrasse 50, 9055 Bühler

Gemeinde Gais
Kanzleikommission

Gais
naturgemacht.

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Bau und Volkswirtschaft AR
Herr Michael Baumann
Stv. Departementssekretär
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 18. Feb. 2020
Kopie an:
Geschäft:

Gais, 17. Februar 2020

Vernehmlassung | Teilrevision Energiegesetz

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement Bau und Volkswirtschaft wurde vom Regierungsrat beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Energiegesetzes durchzuführen.

Mit der Teilrevision sollen in erster Linie die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) umgesetzt werden. Gleichzeitig können die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung von weiteren Massnahmen aus dem Energiekonzept 2017 - 2025 geschaffen und Verbesserungen am geltenden Recht vorgenommen werden.

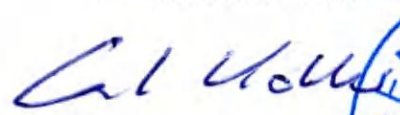
Diesbezüglich laden Sie uns zur Vernehmlassung ein. Die Stellungnahme hierzu sei dem Departement bis spätestens 28. Februar 2020 einzureichen.

Der Gemeinderat Gais dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gegen den vorliegenden Entwurf des Energiegesetzes haben wir grundsätzlich keine Einwände. Trotzdem möchten wir doch noch einige Fragen zum Entwurf aufwerfen.

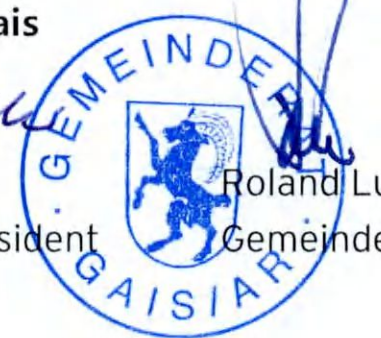
- Der Vollzug des Energiegesetzes ist nach Meinung des Gemeinderates fraglich, da jeder Elektroboiler, der angeschlossen wird, zu melden ist. Wie wird die Umsetzung und Kontrolle getätigt?

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme.

Gemeinde Gais


Ernst Koller
Gemeindepräsident


Roland Lussmann
Gemeindeschreiber





Gemeinde Gais
Kanzleikommission
Schulhausstrasse 1
9056 Gais
+41 71 791 80 81
www.gais.ch



PROTOKOLL DES GEMEINDERATES GRUB AR

Traktandum Nr. 032

Datum 18. Februar 2020

Seite 1 bis 4

Hinweis: T 259 / 03.12.2019

Gemeinderat;

Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014) – Stellungnahme

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20. November 2019 lädt das Departement Bau und Volkswirtschaft zur Vernehmlassung „Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)“ ein.

Eine allfällige Vernehmlassungsantwort ist bis spätestens **Freitag, 28. Februar 2020**, beim Departement Bau und Volkswirtschaft einzureichen. In elektronischer Form (als Word-Datei an michael.baumann@ar.ch)

Energiestrategie 2050

Nach dem Reaktorunglück in Fukushima im Frühjahr 2011 beschlossen die eidgenössischen Räte den Ausstieg aus der Kernenergie. Zu diesem Zweck erarbeitete der Bundesrat die Energiestrategie 2050 sowie ein neues Energiegesetz (EnG; SR 730.0), welches im Herbst 2016 vom eidgenössischen Parlament verabschiedet und am 21. Mai 2017 vom Schweizer Stimmvolk in einer Referendumsabstimmung bestätigt wurde. Die neuen Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Ziel der Energiestrategie 2050 ist es, die Energie möglichst effizient zu nutzen und die Potenziale der erneuerbaren Energien wie Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse auszuschöpfen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung beschlossen, die Ausarbeitung einer Vernehmlassungsantwort an die Energiestadt-Region Appenzeller Vorderland, Andreas Naef, Fachstelle Umweltschutz und Energiestadt, Kirchplatz 6, 9410 Heiden, zu delegieren. Die Fachstelle wurde beauftragt, bis spätestens für die Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2020 eine Stellungnahme auszuarbeiten. Diese liegt nun vor:

Stellungnahme zum Energiegesetz; Teilrevision

Im Jahr 2017 haben die Gemeinden Walzenhausen, Rehetobel, Reute und Grub zusammen mit der Gemeinde Heiden, welche bereits seit 2011 Energiestadt war, die Zertifizierung zur Energiestadt-Region AÜB erlangt. Damit bilden sie die erste Energiestadt-Region im Appenzellerland. Die Gemeinden verpflichten sich mit dem Label, eine nachhaltige kommunale und regionale Energiepolitik vorzuleben und umzusetzen.

Allgemeine Bemerkungen:

- Die Kommission Energiestadt-Region AÜB befürwortet die vorliegende Teilrevision
- Der Ausserrhoder Gebäudebestand ist einer der ältesten der Schweiz. Effizienzmassnahmen im Gebäudebereich sind in unserem Kanton deshalb grosse Bedeutung beizumessen. Auch der Umstellung auf erneuerbare Energien im Gebäudebereich wird mit der vorliegenden Teilrevision ein erhöhtes Gewicht beigemessen.
- Die Umsetzung der MuKE 2014 in der Teilrevision des Energiegesetzes wird deshalb als wichtiger Schritt angesehen. Es ist jedoch anzumerken, dass eine schnellere Umsetzungszeit wünschenswert gewesen wäre.
- Da sich das Energiegesetz hauptsächlich auf den Gebäudebereich fokussiert, sei hier zu erwähnen, dass dies zwar ein wichtiger, aber eben erst ein Baustein in Richtung „Nett-Null Emissionen“ ist.

- Da der Vollzug des Gesetzes hauptsächlich bei den Gemeinden liegt ist zu beachten, dass die Gemeinden frühzeitig mit Schulungen, Unterlagen, Textbausteinen etc. unterstützt werden.

Allgemeine Anmerkungen

Die Kommission Energiestadt-Region AÜB empfiehlt anstelle der konkreten Departementbezeichnung generell die Formulierung „zuständiges Departement“ zu verwenden. Mit dieser Anpassung bleibt die Zuständigkeit auch nach einem allfälligen Wechsel des Departementnamens korrekt.

Bsp.: Art. 12 Absatz 3: Das zuständige Departement Bau und Volkswirtschaft schliesst Vereinbarungen nach Abs. 2 ab. Es kann Vereinbarungen aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2 neu

Ergänzung eines weiteren Absatzes 4: *Der Reduktion des CO2 Ausstosses wird Rechnung getragen.*

Art 3a Absatz 1

Die Erstellung eines Energiekonzepts in den Gemeinden soll nicht auf freiwilliger Basis geschehen: *Die Gemeinden haben für ihr Gebiet ein Energiekonzept zu erstellen.* Dazu ist eine geeignete Frist unter Art. 22a festzulegen.

Art 3b Absatz 1

Der bisherige Gesetzestext soll beibehalten werden. Bei einer Streichung kann der unter Art. 19 Abs. 2 verwendete Begriff „jede Person“ zu unnötigem Interpretationsspielraum führen. Es ist nicht eindeutig, dass damit auch juristische Personen gemeint sind. Zudem muss der Begriff „Energieversorgungsunternehmen“ aufgrund der anstehenden Strommarktliberalisierung und der damit einhergehenden Herausforderungen bei der Datenbeschaffung auch weiterhin separat im Gesetzestext erwähnt werden.

Art 10a Absatz 1

Die Kommission Energiestadt-Region AÜB befürwortet die Verpflichtung zur Eigenstromerzeugung und erachtet diese als eine der zentralen und wichtigsten Massnahmen in der vorliegenden Gesetzesrevision. Die zahlreichen Neubauten ohne Photovoltaikanlagen zeugen von der Notwendigkeit dieses Artikels. Die Kommission Energiestadt-Region AÜB unterstützt den Vorschlag, dass bei Ausnahmen anstelle einer Ersatzabgabe eine erhöhte Energieeffizienz des Gebäudes verlangt wird.

Art. 10b Absatz 1

Die unter diesem Artikel aufgeführte Bedingung soll auch auf übrige Bauten wie Gewerbe und Industrie ausgeweitet werden. Anstelle des Höchstanteils nicht erneuerbare Energie, soll der Satz positiv umformuliert werden (10% Anteil erneuerbare Energie):

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an neuen erneuerbaren Energie mindestens 10% des massgebenden Bedarfs beträgt.

Der zweite Satz soll gestrichen werden, da gemäss Absatz 2 der Regierungsrat die Berechnungsweise regelt und bis zur nächsten Gesetzesrevision keine Anpassung mehr möglich wäre.

~~Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung abhängig von der Gebäudekategorie.~~

Art. 12a lit b^{bis} und b^{ter}

Auch dieser Artikel soll nicht ausschliesslich für Wohnbauten gelten:

b^{bis}) *direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;*

b^{ter}) *mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden.*

Art. 12c^{bis} Absatz 1

Auch dieser Artikel soll für alle Gebäudekategorien gelten:

Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten.

Dies gilt namentlich für: (...)

Art. 14 Absatz 1^{bis}

Um bis 2050 bei den öffentlichen Bauten eine 100% fossilfreie Wärmeversorgung zu erreichen muss aufgrund der langen Lebensdauer der Anlagen ein Zwischenziel festgelegt werden:

Als Zwischenziel werden ab 2025 keine Heizungen mit fossilen Energieträgern installiert.

Der Artikel soll für Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen sowohl des Kantons als auch für Gebäude von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere Gemeinden gelten.

Art 14 Absatz 4 neu:

Tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an Gebäuden, welche sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons befinden, werden mindestens im Minergie-Standard ausgeführt. Bei den Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P oder Minergie-A Standard einzuhalten.

Art 19 Absatz 2

Der Begriff Person führt zu einem unerwünschten Interpretationsspielraum. Der Begriff soll durch „natürliche und juristische“ Person ergänzt werden.

Jede natürliche und juristische Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Stellungnahme Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh.

Dem Gemeinderat liegt im Weiteren die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz von Appenzell Ausserrhoden vor.

Beschluss

Der Gemeinderat schliesst sich den Stellungnahmen der Energiestadt-Region AÜB sowie der Gemeindepräsidienkonferenz A.Rh. an.

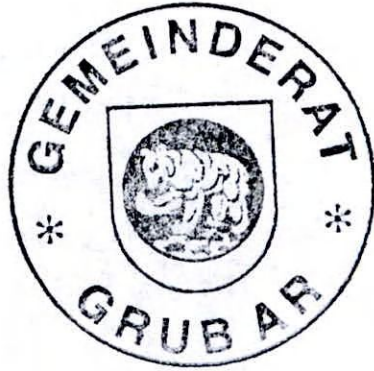
Protokollauszug

- GP Katharina Zwicker
 - VGP Udo Szabo
 - GR Tobias Brülisauer
 - Departement Bau und Volkswirtschaft, Kasernenstrasse 17a, 9102 Herisau.
- In elektronischer Form (als Word-Datei an michael.baumann@ar.ch)

9035 Grub AR, 28. Februar 2020

Für getreuen Auszug:

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin:



Der Gemeindeschreiber:

Nicht.
Soll

Gemeinde Heiden
im Appenzellerland über dem Bodensee
www.heiden.ch



Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:
Gallus Pfister
Tel. 071 898 89 75
Fax 071 898 89 87
gallus.pfister@heiden.ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft	
Geht an:	
E:	27. Feb. 2020
Kopie an:	
Geschäft:	

Departement Bau und Volkswirtschaft
Herr Michael Baumann
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

Heiden, 25. Februar 2020 MS

Vernehmlassungsantwort Teilrevision Energiegesetz

Sehr geehrter Herr Baumann

Mit Schreiben vom 20. November 2019 wurde der Gemeinderat Heiden zur Vernehmlassung bezüglich Teilrevision zum Energiegesetz (MuKE 2014) eingeladen.

Einleitende Bemerkungen

- Der Gemeinderat Heiden befürwortet die vorliegende Teilrevision.
- Der Ausserrhoder Gebäudebestand ist einer der ältesten der Schweiz. Effizienzmassnahmen im Gebäudebereich sind in unserem Kanton deshalb grosse Bedeutung beizumessen. Auch der Umstellung auf erneuerbare Energien im Gebäudebereich wird mit der vorliegenden Teilrevision ein erhöhtes Gewicht beigemessen.
- Die Umsetzung der MuKE 2014 in der Teilrevision des Energiegesetzes wird deshalb als wichtiger Schritt angesehen. Es ist jedoch anzumerken, dass eine schnellere Umsetzungszeit wünschenswert gewesen wäre.
- Da sich das Energiegesetz hauptsächlich auf den Gebäudebereich fokussiert, sei hier zu erwähnen, dass dies zwar ein wichtiger, aber eben erst ein Baustein in Richtung „Nett-Null Emissionen“ ist.
- Da der Vollzug des Gesetzes hauptsächlich bei den Gemeinden liegt ist zu beachten, dass die Gemeinden frühzeitig mit Schulungen, Unterlagen, Textbausteinen etc. unterstützt werden.

Allgemeine Anmerkungen

Der Gemeinderat Heiden empfiehlt anstelle der konkreten Departementsbezeichnung generell die Formulierung „zuständiges Departement“ zu verwenden. Mit dieser Anpassung bleibt die Zuständigkeit auch nach einem allfälligen Wechsel des Departementnamens korrekt.
Bsp.: Art. 12 Absatz 3: Das zuständige Departement Bau und Volkswirtschaft schliesst Vereinbarungen nach Abs. 2 ab. Es kann Vereinbarungen aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2 neu

Ergänzung eines weiteren Absatzes 4: *Der Reduktion des CO2 Ausstosses wird Rechnung getragen.*

Art 3a Absatz 1

Die Erstellung eines Energiekonzepts in den Gemeinden soll nicht auf freiwilliger Basis geschehen: *Die Gemeinden haben für ihr Gebiet ein Energiekonzept zu erstellen.* Dazu ist eine geeignete Frist unter Art. 22a festzulegen.

Art 3b Absatz 1

Der bisherige Gesetzestext soll beibehalten werden. Bei einer Streichung kann der unter Art. 19 Abs. 2 verwendete Begriff „jede Person“ zu unnötigem Interpretationsspielraum führen. Es ist nicht eindeutig, dass damit auch juristische Personen gemeint sind. Zudem muss der Begriff „Energieversorgungsunternehmen“ aufgrund der anstehenden Strommarktliberalisierung und der damit einhergehenden Herausforderungen bei der Datenbeschaffung auch weiterhin separat im Gesetzestext erwähnt werden.

Art 10a Absatz 1

Der Gemeinderat Heiden befürwortet die Verpflichtung zur Eigenstromerzeugung und erachtet diese als eine der zentralen und wichtigsten Massnahmen in der vorliegenden Gesetzesrevision. Die zahlreichen Neubauten ohne Photovoltaikanlagen zeugen von der Notwendigkeit dieses Artikels. Der Gemeinderat unterstützt den Vorschlag, dass bei Ausnahmen anstelle einer Ersatzabgabe eine erhöhte Energieeffizienz des Gebäudes verlangt wird.

Art. 10b Absatz 1

Anstelle des Höchstanteils nicht erneuerbare Energie, soll der Satz positiv umformuliert werden (10% Anteil erneuerbare Energie):

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an neuer erneuerbarer Energie mindestens 10% des massgebenden Bedarfs beträgt.

Der zweite Satz soll gestrichen werden, da gemäss Absatz 2 der Regierungsrat die Berechnungsweise regelt und bis zur nächsten Gesetzesrevision keine Anpassung mehr möglich wäre. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung Abhängig von der Gebäudekategorie.

Art. 12cbis Absatz 1

Auch dieser Artikel soll für alle Gebäudekategorien gelten:

Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für: (...)

Art 14 Absatz 4 neu

Tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an Gebäuden, welche sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons befinden, werden mindestens im Minergie-Standard ausgeführt. Bei den Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P oder Minergie-A Standard einzuhalten.

Art 19 Absatz 2

Der Begriff Person führt zu einem unerwünschten Interpretationsspielraum. Der Person soll durch „natürliche und juristische“ Person ergänzt werden.

Jede natürliche und juristische Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Wir hoffen mit der abgegebenen Vernehmlassungsantwort einen wichtigen Beitrag zu einer praktikablen Revision des Energiegesetzes geleistet zu haben.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden



Gallus Pfister
Gemeindepräsident



Marco Stübi
Gemeindeschreiber

**Gemeinderat**

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 40

Telefax 071 354 54 11

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum

Kantonales Tiefbauamt AR			
Geht an:			
EINGANG: 12. Feb. 2020			
Erled.	Kenntn.	Bericht	Bespr.
Vis.:			
Zurück an:		KJ	Kanzlei

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch

Bg/fkr

11. Februar 2020

G E M E I N D E H E R I S A U

Kanton Appenzell Ausserrhoden
 Departement Bau und Volkswirtschaft
 Tiefbauamt
 Kasernenstrasse 17A
 9102 Herisau

Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE 2014)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. November 2019 laden Sie den Gemeinderat Herisau ein, sich zur Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE 2014) bis am 28. Februar 2020 vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und reichen namens und im Auftrag des Gemeinderates Herisau, nach Vorberatung des Geschäftes durch die Energiekommission der Gemeinde Herisau, fristgerecht folgende

Vernehmlassung

ein.

Art. 10 a Eigenstromerzeugung und Art. 10 b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Die Abgeltung der Pflicht zur Eigenstromproduktion mit einer weitergehenden Energieeffizienz des Gebäudes wird als zielführend erachtet. Die entsprechende Abgeltung mit Unterschreitung des Grenzwerts des gewichteten Energiebedarfs für die Heizung, das Warmwasser, die Lüftung und die Klimatisierung von 10% darf aber nicht weiter reduziert werden. Die Abgeltung mittels einer besseren Energieeffizienz des Gebäudes ist zwingend in der Verordnung umzusetzen. Das kantonale Förderprogramm ist auch so anzupassen, dass nur noch Beiträge ausbezahlt werden, wenn komplett auf fossile Energieträger verzichtet wird.

Art. 11 Abs. 3 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Bei der Klammerbemerkung (Heizenergie und evtl. Warmwasser) ist beim Warmwasser das evtl. zu streichen. Warmwasser ist bei neuen Gebäuden ein wesentlicher Teil des Wärmeverbrauchs.

Art. 14 Abs. 1 bis Vorbild öffentliche Hand

Bei Gebäuden der öffentlichen Hand ist als zusätzlicher Absenkpfad aufzunehmen, dass die Wärmeversorgung bis 2030 zu 50% ohne fossile Brennstoffe zu erfolgen hat. Die übrigen Absenkziele werden als zielführend erachtet.



Art. 19 Abs. 2 Auskunft und Informationspflicht

Es hat sich bei der Datenerhebung für das EnergyGIS der Gemeinde Herisau konkret gezeigt, dass die SAK keine Daten mehr zur Verfügung gestellt hat. Die gesetzliche Grundlage im Energiegesetz ist daher wie folgt zu konkretisieren: Jede natürliche oder juristische Person (insbesondere Energieversorger) ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Allgemeine Bemerkungen zur Teilrevision des Energiegesetzes

Die Ziele der Teilrevision des Energiegesetzes sind nicht sehr ambitioniert. Es scheint fraglich, ob auf dieser Grundlage bis 2050 das Ziel der Klimaneutralität erreicht werden kann. Der Gemeinderat teilt jedoch den pragmatischen Ansatz der Regierung, in erster Linie die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) in der kantonalen Gesetzgebung umzusetzen. Bei weiteren Verschärfungen der Vorschriften im Energiebereich besteht die Gefahr, dass die Teilrevision an der Urne scheitert.

Abschliessend bedankt sich der Gemeinderat für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Im Rahmen seiner Möglichkeiten sichert der Gemeinderat seine Unterstützung bei der Umsetzung der Teilrevision des Energiegesetzes zu.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Kurt Geser
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber

Kopie

- Präsident Energiekommission
- Fachbereichsleiter Umweltschutz
- Aktuariat Energiekommission



GEMEINDEVERWALTUNG 9064 HUNDWIL AR
 Gemeinderat/Gemeindepräsidium
 Dorf 12
 9064 Hundwil

9064 Hundwil, 27.01.2020

Departement Bau und Volkswirtschaft
 „Vernehmlassung Energiegesetz“
 Kasernenstrasse 17A
 9102 Herisau

Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Nov. 2019 laden Sie uns ein, in oben genannter Angelegenheit bis Ende Februar 2020 Stellung zu nehmen.

Die Gemeinde Hundwil stützt sich grundsätzlich auf die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz AR ab. Folgende allgemeine Bemerkungen spezifisch zur Gemeinde Hundwil fügen wir an:

Die öffentliche Hand soll wenn immer möglich eine Vorbildfunktion übernehmen in Sachen Optimierung des Energieverbrauches. Bei Sanierungen soll dies jedoch in einem realistischen Verhältnis zu den Kosten und dem Nutzen liegen, resp. eine angemessene Unterstützung sollte erfolgen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass PVA Anlagen erhöhte Anforderungen an die Dachkonstruktion resp. eine Erhöhung der Dachlast zur Folge haben.

Gerade in der Gemeinde Hundwil sind Holzheizungen (Feinstaub Problematik) in Bauernhäusern weitverbreitet, da oftmals Waldparzellen zu den Häusern gehören und eigenes Holz verwertet werden kann.

Nicht nur Industriebetriebe weisen einen erhöhten Stromverbrauch aus, sondern auch Landwirtschaftsbetriebe. Auch dort nimmt die Automatisierung und der Einsatz neuartiger Technologien Einzug.

Die sogenannten Heubelüftungsanlagen hatten schon immer einen hohen Stromverbrauch. Einige neue Scheunenbauten, man könnte schon fast von riesige Hallen sprechen, wurden und werden in der Landwirtschaftszone als Betriebsgebäude gebaut. Diese weisen grosse Dachflächen aus, welche oft optimale Lagen für Photovoltaikanlagen anbieten. Wären das nicht auch unterstützungswürdige, zu fördernde Projekte?

Für die Berücksichtigung der Hinweise und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Margrit Müller, Gemeindepräsidium Hundwil

Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 3. Februar 2020
Traktandum Nr. 8
Beschlussnummer 616

2.9 Energieverordnung/Energiegesetz
Energiekommission; Energiegesetz, Teilrevision; Vernehmlassungsentwurf und Vernehmlassung durch die Gemeinden

Sachlage

Der Verein Energie AR/AI, Urnäserstrasse 872, 9064 Hundwil, Hans Bruderer, Präsident, reicht am 20. Februar 2020 dem Departement Bau und Volkswirtschaft, folgenden schriftlichen Vernehmlassungsentwurf ein:

„ENTWURF 13.01.2020

Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben mit Schreiben vom 20. November 2019 den Verein Energie AR/AI eingeladen, sich zum „Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)“ vernehmen zu lassen. Wir sind etwas erstaunt, dass die Vernehmlassung erst jetzt erfolgt, nachdem diese bereits vor mehr als einem Jahr angekündigt worden ist.

Der Verein bedankt sich für die gute Dokumentation der Vorlage und die angemessene Zeitdauer für die Vernehmlassung. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Unsere Stellungnahme ist im Vorstand des Vereins Energie AR/AI diskutiert und von diesem genehmigt worden. Der Verein Energie AR/AI nimmt innert Frist wie folgt Stellung.

Einleitung

Der Verein Energie AR/AI hat das Ziel, den rationellen Einsatz von Energie sowie die Verwendung erneuerbarer Energien in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden zu fördern. Er nimmt die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren im Energiebereich wahr und dient als gemeinsame Plattform. Er arbeitet eng mit allen Kompetenzzentren in der Region zusammen (Hauseigentümerverband, Energieversorger, Appenzeller Energie usw.). Mitglieder des Vereins Energie AR/AI sind 20 Gemeinden des Kantons AR, die Kantone Appenzell

Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Ausserrhoden und Innerhoden, wichtige energiepolitische Organisationen (wie z.B. die SAK, die Appenzeller Energie, der Gewerbeverband, der HEV) sowie über 400 Unternehmen und Einzelmitglieder.

Allgemeine Bemerkungen

Der Verein Energie AR/AI befürwortet die vorgeschlagene Revision des Gesetzes. Viele der Neuerungen dienen nicht nur der Erreichung von Klimazielen, sie minimieren mittel- und langfristig auch die laufenden Kosten des Eigentümers für Energie und tragen zudem substantiell zu einem guten Verkaufswert einer Liegenschaft bei. Die Massnahmen sind auch volkswirtschaftlich von Bedeutung, da Investitionen getätigt werden, die dem Appenzeller Gewerbe zugutekommen und den Geldmittelabfluss ins Ausland (Mineralöl- und Gasimporte) verringern.

Wir begrüssen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden das komplette Basismodul im kantonalen Gesetz verankern will. Wir anerkennen die Verankerung der MuKE 2014 als einen Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der enormen Herausforderung der Klimakrise muss dieser Weg aber noch weiter gegangen werden. Denn schliesslich verlangen die einstimmigen Beschlüsse der Klimakonferenz von Paris den vollständigen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien innerhalb weniger Jahrzehnte. Für den Gebäudesektor im Kanton Appenzell Ausserrhoden heisst dies konkret, dass ab sofort bei praktisch jedem Einbau und Ersatz von Heizungen CO₂-freie Lösungen zum Einsatz kommen müssen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3b Auskunftspflicht

Insbesondere für die Energieplanung sind Energieverbrauchsdaten von grösster Bedeutung. Die Energieversorgungsunternehmen sind dabei wichtige Datenlieferanten, so dass diese speziell erwähnt werden sollten.

Antrag: Im Art. 19 Abs. 2 sollen nebst «Personen» auch ausdrücklich die «Energieversorgungsunternehmen» aufgeführt werden.

Die Verbraucher, die Netzbetreiber und die Energieversorger sämtlicher Energieträger sowie die Gemeinden sind verpflichtet, dem Kanton die für die Erhebungen über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen sowie die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Art. 10 Deckung des Energiebedarfs

Der Verein begrüsst die Anpassungen mit der Einführung von Grenzwerten. Sie geben den Bauherren und Planern mehr Freiheiten und bieten trotzdem Gewähr für eine hohe energetische Qualität.

Im Hinblick auf eine fossilfreie Zukunft ist die Bezeichnung „möglichst gering ist“ zu wenig aussagekräftig.

Antrag: Änderung Art. 10, Absatz 1:

Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Art. 10a Eigenstromerzeugung

Der Verein unterstützt ausdrücklich den neuen Artikel 10a zur Eigenstromproduktion. Bei Neubauten sollte der Einbau einer Photovoltaikanlage heute eine Selbstverständlichkeit sein.

Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Etwa 60 % der Gebäude im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind durch Öl- und Gasheizungen beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut Schätzung des Bundesamtes für Energie rund 66 % der Ölheizungen und 85 % der Gasheizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Dies obwohl erneuerbare Lösungen unter Vollkostenrechnung meist günstiger sind. Eine Heizung mit erneuerbaren Energien ist über die Lebenszeit in den meisten Fällen nachweislich nicht teurer als eine fossile Variante. Der Verein unterstützt den Ansatz, dass erstmals auch beim Ersatz von Wärmeerzeugern Regelungen erlassen werden.

Antrag: Änderung Art. 10b, Absatz 1:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nicht-erneuerbarer Energie 90 % bei Inkrafttreten des Gesetzes, 85 % im Jahre 2025 und 80 % im Jahre 2030 des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

Wir anerkennen, dass die MuKE-Regelungen für die Erstellung und nicht den Betrieb von Gebäuden umfasst. Trotzdem wird Biogas in diversen Kantonen zur Erfüllung von Art. 10b anerkannt. Wir sind der Meinung, dass die Anrechnung von sämtlichen erneuerbaren Energien als Option in Betracht gezogen werden könnte. Damit das Ziel des Ersatzes der fossilen Energieträger erreicht werden kann, müsste jedoch der Anteil der erneuerbaren Energieträger deutlich erhöht werden (z.B. > 50%).

Art. 12g Gebäudeenergieausweis

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone informiert über die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz. Er sorgt somit für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude und zeigt sinnvolle Sanierungsmassnahmen auf. Damit ist der GEAK ein schweizweit einheitliches Instrument, um Durchsichtigkeit zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Informationen zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich. Der Verein unterstützt die Einführung des Gebäudeenergieausweises als Standard.

Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand

Die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand ist ein wichtiger Signalgeber für private Bauherren. Für Privatpersonen ist es wenig einsichtig, warum sie energetisch sanieren sollen, wenn die öffentliche Hand nicht mit gutem Beispiel vorangeht. Der vorgeschlagene Artikel 14 ist aus unserer Sicht zu wenig griffig. Zum einen ist der Zeithorizont 2050 für die Wärmeversorgung zu weit weg und zum anderen sind im Gegensatz zum Energiekonzept 2017-2025 nur die kantonalen Bauten und nicht die übrigen Gebäude von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erfasst.

Antrag: Art. 14, Absatz 1ter, neu

Als Zwischenziel werden ab 2025 keine Heizungen mit fossilen Energieträgern installiert.

Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Antrag: Art. 14, Absatz 3bis, neu

Art. 14, Absätze 1bis und 1ter gelten für Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen sowohl des Kantons als auch für Gebäude von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere Gemeinden.

Antrag: Art. 14, Absatz 4bis, neu

Tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an Gebäuden, welche sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons befinden, werden mindestens im Minergie-Standard ausgeführt. Bei den Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten.

Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht

Siehe Bemerkung zu Art. 3b. Variante: Zum besseren Verständnis könnte anstelle von «Personen» ausdrücklich «natürliche und juristische Personen» geschrieben werden.

Art. 22a Übergangsbestimmungen Elektroheizungen

Dieser Artikel ist ausdrücklich zu unterstützen. Elektrizität ist zu wertvoll, als direkt zu Heizzwecken einzusetzen. Mit einer Wärmepumpe (auch Wärmepumpenboiler) kann aus Elektrizität viermal so viel Energie in Form von Wärme gewonnen werden. Der Neueinbau von zentralen Elektroheizungen oder elektrischen Wassererwärmern ist seit 2011 nicht mehr gestattet und es besteht eine Übergangsfrist von 15 Jahren. Die Umstellung sollte also für die Hauseigentümer kaum Probleme bereiten.

Da der Ersatz von einzelnen dezentralen Elektroheizungen nach wie vor möglich ist, erachten wir es als wichtig, dass auch für diese Anlagen eine Ersatzpflicht gilt, da diese ohne Regelung noch über Jahrzehnte in Betrieb sein dürften.

Schluss

Ergänzend möchten wir, wie einleitend erwähnt, betonen, dass die vorgesehene Teilrevision ein erster Schritt in eine Zukunft gemäss Pariser Abkommen darstellt. Im Energiekonzept 2017 – 2025 sind diverse weitere Massnahmen (z.B. Windplanung, StromVG) aufgeführt, welche ebenfalls einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

Der Verein Energie AR/AI dankt der Regierung für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Hans Bruderer

Präsident Verein Energie AR/AI

Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Stellungnahme Bau- und Umweltschutzkommission:

Protokoll Bau- und Umweltschutzkommission Nr. 1/2020

Traktandum Nr. 2

Energiekommission; Energiegesetz, Teilrevision; Vernehmlassungsentwurf und Vernehmlassung durch die Gemeinden

Sachverhalt

Die Gemeinden wurden aufgefordert, zur Teilrevision des Energiegesetzes bis am 28. Februar Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat muss dieses Geschäft in seiner nächsten Sitzung, Anfang Februar 2020, behandeln.

Die Bau- und Umweltschutzkommission ist gebeten, die Stellungnahme zu Händen des Gemeinderates vorzubereiten.

Der Verein Energie AR/AI, Urnäserstrasse 872, 9064 Hundwil, Hans Bruderer, Präsident, wird am 24. Februar 2020 dem Departement Bau und Volkswirtschaft, den nachfolgenden schriftlichen Vernehmlassungsentwurf einreichen. Dieser wurde uns von der Kantonskanzlei bereits zur Verfügung gestellt.

**Abfassung Vernehmlassungsentwurf Verein Energie AR/AI vom 24.02.2020*

Stellungnahme Bau- und Umweltschutzkommission:

Die Forderungen des Vereins Energie AR/AI gehen sehr weit und sind teilweise extrem. So wären z.B. die finanziellen Folgen bei einem Heizungsersatz für viele Hauseigentümer kaum tragbar, wenn Art. 10 gemäss Vorschlag umgesetzt würde. Das Abdriften der Hauseigentümer in die Illegalität wäre vorprogrammiert. Die im Art. 14 beantragten Zwischenziele sind kaum durchsetzbar.

Die in der Synopse dargestellten Änderungen sind nachvollziehbar und genügen aus Sicht der BUK vollkommen.

Antrag Bau- und Umweltkommission:

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, in der Stellungnahme der Gemeinde Lutzenberg die in der Synopse dargestellten Änderungen zu unterstützen und nicht auf die vom Verein Energie AR/AI eingereichten Vorschläge einzugehen.

Bau- und Umweltschutzkommission Lutzenberg

Werner Schluchter
Präsident

Susanne Rausch
Bausekretärin

Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Antrag Bau- und Umweltkommission:

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, in der Stellungnahme der Gemeinde Lutzenberg die in der Synopse dargestellten Änderungen zu unterstützen und nicht auf die vom Verein Energie AR/AI eingereichten Vorschläge einzugehen.

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

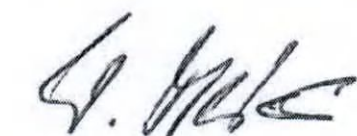
Der Gemeinderat befürwortet die hier aufgeführte Stellungnahme der Bau- und Umweltkommission sowie den Gesetzesentwurf des zur Vernehmlassung unterbreiteten Energiegesetzes. Auf die vom Verein Energie AR/AI eingereichten Vorschläge wird nicht eingegangen.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Bau und Volkswirtschaft, per E-Mail (michael.baumann@ar.ch)
- Bau- und Umweltschutzkommission
- Bausekretariat

Versandt: 07.02.2020

Gemeinderat Lutzenberg



Werner Meier
Gemeindepräsident



Janice Mattarel
Gemeindeschreiberin

**GEMEINDEKANZLEI REHETOBEL**

St. Gallerstrasse 9 Telefon 071 878 70 24
 Postfach 13
 9038 Rehetobel AR www.rehetobel.ch
 stefan.weber@rehetobel.ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 02. März 2020
Kopie an:
Geschäft:

Departement Bau und Volkswirtschaft
 Kasernenstr. 17A
 9102 Herisau

9038 Rehetobel, 28. Februar 2020

Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes (MuKen 2014) vom 20. November 2019 / Grundsätzliche Zustimmung und Unterstützung zur Stellungnahme der Kommission Energiestadt-Region AÜB vom 03. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

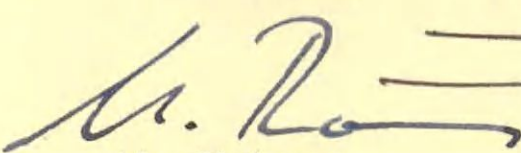
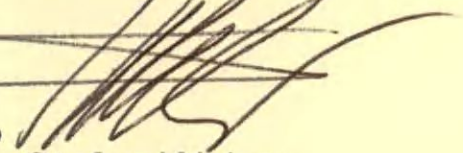
Für Ihre Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Die Gemeinde Rehetobel stimmt im Grundsatz der Stossrichtung der Teilrevision des Energiegesetzes zu. Im Weiteren wird die Vernehmlassungsantwort der Kommission Energiestadt-Region AÜB vom 03. Februar vollumfänglich unterstützt.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEKANZLEI REHETOBEL

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

 
 Urs Rohner Stefan Weber

E-Mail/Kopie z. K. an: - GR / Intern.

- Kantonsräte von Rehetobel (+ Beilage d. VNL-Antwort der Kommission Energiestadt-Region AÜB vom 03.02.2020) / Extern.



Gemeinderat
9411 Reute AR
Telefon 071 898 82 60

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Reute AR

Protokoll Nr. 10 vom 12. Februar 2020, Seite 147

64 09 Umwelt
09.01 Rechtliches

Teilrevision Energiegesetz (MuKE 2014) **Vernehmlassung**

(Vergl. Protokoll vom 18.12.2019, Trakt. 55)

Der Gemeinderat hat die Energiekommission beauftragt, die Vernehmlassung für die Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE 2014) vorzubereiten. Sie stellt dem Gemeinderat den Antrag zu nachfolgender Stellungnahme. Diese lehnt sich an die Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz an.

Departement Bau und Volkswirtschaft	
Geht an:	
E:	14. Feb. 2020
Kopie an:	
Geschäft:	

Allgemeine Bemerkungen:

Im Gesetzestext wird an verschiedenen Stellen auf die Verordnung verwiesen, die jedoch noch nicht vorliegt. Eine abschliessende Beurteilung ist daher nicht in allen Punkten möglich. Das Vorliegen der Verordnung (zumindest in den Grundzügen) ist für die Einschätzung einer Vorlage wichtig und hilfreich.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 3b Auskunftspflicht

Was durch die Streichung von Art. 3b wegfällt, ist in Art. 19 Abs. 2 zu integrieren bzw. zu präzisieren. «Jede Person» kann in Art. 19 Abs. 2 sowohl umgangssprachlich wie juristisch unterschiedlich interpretiert werden. Es ist eine unmissverständliche Formulierung zu wählen.

Antrag Art. 19 Abs. 2:

«Jede natürliche und juristische Person ist verpflichtet, ...»

Art. 10 Deckung des Energiebedarfs

Die Begriffe sind in der Überschrift und im Gesetzestext identisch zu verwenden.

Als qualitatives Ziel wird ein «möglichst geringer» Energiebedarf festgelegt. Diese Formulierung ist zu wenig konkret und man spürt nicht, dass damit eine Verbesserung erreicht werden soll. Die Formulierung ist anzupassen und zu konkretisieren.

Antrag:

Analog zum Begriff in der Überschrift des Artikels ist in Abs. 1 «ihr Bedarf» durch «ihr Energiebedarf» zu ersetzen.

Abs. 1 ist zudem wie folgt zu konkretisieren: «..., dass der Energiebedarf ... dem Stand der Technik entspricht» (analog Vorschlag Energie AR / AI)

Art. 10a Eigenstromerzeugung

Die Stossrichtung der Eigenstromerzeugung wird ausdrücklich unterstützt.

Abs.1 soll aber offener formuliert werden:

- Die vorgeschlagene Bestimmung fokussiert auf das einzelne Gebäude. Ein Teil des Strombedarfs ist bei Neubauten durch Eigenproduktion zu decken. Was ist aber, wenn z. B. ein Elektrofahrzeug über den Hausverbrauch gespiesen wird? Die E-Mobilität ist nicht erfasst.
- Im Weiteren gibt es Gebäude, für welche eine Photovoltaikanlage nicht zweckmässig ist. Für solche Fälle soll es möglich sein, sich in Solarstrom einzukaufen bzw. sollen stromproduzierende Private auch die Möglichkeit haben, Strom z. B. dem Nachbarn zu liefern.
- Ohne Verordnung ist völlig unklar, wie dereinst der Begriff „einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten“ definiert wird.

Antrag:

Die «E-Mobilität» und der «Energietausch unter Privaten» sind im Energiegesetz zweckmässig zu berücksichtigen und zu fördern.

In Abs. 2 ist auf die Aufzählung «... insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung» zu verzichten. Diese eine Fallgruppe erhält ein zu grosses Gewicht.

Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Art. 10b zielt auf alle alten Bauten mit schlechter Wärmedämmung und veralteten Wärmeerzeugungsanlagen ab. Art. 10b wie auch Art.12a+c^{bis} beziehen sich jedoch nur auf bestehende Bauten mit Wohnnutzung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Regelung nicht auch für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen in den übrigen Bauten (Gewerbe / Industrie, öffentliche Bauten) gelten soll.

Die Bedeutung der Referenzwerte in Abs. 1 (massgebender Bedarf, Standardlösung, massgebender Energiebedarf, 100 kWh/m²a) ist nicht einschätzbar. Hier fehlt eine Konkretisierung durch die Verordnung.

Antrag:

Die Regelung ist auf alle Bauten anzuwenden.

Art. 12a Bewilligungspflicht / Art. 12c^{bis} Direkt-elektrische Wassererwärmer

Nach Art. 12a lit. b^{bis} brauchen direkt-elektrische zentrale Wassererwärmer in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung eine Bewilligung. Nach Art. 12c^{bis} Abs. 1 sind ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten grundsätzlich verboten.

Dies stellt u. E. einen Widerspruch dar, den es zu klären gilt. Wenn etwas grundsätzlich verboten ist, dann brauchen allfällige Ausnahmen eine Bewilligung.

Antrag:

Klärung des Widerspruchs von Art. 12a lit. b^{bis} und Art. 12c^{bis} Abs. 1.

Die Bewilligungspflicht ist angezeigt, für den planbaren, ordentlichen Ersatz. Für den ausserordentlichen Ersatz aufgrund eines Ausfalls z. B. in der kalten Jahreszeit, wenn ein Boiler aussteigt, muss ein kurzfristiger Ersatz möglich sein. Dafür muss eine Meldepflicht genügen. Dies muss für sämtliche Bauten (inkl. Gewerbebauten, Schulhäuser etc.) gelten, nicht nur für Wohnhäuser oder Mehrfamilienhäuser.

Antrag:

Die Ausnahmeregelung in Art. 12c^{bis} ist für sämtliche Bauten vorzusehen.

Art. 12f Grossverbraucher (bisher)

In Art. 12f wird von zumutbaren Massnahmen gesprochen. Diese Formulierung ist zu wenig konkret und muss konkretisiert werden.

Antrag:

Zumutbare Massnahmen konkretisieren im Sinne von «*technisch möglich und wirtschaftlich tragbar*»

Art. 12g Gebäudeenergienachweis

Beim GEAK ist nicht klar, was diese für den Gebäudepark der Gemeinden bedeutet:

- Wann ist der GEAK anzuwenden?
- Wie häufig ist der GEAK anzuwenden?
- Was sind die Kosten?

Diesbezüglich besteht Erläuterungsbedarf.

Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird grundsätzlich unterstützt. Nicht ersichtlich ist, weshalb für den Stromverbrauch bis 2030 auf das Jahr 1990 referenziert wird. Dies ist ein Referenzzustand der 30 Jahre zurückliegt. Liegen verlässliche Zahlen für das Jahr 1990 überhaupt noch vor? Diesbezüglich besteht Erläuterungsbedarf, auch zahlenmässig.

Art. 18 Förderprogramme (bisher)

Den Gemeinden ist es wichtig, dass insbesondere auch der Energieaustausch unter Privaten ermöglicht und die Energiespeicherung (z. B. durch Batteriespeicher) gefördert und unterstützt werden.

Antrag:

Ergänzung der Förderprogramme und Fördermassnahmen.

Art. 18a Energiefonds (bisher)

Die maximale Höhe des Energiefonds in Abs. 2 ist nicht im Gesetz in Franken festzulegen.

Antrag:

Die Höhe des Energiefonds ist allenfalls als Prozentsatz festzulegen.

Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht

Antrag zu Abs. 2:

Vgl. Ausführungen zu Art. 3b Auskunftspflicht.

Antrag zu Abs. 3:

Wie bisher belassen oder eine Vollzugshilfe des Amtes für Umwelt gegenüber den Gemeinden in Art. 5 Abs. 2 lit. b festlegen.

Art. 22a Übergangsbestimmungen zur Teilrevision

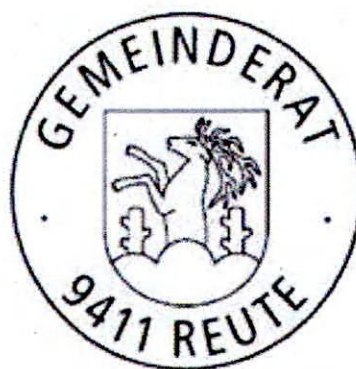
Die Ersatzpflicht innerhalb von 15 Jahren wird als zu kurz erachtet. Die Anlagen haben das Ende der Lebenszeit dann noch nicht erreicht.

Antrag:

Die entsprechenden Anlagen sind «*bei Erreichen der technischen Lebensdauer zu ersetzen.*»

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt gemäss vorstehendem Vorschlag der Energie- und Umweltschutzkommission Stellung.

**GEMEINDERAT REUTE**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Departement Bau- und Umwelt
- Akten

Versand: 13. Februar 2020



SCHÖNENGRUND

Grunds chön.

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 24. Feb. 2020
Kopie an:
Geschäft:

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

21. Februar 2020

Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

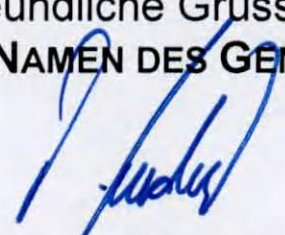
Der Gemeinderat Schönen Grund bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum „Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)“.

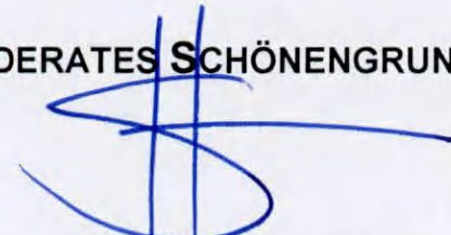
An seiner Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2020 hat der Gemeinderat die Teilrevision des Energiegesetzes intensiv diskutiert und besprochen. Als Grundlage diente unter anderem die Stellungnahme des Vereins Energie AR/Al.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat Schönen Grund sich voll und ganz der Stellungnahme des Vereins Energie AR/Al anschliesst und diese unterstützt.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns bei Ihnen.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND


Thorsten Friedel
Gemeindepräsident


Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin



28. Kantonale Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes: Stellungnahme

A) Ausgangslage

Der Gemeinderat hat die Prüfung der Gesetzesrevision und die Vorbereitung der Stellungnahme an die Baukommission, zuzüglich GR Rolf Handschin, delegiert. An der Baukommissionssitzung vom 04. Februar 2020 wurde das Geschäft behandelt und dabei folgende Erwägungen angestellt:

B) Erwägungen

- Die Gemeindepräsidienkonferenz AR hat am 22. Januar 2020 ausführlich Stellung genommen. Aus Sicht der Gemeinde Schwellbrunn kann diese Stellungnahme vollumfänglich unterstützt werden.
- das Energiegesetz muss schlussendlich durch die Gemeinden umgesetzt werden. Die Gesetzesartikel sollten daher verwaltungstauglich formuliert werden. Art 10b ist diesbezüglich schwer verständlich. Antrag: Art. 10b neu formulieren.
- die generelle Stossrichtung der Gesetzesrevision wird von der Gemeinde Schwellbrunn vollumfänglich unterstützt. Die Vorgaben sind eher zu zögerlich formuliert. Der Anteil an nicht erneuerbarer Energie in Art. 10b soll daher gekürzt werden.
- Antrag: Anteil an nicht erneuerbarer Energie in Art. 10b reduzieren (z.B. 80%)

C) Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1) Der Gemeinderat schliesst sich der Beurteilung der Baukommission zur Teilrevision Energiegesetz an.
- 2) Im Sinne der Erwägungen erfolgt eine Vernehmlassungsantwort an den Kanton bis zum 28. Februar 2020.

Protokollauszug an

- Gemeindepräsident Ueli Frischknecht (per E-Mail)
- Gemeinderat Markus Schmidli (per E-Mail)
- Gemeinderat Rolf Handschin (per E-Mail)
- Departement Bau- und Volkswirtschaft, Michael Baumgartner (per E-Mail)
- Akten

Versandt am **21. FEB. 2020**

GEMEINDERAT SCHWELLBRUNN
Der Gemeindepräsident: *U. Frischknecht* Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

**Gemeinderat**

CH-9042 Speicher
 Tel. 071 343 72 07
 Gemeindeverwaltung
 Fax 071 343 72 10
 www.speicher.ch gemeindeverwaltung@speicher.ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 28. Feb. 2020
Kopie an:
Geschäft:

Departement Bau und Volkswirtschaft
 Kasernenstrasse 17A
 9102 Herisau

9042 Speicher, 27. Februar 2020

Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE 2014) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Gemeinderat Speicher schliesst sich den Empfehlungen des Vereins Energie AR/Al an und nimmt in seinem Sinne gemäss Beilage Stellung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDERAT SPEICHER

Paul König
 Gemeindepräsident

Janine Junker
 Gemeindeschreiberin Stv.



GEMEINDERAT

9053 Teufen AR, Postfach
 Telefon 071 335 00 50
 Telefax 071 333 34 07
 markus.peter@teufen.ar.ch
 www.teufen.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 13. Feb. 2020
Kopie an:
Geschäft:

Departement Bau und Volkswirtschaft
 Departementssekretariat
 Kasernenstrasse 17 A
 9102 Herisau

Teufen, 12. Februar 2020

Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014); Vernehmlassung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. November 2019 wird der Gemeinderat Teufen eingeladen, bis 28. Februar 2020 zur Teilrevision Energiegesetz (MuKE 2014) Stellung zu nehmen. Besten Dank. Mit der Teilrevision sollen in erster Linie die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich umgesetzt werden. Gleichzeitig können die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung von weiteren Massnahmen aus dem Energiekonzept 2017 – 2025 geschaffen und Verbesserungen am geltenden Recht vorgenommen werden.

Der Gemeinderat Teufen hat sich an seiner Sitzung vom 4. Februar 2020 nach entsprechender Vorbereitung der Umweltschuttkommission mit der Teilrevision auseinandergesetzt.

Die Teilrevision wird allgemein begrüsst, weil konkrete Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele festgelegt werden. Des Weiteren helfen die Massnahmen, die individuellen Energiekosten der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zu reduzieren.

In Anlehnung an die Stellungnahmen des Vereins Energie AR/AI und der Gemeindepräsidienkonferenz AR nimmt der Gemeinderat zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

Art. 3b Auskunftspflicht

Insbesondere für die Energieplanung sind Energieverbrauchsdaten von grösster Bedeutung. Die Energieversorgungsunternehmen sind dabei wichtige Datenlieferanten, so dass diese speziell erwähnt werden sollten.

Antrag: Im Art. 19 Abs. 2 sollen nebst «Personen» auch ausdrücklich die „Energieversorgungsunternehmen» aufgeführt werden.

Die Verbraucher, die Netzbetreiber und die Energieversorger sämtlicher Energieträger sowie die Gemeinden sind verpflichtet, dem Kanton die für die Erhebungen über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen sowie die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Art. 10 Deckung des Energiebedarfs

Die Anpassungen mit der Einführung von Grenzwerten werden unterstützt. Sie geben den Bauherren und Planern mehr Freiheiten und bieten trotzdem Gewähr für eine hohe energetische Qualität. Im Hinblick auf eine fossilfreie Zukunft ist die Bezeichnung „möglichst gering ist“ zu wenig aussagekräftig.

Antrag: Änderung Art. 10, Absatz 1:

Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

Art. 10a Eigenstromerzeugung

Der neue Artikel 10a zur Eigenstromproduktion wird ausdrücklich unterstützt.

Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Etwa 60 % der Gebäude im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind durch Öl- und Gasheizungen beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut Schätzung des Bundesamtes für Energie rund 66 % der Ölheizungen und 85 % der Gasheizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Dies, obwohl erneuerbare Lösungen unter Vollkostenrechnung meist günstiger sind und sich die eingesetzte Technik bewährt hat.

Eine Heizung mit erneuerbaren Energien ist über die Lebenszeit in den meisten Fällen nachweislich nicht teurer als eine fossile Variante. Der Gemeinderat unterstützt den Ansatz, dass erstmals auch beim Ersatz von Wärmeerzeugern Regelungen in Kraft gesetzt werden, sieht aber hinsichtlich des vorgeschlagenen Grenzwertes und dem massgeblichen Energiebedarf (GEAK D) erhöhten Handlungsbedarf. Der Gemeinderat befürchtet „Umgehungsversuche“ (Wärmepumpenboiler, welche ohnehin ersetzt werden müssen, teilweiser Fensterersatz und Fassadensanierungen etc.), welche sich beim geforderten tiefen Grenzwert von 10% relativ einfach realisieren lassen. Weiter entspricht der massgebliche Energieverbrauch von 100kWh/m²a einem Vergleichswert von Bauten aus den 1990-er Jahren und scheint angesichts der verabschiedeten Energieziele, der Reduktionspfade etc. nicht legitimierbar zu sein.

Antrag: Änderung Art. 10b, Absatz 1:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 80 % bei Inkrafttreten des Gesetzes, 75 % im Jahre 2025 und 70 % im Jahre 2030 des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 75 kWh/m²a (GEAK C).

Art. 12g Gebäudeenergieausweis

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone informiert über die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz. Er sorgt somit für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude und zeigt sinnvolle Sanierungsmassnahmen auf. Damit ist der GEAK ein schweizweit einheitliches Instrument, um Durchsichtigkeit zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Informationen zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich. Die Einführung des Gebäudeenergieausweises als Standard wird unterstützt.

Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand

Die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand ist ein wichtiger Signalgeber für private Bauherren. Für Privatpersonen ist es wenig einsichtig, warum sie energetisch sanieren sollen, wenn die öffentliche Hand nicht mit gutem Beispiel vorangeht. Der vorgeschlagene Artikel 14 ist aus unserer Sicht zu wenig griffig. Zum einen ist der Zeithorizont 2050 für die Wärmeversorgung zu weit weg und zum anderen sind im Gegensatz zum Energiekonzept 2017-2025 nur die kantonalen Bauten und nicht die übrigen Gebäude von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erfasst.

Antrag: Art. 14, Absatz 1ter, neu

Als Zwischenziel werden ab 2025 keine Heizungen mit fossilen Energieträgern installiert.

Antrag: Art. 14, Absatz 3bis, neu

Art. 14, Absätze 1bis und 1ter gelten für Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen sowohl des Kantons als auch für Gebäude von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere Gemeinden.

Antrag: Art. 14, Absatz 4bis, neu

Tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an Gebäuden, welche sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons befinden, werden mindestens im Minergie-Standard ausgeführt. Bei den Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten.

Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht

Siehe Bemerkung zu Art. 3b. Variante: Zum besseren Verständnis könnte anstelle von «Personen» ausdrücklich «natürliche und juristische Personen» geschrieben werden.

Art. 22a Übergangsbestimmungen Elektroheizungen

Dieser Artikel ist ausdrücklich zu unterstützen. Elektrizität ist zu wertvoll, als direkt zu Heizzwecken einzusetzen. Mit einer Wärmepumpe (auch Wärmepumpenboiler) kann aus Elektrizität viermal so viel Energie in Form von Wärme gewonnen werden. Der Neueinbau von zentralen Elektroheizungen oder elektrischen Wassererwärmern ist seit 2011 nicht mehr gestattet und es besteht eine Übergangsfrist von 15 Jahren. Die Umstellung sollte also für die Hauseigentümer kaum Probleme bereiten.

Da der Ersatz von einzelnen dezentralen Elektroheizungen nach wie vor möglich ist, erachten wir es als wichtig, dass auch für diese Anlagen eine Ersatzpflicht gilt, da diese ohne Regelung noch über Jahrzehnte in Betrieb sein dürften.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir ersuchen Sie höflichst um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Teufen



Reto Altherr
Gemeindepräsident



Markus Peter
Gemeindeschreiber



Gemeinderat

Annelies Rutz
 Gemeindeschreiberin
 Tel. 071 343 78 75
 Fax 071 343 78 70
 E-Mail Annelies.Rutz@trogen.ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft
 Herrn Michael Baumann
 Kasernenstrasse 17 A
 9102 Herisau

Trogen, 28. Februar 2020

auch per E-Mail: michael.baumann@ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 03. März 2020
Kopie an:
Geschäft:

Teilrevision Energiegesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Baumann
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf über die Teilrevision des Energiegesetzes äussern zu können.

Unsere Energiekommission hat die Vernehmlassungsunterlagen zuhanden des Gemeinderates bearbeitet. Nach der Diskussion in der Behörde geben wir folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. 3a b) Gemeinden

Antrag neuer zusätzlicher Absatz 8

⁸ Die Gemeinden sind untereinander zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Begründung

Es gibt Situationen, die einem selber unmittelbar nichts nutzen, aber einem nicht direkten Nachbarn der Ausgangsgemeinde. Hier darf der nicht vorhandene Eigennutzen nicht zur Verhinderung eines Projektes führen.

Zu Art. 10 Deckung des Energiebedarfs

Präziserungsantrag zu Abs. 1

... Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.



Begründung

Der Gemeinderat begrüsst die Anpassungen mit der Einführung von Grenzwerten. Im Hinblick auf eine fossilfreie Zukunft ist jedoch die Formulierung "möglichst gering ist" zu wenig verbindlich.

Zu Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugnisses*Antrag zu Absatz 1, 1. Satz*

... "mit Wohnnutzung" ... ist zu streichen.

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar oder begründet, weshalb die Bestimmung nicht auch für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen in den übrigen Bauten (z.B. Gewerbe/Industrie, öffentliche Bauten etc.) gelten soll.

Zu Art. 12 c^{bis} Direkt-elektrische Wassererwärmer*Antrag zu Absatz 1, 1. Satz*

... "mit Wohnnutzung" ... ist zu streichen

Begründung analog Art. 10b Abs. 1, 1. Satz

Es ist nicht nachvollziehbar oder begründet, weshalb die Bestimmung nicht auch für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen in den übrigen Bauten (z.B. Gewerbe/Industrie, öffentliche Bauten etc.) gelten soll.

Zu Art. 14 Abs. 1^{bis} (neu) Vorbild der öffentlichen Hand*Antrag*

... Der Stromverbrauch wird bis 2030 um ~~20~~% 30 % gegenüber dem Niveau ...

Begründung

Es braucht immer ambitioniertere Ziele, um vorwärts zu kommen. Klare Ansagen setzen mehr in Bewegung und schaffen Sicherheit.

Zu Art. 18 Förderprogramme*Ergänzungsantrag zu Abs. 1*

lit. f) neu: Energieaustausch unter Privaten und Energiespeicherung

Begründung

Es ist uns wichtig, dass auch der Energieaustausch und die Speicherung von Energie (z.B. Batteriespeicher) gefördert und unterstützt werden.

Zu Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht*Präziserungsantrag zu Abs. 2*

Jede natürliche und juristische Person ist verpflichtet ...



Begründung

Es ist sachlich richtig, dass Art. 3b Auskunftspflicht gestrichen wird. Mit der Streichung sind jedoch die Energieversorgungsunternehmen praktisch nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Mit der Präzisierung ist es klar und unmissverständlich, dass sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen und weitere Institutionen die gleichen Pflichten haben.

Zu Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht*Streichungs-/Änderungsantrag der neuen Formulierung von Abs. 3*

Die alte Formulierung ist entweder beizubehalten oder auf die Datenlieferung zu beschränken.

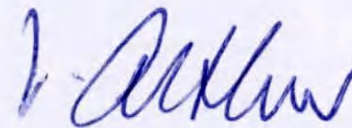
Begründung

Die gewählte Formulierung vermittelt den Eindruck, dass die Gemeinden Vollzugsaufgaben des Amtes für Umwelt zu übernehmen haben. Wenn es gemäss erläuterndem Bericht darum geht, dass der Kanton die Daten der Gemeinden erhält, ist die Formulierung auf diese Verpflichtung zur Datenlieferung zu beschränken.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN



D. Altherr
Gemeindepräsidentin



A. Rutz
Gemeindeschreiberin

Kopie an

- GR Daniela Heyer, Präsidentin Energiekommission
- Bausekretär Marcel Tanner





GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

Amt für Umwelt	
E:	24. Feb. 2020
Geht an: <i>DBV</i>	FK:

P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST

A-PRIORITY

Departement Bau und Volkswirtschaft
«Vernehmlassung Energiegesetz»
 Kasernenstrasse 17A
 9102 Herisau

9107 Urnäsch, 20. Februar 2020

Energiegesetz, Teilrevision; Vernehmlassung, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. November 2019 laden Sie den Gemeinderat Urnäsch ein, sich zur Teilrevision Energiegesetz vernehmen zu lassen. Die Energiekommission sowie der Gemeinderat haben die Vorlage behandelt und beschlossen, sich dazu wie folgt vernehmen zu lassen:

1. Der Gemeinderat Urnäsch unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme des Vereins energie AR/AI, mit nachfolgenden ergänzenden Anträgen:

2. Gemäss Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz:

a) Art. 10a Eigenstromerzeugung

Die «E-Mobilität» und der «Energietausch unter Privaten» sind im Energiegesetz zweckmässig zu berücksichtigen und zu fördern (vgl. auch Abschnitt IV Förderprogramme). In Abs. 2 ist auf die Aufzählung «... insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung» zu verzichten. Diese eine Fallgruppe erhält ein zu grosses Gewicht.

b) Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Die Regelung ist auf alle Bauten anzuwenden.

3. Weiteres zusätzliches Anliegen des Gemeinderates Urnäsch

Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird grundsätzlich unterstützt. Nicht ersichtlich ist, weshalb für den Stromverbrauch bis 2030 auf das Jahr 1990 referenziert wird. Dies ist ein Referenzzustand der 30 Jahre zurückliegt. Diesbezüglich besteht Erläuterungsbedarf, auch zahlenmässig.

Minergie P-Standard ist überholt. Damit die öffentliche Hand Art. 14 gerecht wird, gilt es zu differenzieren:

a) ein öffentliches neues Gebäude wird mit erneuerbarer Energie (CO₂-neutral) beheizt

⇒ bedeutet „Minergie-Standard“ genügt (ohne Zertifikat, wenn die Lüftung fehlt).

b) ein öffentliches neues Gebäude wird nicht mit erneuerbarer Energie beheizt (und somit nicht CO₂-neutral) ⇒ in diesem Fall muss Minergie P-Standard vorgeschrieben werden.

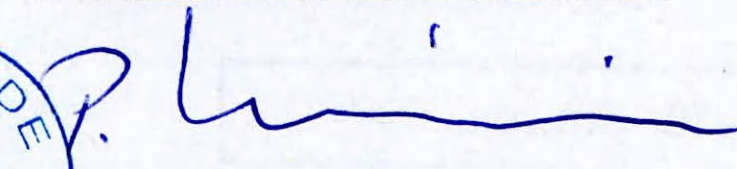
Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen und Hinweise.

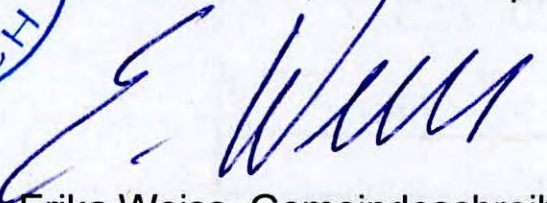
Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES




Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident


Erika Weiss, Gemeindeschreiberin



GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 34

lina.graf@wald.ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft
Vernehmlassung Energiegesetz
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

9044 Wald, 20. Februar 2020

Vernehmlassung; Teilrevision (MuKE 2014)

Sehr geehrte Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetz (MuKE 2014) ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen und auf vereinzelte Punkte detaillierter eingehen.

Allgemeine Bemerkungen

Auf der Grundlage der aktuellen Situation mit den angedachten Neuerungen im CO₂ Gesetz, ist die Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassung als richtig und angemessen zu betrachten, diese beinhaltet allerdings grosse Anstrengungen und Herausforderungen. Das vorliegende Gesetz ist in den wesentlichen Punkten für Eigentümer umsetzbar und finanzierbar, wohingegen die CO₂-Gesetzesrevision als überteuert und deutlich überreguliert zu beurteilen ist.

Wie im Energiekonzept 2017-2025 erläutert, gehört der Gebäudepark des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu den ältesten der Schweiz, mehr als die Hälfte der Bauten wurde vor 1946 erstellt und viele sind noch weit älter. Eine energetische Sanierung dieser Bauten ist nur mit grossem Aufwand und entsprechend hohen Kosten zu realisieren. Oft wäre ein Abriss und Neubau die sinnvollere Variante, was jedoch auf Grund der kantonalen Baugesetzgebung nicht in allen Fällen möglich ist.

Diese Situation betrifft nicht nur private Wohn- und Gewerbebauten, sondern auch die Gemeinden deren Liegenschaften Altbauten sind. Um hier eine Vorbildfunktion zu leisten, bedarf es vermehrter Förderung.

Im Erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf Kanton und Gemeinde sehr allgemein formuliert. Vor allem zum Modul M Vorbildfunktion öffentliche Hand werden keine finanziellen Auswirkungen ausgewiesen.

MuKE 2014

Modul 4 Ferienhäuser und Ferienwohnungen

Dieses Modul sollte übernommen werden. Die Zahl der Ferienhäuser und Zweitwohnungen in unseren Gemeinden ist sehr hoch.

Antrag 1

Im Wesentlichen erwarten wir auf die erste Lesung einen Ausblick auf die Investitionskosten zum Modul M. Im Weiteren sollen die finanziellen Folgen für die Gemeinden ausgewiesen werden.

Der Ausbau der E-Mobilität stellt uns ebenfalls vor grosse Herausforderungen. Auf Grund der Topografie und der traditionellen Streusiedlungsstruktur sind viele Bürger unseres Kantons auf den Individualverkehr angewiesen, zumal das Angebot des öffentlichen Verkehrs sich in den letzten Jahren kontinuierlich verschlechtert hat. Es wird alles nur auf die schnellere Verbindung nach Zürich ausgerichtet und die Anschlüsse zwischen den Gemeinden bleiben auf der Strecke. Wenn sich der Strombedarf durch die E-Mobilität erhöht, bedarf es grosser struktureller Anstrengungen bezüglich Stromerzeugung, Speicherung und Ladestationen.

Im vorliegenden Gesetzestext sind die erneuerbaren Gase (Bio-Gase) nicht berücksichtigt, zurzeit erleben wir jedoch in der Baubewilligungspraxis einen verstärkten Einbau von Gasheizungen. In Gebäuden die aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht mit alternativen Heizungen (Wärmepumpe) ausgerüstet werden können ist eine Gasheizung die Alternative.

Antrag 2

Ein Vorschlag zur Anerkennung erneuerbarer Gase (Bio-Gas, Wasserstoff als Stromspeicher) etc. adäquat der Gesetzeslösung des Kantons SG

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 8 Abs.3 Nachweis

Es ist eine Maximalfrist für die Prüfung der Nachweise festzulegen um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Art. 9

„oder umgenutzt werden“ ist zu streichen. Die soll nur bei bestehenden Bauten und Anlagen zum Tragen kommen.

Art. 10a, Abs.2 Eigenstromerzeugung

Wir erachten den Art. 10a als sehr sinnvoll, insbesondere da er eine Ausnahmeregelung für Bauten mit übermässiger Beschattung beinhaltet.

Wir unterstützen den Verzicht auf eine Ersatzabgabe

Art. 10b Es ist nicht nachvollziehbar, warum dies nicht auch für Bauten von Industrie, öffentliche Bauten und gewerbliche Bauten gilt.

Art. 11 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs kann über die Fläche erfolgen. Die Installation von solchen Geräten dessen Wartung und die dazugehörigen Administrationen sind sehr aufwändig im Vergleich zur Nutzung.

Art. 12a Bewilligungspflicht / Art. 12c^{bis} direkt-elektrische Wassererwärmer

Braucht es Bewilligungen, wenn grundsätzlich etwas verboten ist? Bitte diesen Widerspruch prüfen.

Grundsätzlich wird diese Anpassung befürwortet, es ist jedoch eine maximale Frist für die Bewilligung eines Heizungersatzes zu bestimmen, um unnötige Wartefristen zu verhindern. Insbesondere während der Heizperiode muss eine schnelle Lösung möglich sein.

Art. 12g Gebäudeenergieausweis

Die Einführung des GEAK wird begrüsst, da er sowohl für Hauseigentümer, Immobilienkäufer und Mieter ein sinnvolles Instrument zur Bewertung und Planung ist. Das Instrument GEAK sollte jedoch auf freiwilliger Basis eingesetzt werden können.

Art. 14 Abs. 1 Vorbild der öffentlichen Hand

Auch diese Anpassung begrüssen wir grundsätzlich, sind jedoch gemäss obiger Erwägungen der Meinung, dass auch für Gemeinden, welche im Besitz von Liegenschaften sind, deren energetische Anpassung aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht keine sinnvolle Lösung zeigt, Ausnahmen möglich sein müssen. Neubauten sollten grundsätzlich Minergiestandard einhalten.

Art. 22a Übergangsbestimmungen

Die Sanierungspflicht für dezentrale elektrische Widerstandsheizungen innerhalb von 15 Jahren ist unverhältnismässig, die Ersatzpflicht sollte nach Ablauf der technischen Lebensdauer eintreten, gegebenenfalls mit erhöhten Anforderungen an den technischen Standard, Wirkungsgrad etc.

Schlussbemerkungen

Unsere Erwartungen an die Vernehmlassung:

Im Anschluss an diese erste Lesung hoffen wir auf weitere Informationen.

Wie viele Liegenschaften sind in welchem Zeitraum betroffen?

Welches sind die finanziellen und technischen Herausforderungen für Liegenschaftsbesitzer und Gemeinden?

Welcher administrative Mehraufwand ist zu erwarten?

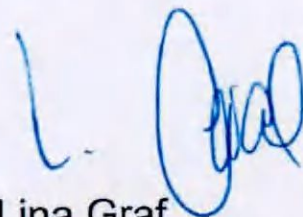
Der Gemeinderat Wald dankt der Regierung für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR



Edith Beeler
Gemeindepräsidentin



Lina Graf
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat
Dorf 84
9428 Walzenhausen

Telefon 071 886 47 84
gemeindekanzlei@walzenhausen.ar.ch

Regierungsrat
Dölf Biasotto

per Mail an: michael.baumann@ar.ch

9428 Walzenhausen, 4. Dezember 2019

Energiegesetz Teilrevision – Stellungnahme Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Biasotto

Mit E-Mail vom 20. November 2019, haben wir den Entwurf für die Teilrevision des Energiegesetzes und die Einladung zur Vernehmlassung erhalten.

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 4. Februar 2020 beschlossen, sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell AR vom 22. Januar 2020 anzuschliessen.

Wir bitten Sie, den Beschluss entsprechend zu vermerken und Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident

Michael Litscher

Die Gemeindeschreiberin

Yvonne Oberlin

Protokollauszug Gemeinderat

2. Gemeinderatssitzung vom 11. Februar 2020

30	1	STAAT, VOLK UND BEHÖRDEN
	1.9	Kanton AR
	1.9.1	Mitwirkungen, Vernehmlassungen
		Vernehmlassung Teilrevision Energiegesetz

Sachverhalt

Mit Kreisschreiben vom 20. November 2019 hat das Departement Bau und Volkswirtschaft folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 28. Februar 2020) unterbreitet:

1. Begleitschreiben
 2. Synoptische Darstellung der Teilrevision Energiegesetz
 3. Erläuternder Bericht des Regierungsrates
 4. Energiekonzept 2017 – 2025
 5. Aktuelle Mustervorschriften
 6. Gesetzesentwurf
 7. Liste der Vernehmlassungsadressaten
- (Unterlagen auf www.ar.ch/Vernehmlassungen)

Alle GR-Mitglieder sind am 25. November 2019 mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden.

Erwägungen

Das Büro Gemeinderat hat die Stellungnahmen des Vereins Energie AR/AI und der Gemeindepräsidien-Konferenz AR gesichtet. Die Vernehmlassungsantwort der GP-Konferenz wird als praxisbezogen und realitätsnah beurteilt.

Antrag

Unterstützung der Vernehmlassung der Gemeindepräsidien-Konferenz AR.

Beschluss

Der Gemeinderat Wolfhalden unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidien-Konferenz AR.

Auszug an

- Kanton AR, Departement Bau und Volkswirtschaft, Herr Michael Baumann, Kasernenstrasse 17a, 9102 Herisau (per e-Mail an michael.baumann@ar.ch)
- Kantonsrat Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- Kantonsrat Martin Ruppanner, Högli 672, 9427 Wolfhalden
- Akten

GEMEINDERAT WOLFHALDEN
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Gino Pauletti

Walter Grob

Versandt am 13. Februar 2020

GEMEINDEPRÄSIDIENKONFERENZ APPENZEL A.RH.

Departement Bau und Volkswirtschaft
«Vernehmlassung Energiegesetz»
 Kasernenstrasse 17A
 9102 Herisau

Teufen, 24. Februar 2020

Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. November 2019 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz AR ein, sich zur Teilrevision Energiegesetz vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat die Vorlage in einer Arbeitsgruppe behandelt, welcher folgende Personen angehörten:

- Paul König, Gemeindepräsident Speicher
- Edith Beeler, Gemeindepräsidentin Wald
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Kurt Geser, Gemeindepräsident Herisau
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidentenkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen nachfolgend zukommen.

Allgemeine Bemerkungen:

- Mit der vorliegenden Teilrevision wird ein weiterer Schritt in Richtung Abkehr von fossilen Energieträgern unternommen, was wir als richtigen Weg unterstützen.
- Die Teilrevision erfolgt relativ „schlank“, was grundsätzlich positiv beurteilt und begrüsst wird.
- Aber auch wenn es in der vorliegenden Teilrevision vorwiegend um die Umsetzung der MuKE 2014 geht, sollte der Blick auch weiter voraus gerichtet und zusätzliche Anpassungen mitgedacht werden.
- Mit Blick auf die Klimaziele 2050 und die Diskussion in der Verfassungskommission zu einem Klimaartikel ist davon auszugehen, dass die Anstrengungen noch zu wenig weit

gehen und in Zukunft noch strengere oder umfassendere Vorgaben gemacht werden müssen. Für die weiteren notwendigen Schritte sind daher rechtzeitig weitergehende Überlegungen anzustellen, die wieder diskutiert werden müssen.

- Ein wichtiger genereller Aspekt ist, dass die Hauseigentümer die Vorgaben umsetzen bzw. deren berechnete Interessen auch mitbedacht werden. Dies ist insbesondere bei den Fristen zu berücksichtigen.
- Der Vollzug des Gesetzes liegt vor allem bei den Gemeinden. Der administrative Aufwand für den Vollzug ist dabei nicht zu unterschätzen, was es zu berücksichtigen gilt.
- Im Gesetzestext wird an verschiedenen Stellen auf die Verordnung verwiesen, die jedoch noch nicht vorliegt. Eine abschliessende Beurteilung ist daher für die Gemeinden nicht in allen Punkten möglich. Die Gemeindepräsidenten weisen zum wiederholten Mal darauf hin, dass das Vorliegen der Verordnung zumindest in den Grundzügen für die Einschätzung einer Vorlage wichtig wäre.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 3b Auskunftspflicht

Was durch die Streichung von Art. 3b wegfällt, ist in Art. 19 Abs. 2 zu integrieren bzw. zu präzisieren. «Jede Person» kann in Art. 19 Abs. 2 sowohl umgangssprachlich wie juristisch unterschiedlich interpretiert werden. Es ist eine unmissverständliche Formulierung zu wählen.

Antrag Art. 19 Abs. 2:

«Jede natürliche und juristische Person ist verpflichtet, ...»

Art. 10 Deckung des Energiebedarfs

Die Begriffe sind in der Überschrift und im Gesetzestext identisch zu verwenden.

Als qualitatives Ziel wird ein «möglichst geringer» Energiebedarf festgelegt. Diese Formulierung ist zu wenig konkret und man spürt nicht, dass damit eine Verbesserung erreicht werden soll. Die Formulierung ist anzupassen und zu konkretisieren.

Antrag:

Analog zum Begriff in der Überschrift des Artikels ist in Abs. 1 «ihr Bedarf» durch «ihr Energiebedarf» zu ersetzen.

Abs. 1 ist zudem wie folgt zu konkretisieren: «..., dass der Energiebedarf ... dem Stand der Technik entspricht» (analog Vorschlag Energie AR / AI)

Art. 10a Eigenstromerzeugung

Die Stossrichtung der Eigenstromerzeugung wird ausdrücklich unterstützt.

Abs.1 soll aber offener formuliert werden:

- Die vorgeschlagene Bestimmung fokussiert auf das einzelne Gebäude. Ein Teil des Strombedarfs ist bei Neubauten durch Eigenproduktion zu decken. Was ist aber, wenn z. B. ein Elektrofahrzeug über den Hausverbrauch gespiesen wird? Die E-Mobilität ist nicht erfasst.

- Im Weiteren gibt es Gebäude, für welche eine Photovoltaikanlage aufgrund der Lage / Verschattung nicht zweckmässig ist. Für solche und andere Fälle soll es möglich sein, sich in Solarstrom einzukaufen bzw. umgekehrt sollen stromproduzierende Private auch die Möglichkeit haben, Strom z. B. dem Nachbarn zu liefern (freie Marktwirtschaft).

Antrag:

Die «E-Mobilität» und der «Energietausch unter Privaten» sind im Energiegesetz zweckmässig zu berücksichtigen und zu fördern (vgl. auch Abschnitt IV Förderprogramme).

In Abs. 2 ist auf die Aufzählung «... ~~insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung~~» zu verzichten. Diese eine Fallgruppe erhält ein zu grosses Gewicht.

Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Art. 10b zielt auf alle alten Bauten mit schlechter Wärmedämmung und veralteten Wärmeerzeugungsanlagen ab. Diese Vorschrift ist mit Bezug zum Gebäudebestand für den Kanton AR sehr wichtig und wird von den Gemeindepräsidien ausdrücklich unterstützt.

Art. 10b bezieht sich jedoch nur auf bestehende Bauten mit Wohnnutzung. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar oder ersichtlich, weshalb die Regelung nicht auch für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen in den übrigen Bauten (Gewerbe / Industrie, öffentliche Bauten) gelten soll.

Die Bedeutung der Referenzwerte in Abs. 1 (massgebender Bedarf, Standardlösung, massgebender Energiebedarf, 100 kWh/m²a) ist nicht einschätzbar. Hier fehlt eine Konkretisierung durch die Verordnung.

Antrag:

Die Regelung ist auf alle Bauten anzuwenden.

Art. 11 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Die Gemeindepräsidien sind der Meinung, dass es diese Vorschrift heute nicht mehr braucht und daher gestrichen werden kann. Die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs kann weitgehend über die Fläche erfolgen. Die Installation von Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs bringt keinen erheblichen Mehrnutzen. Die Installation, die Wartung und die Administration sind zudem aufwendig.

Antrag:

Art. 11 streichen.

Art. 12a Bewilligungspflicht / Art. 12c^{bis} Direkt-elektrische Wassererwärmer

Nach Art. 12a lit. b^{bis} brauchen direkt-elektrische zentrale Wassererwärmer in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung eine Bewilligung.

Nach Art. 12c^{bis} Abs. 1 sind ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten grundsätzlich verboten.

Dies stellt u. E. einen Widerspruch dar, den es zu klären gilt. Wenn etwas grundsätzlich verboten ist, dann brauchen allfällige Ausnahmen eine Bewilligung.

Antrag:

Klärung des Widerspruchs von Art. 12a lit. b^{bis} und Art. 12c^{bis} Abs. 1.

Die Bewilligungspflicht ist angezeigt, für den planbaren, ordentlichen Ersatz. Für den ausserordentlichen Ersatz aufgrund eines Ausfalls z. B. in der kalten Jahreszeit, wenn ein Boiler aussteigt, muss ein kurzfristiger Ersatz möglich sein. Dafür muss eine Meldepflicht genügen. Dies muss für sämtliche Bauten (inkl. Gewerbebauten, Schulhäuser etc.) gelten, nicht nur für Wohnhäuser oder Mehrfamilienhäuser.

Antrag:

Die Ausnahmeregelung in Art. 12c^{bis} ist für sämtliche Bauten vorzusehen.

Art. 12f Grossverbraucher (bisher)

In Art. 12f wird von zumutbaren Massnahmen gesprochen. Diese Formulierung ist zu wenig konkret und muss konkretisiert werden.

Antrag:

Zumutbare Massnahmen konkretisieren im Sinne von «*technisch möglich und wirtschaftlich tragbar*»

Art. 12g Gebäudeenergienachweis

Beim GEAK ist nicht klar, was diese für den Gebäudepark der Gemeinden bedeutet:

- Wann ist der GEAK anzuwenden?
- Wie häufig ist der GEAK anzuwenden?
- Was sind die Kosten?

Diesbezüglich besteht Erläuterungsbedarf.

Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird grundsätzlich unterstützt. Nicht ersichtlich ist, weshalb für den Stromverbrauch bis 2030 auf das Jahr 1990 referenziert wird. Dies ist ein Referenzzustand der 30 Jahre zurückliegt. Diesbezüglich besteht Erläuterungsbedarf, auch zahlenmässig.

Art. 18 Förderprogramme (bisher)

Den Gemeinden ist es wichtig, dass insbesondere auch der Energieaustausch unter Privaten ermöglicht und die Energiespeicherung (z. B. durch Batteriespeicher) gefördert und unterstützt werden.

Antrag:

Ergänzung der Förderprogramme und Fördermassnahmen.

Art. 18a Energiefonds (bisher)

Die maximale Höhe des Energiefonds in Abs. 2 ist nicht im Gesetz in Franken festzulegen.

Antrag:

Die Höhe des Energiefonds ist allenfalls als Prozentsatz festzulegen.

Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht

Antrag zu Abs. 2:

Vgl. Ausführungen zu Art. 3b Auskunftspflicht.

Antrag zu Abs.3:

Wie bisher belassen.

Art. 22a Übergangsbestimmungen zur Teilrevision

Die Ersatzpflicht innerhalb von 15 Jahren wird als zu kurz erachtet. Die Anlagen haben das Ende der Lebenszeit dann noch nicht erreicht.

Antrag:

Die entsprechenden Anlagen sind «*bei Erreichen der technischen Lebensdauer zu ersetzen.*»

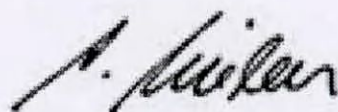
Für die Berücksichtigung der Hinweise und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz:



Reto Altherr, Präsident



Alex Müller, Geschäftsstelle

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Heiden, 15. Januar 2020

Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben mit Schreiben vom 20. November 2019 die CVP AR eingeladen, sich zum „Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)“ vernehmen zu lassen. Gerne äussert sich die CVP AR dazu wie folgt:

Einleitung

Die CVP AR bedauert, dass die Vernehmlassung so spät erfolgt. Es hat den Anschein, dass die Dringlichkeit, die die Natur immer mehr vorgibt, im Kanton noch verkannt wird.

Wir bedanken uns für die gute Dokumentation der Vorlage und die angemessene Zeitdauer für die Vernehmlassung. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Unsere Stellungnahme ist in der CVP AR breit diskutiert und genehmigt worden. Fristgerecht nehmen wir wie folgt Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Die CV AR befürwortet die vorgeschlagene Revision des Gesetzes. Die vorgegebenen Ziele sind für die CVP AR aber zu gering, teilweise zu wenig aussagekräftig und durch die vielen „kann“ Formulierungen auch zu wenig verbindlich. Zudem stimmen sie mit den Zielen im Regierungsprogramm nicht immer überein.

Wenn der Kanton gegenüber den Gemeinden und der Bevölkerung als Vorbild auftreten will, muss er seine eigenen Ziele verschärfen und für die Gemeinden sowie den eigenen Anstalten und Unternehmungen verbindliche Vorgaben machen.

Die Massnahmen sind auch von volkswirtschaftlicher Bedeutung, weil Investitionen getätigt werden, die dem Appenzeller Gewerbe zugutekommen und den Geldmittelabfluss ins Ausland (Mineralöl- und Gasimporte) verringern.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck und Gestaltungsbereich

Absatz ² ergänzen mit:

Dabei wird insbesondere der gesamthaften Reduktion des Co²-Ausstosses Rechnung getragen.

Art. 3a b) Gemeinden

Absatz ¹ Kann Formulierung sind in eine Verbindlichkeit umzubenenen:

¹ Die Gemeinden **haben** für ihr Gebiet ein Energiekonzept zu erstellen.

Bei den Übergangsbestimmungen im Artikel 22a ist dafür eine Frist bis Ende 2022 zu setzen.

Art. 3b Auskunftspflicht

Dieser Artikel ist so zu belassen!

Begründung:

Mit der kommenden Strommarktliberalisierung werden vermehrt nationale und multinationale Gesellschaften zu Energielieferanten. Dieser Artikel bietet eine einfache Grundlage, auch von solchen die erforderlichen Daten einzufordern.

Art. 9

Absatz ⁴ ist nach «energetische Anforderungen» zu ergänzen:

..... oder Anforderungen des Klimaschutzes (z.B. Gartengestaltung, Regenwassernutzung etc.).....

Begründung:

Durch diese Ergänzung kann in den Sondernutzungsplänen neben dem Gebäudestandard auch auf die Umgebung Einfluss genommen werden. Es ist hinlänglich bekannt, dass Begrünungen oder noch besser Bäume einen positiven Einfluss auf das Mikroklima in einer Siedlung haben.

Art. 10 Deckung des Energiebedarfs

Wie kann Absatz ¹ kontrolliert werden? Das «möglichst gering» lässt eine grosse Interpretation zu und es kann zu schwierigen Rechtsauslegungen kommen.

Neuer Absatz ² aufnehmen. (Der Kanton St. Gallen kennt solch eine Regelung jetzt schon).

² Bei Umbauten und Umnutzungen kann auf einen Energienachweis verzichtet werden, wenn die voraussichtlichen Baukosten nach BKP 2 höchstens 200'000 Franken und gleichzeitig höchstens 30 Prozent des aktuellen Gebäudezeitwerts betragen.

Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Wir empfehlen eine neue positive Formulierung, welche höhere Ziele enthalten (Kt. SG hat ebenfalls 20%) und für sämtliche Bauten gelten. Der zweite Satz kann gestrichen werden, weil gemäss lit. ² der Regierungsrat die Standardlösungen regelt.

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit oder ohne Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an neuen erneuerbaren Energien mindestens 20% des massgebenden Bedarfs beträgt.

Art. 12c Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Die Aufteilung in litera a - c erschwert die Lesbarkeit und führt zu Verunsicherungen. Weil alle Punkte gleichzeitig eingehalten werden müssen, empfehlen wir das Weglassen der Positionen und die Zusammenführung in einen Satz.

Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand

Die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand ist ein wichtiger Signalgeber für private Bauherren. Die vorgegeben Ziele entsprechen nicht den Zielen im Regierungsprogramm. Wenn öffentliche Bauten in jedem Fall mit erneuerbaren Energien heizen müssen, entstehen mehr Fernwärmenetze, welche durch die hohe Auslastung durch öffentliche Bauten mehr Wirtschaftlichkeitschancen haben und damit für private Anschlusswillige überhaupt erst zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen beantragen wir den Absatz ^{1bis} zu streichen und durch folgende Neufassung zu ersetzen: :

^{1bis} Bestehende Bauten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten sind so auszurüsten, dass der Anteil an neuen erneuerbaren Energien mindestens 50% des massgebenden Bedarfs beträgt.

Tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an Gebäuden, werden mindestens im Minergie-Standard ausgeführt. Bei den Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten.

Art. 20 Rechtsschutz

In Absatz ¹ ist «Gemeinderäte» durch «Bewilligungsbehörden in den Gemeinden» zu ersetzen. Der neue Begriff umfasst alle Entscheidungsgremien in den Gemeinden.

Art. 22a Übergangsbestimmungen Elektroheizungen

Aufgrund unserer Anregung im Artikel 3a soll ein neuer Absatz ³ aufgenommen werden:

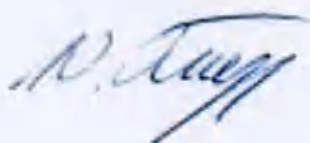
³ Die Gemeinden erstellen ihr Energiekonzept bis Ende 2022.

Schlussbemerkungen

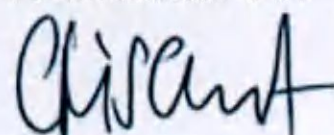
Wir weisen noch einmal explizit darauf hin, dass mit grösster Dringlichkeit auf die Einführung und Umsetzung des Energiegesetzes hingearbeitet werden muss! Nur so sollten die Ziele, gemäss dem Pariser Abkommen, noch ohne grössere und einschneidende Massnahmen in die Lebensqualität der Bevölkerung erreicht werden. Dafür wird aber die Energiegewinnung mit Windkraft in Appenzell Ausserrhoden ebenfalls benötigt und muss im Kanton eine echte Chance erhalten.

Die CVP AR dankt der Regierung für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Werner Rüegg



Claudia Frischknecht
Präsidentin CVP AR





Evangelische Volkspartei
Appenzell Ausserrhoden

Kantonale Verwaltung
Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17 A

9102 Herisau

Herisau, 26. Februar 2020

Vernehmlassung Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung Energiegesetz und nehmen gerne zu diversen Themen Stellung.

Die Evangelische Volkspartei EVP AR begrüsst die Teilrevision des Energiegesetzes mit welcher die „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich“ (MuKE) 2014 umgesetzt und damit auch die schweizweite Harmonisierung im Energiebereich vorangebracht wird.

Die EVP AR stellt fest, dass keine weitergehenden Anliegen in die Vorlage aufgenommen wurden. Es scheint, dass sich unser Kanton nicht anheben will. Das Regierungsprogramm will die nationalen und internationalen Zielsetzungen mindestens erreichen oder sogar übertreffen. Die EVP geht davon aus, dass mit der vorliegenden Revision nur eine knappe Erreichung der Ziele möglich ist. Es braucht dazu weitergehende Massnahmen.

In diesem Zusammenhang erwartet die EVP, dass, aufgrund der alten Bausubstanz in unserem Kanton, die Fördermittel gem. dem Energiekonzept erhöht werden. Damit können Anreize geschaffen werden um eine substantielle Verminderung des CO₂ – Ausstosses von Heizungen zu erreichen und die energetische Sanierung von Liegenschaften zu fördern.

Damit die Ziele des Energiekonzepts sich effektiv umsetzen lassen, muss neben dem Energiegesetz auch das Baugesetz respektive die Bauverordnung entsprechend angepasst werden. Nur so kann beispielsweise die Meldepflicht für Solaranlagen eingeführt werden.

Die aktuelle Entwicklung im Bereich der Solarenergie ist aus Sicht der EVP AR erfreulich und zeigt, dass Private, Firmen und die Öffentliche Hand erkannt haben, dass wesentliche Anstrengungen notwendig sind und sich auch finanziell lohnen.

Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden

Mathias Steinhauer | Hintere Oberdorfstrasse 15 | 9100 Herisau | mathias.steinhauer@evp-ar.ch | evp-ar.ch

Dagegen stellt die EVP AR fest, dass beim Thema Windenergie, welches grosses Potenzial aufweist, bisher kaum Fortschritte erzielt wurden. Hier wird erwartet, dass der Kanton die notwendigen Schritte vorantreibt.

Zusatzmodule

Die EVP AR teilt die Meinung des Regierungsrates, dass die Module 2 (Verbrauchskostenabhängige Heizkostenabrechnung), 4 (Ferienhäuser), 5 (Gebäudeautomation), 8 (Betriebsoptimierung) und 9 (GEAK-Anordnung) nicht ins Gesetz zu übernehmen sind.

Zu den einzelnen Artikeln

Zu den folgenden beiden Artikeln erwartet die EVP AR eine Ergänzung:

Artikel 14

Es wird angeregt, einen Artikel 2bis einzufügen um die Vorbildwirkung von Kantonen und Gemeinden zu konkretisieren:

„Bei Ersatz der Wärmeerzeugung ist ab Inkraftsetzung des Gesetzes auf fossile Brennstoffe zu verzichten.“

Artikel 18

Dieser Artikel muss mit einer Massnahme zur Förderung von Energiespeichern ergänzt werden. Diese sind ein wesentlicher Aspekt um neue Anlagen besser zu rentabilisieren.

Wir bitten Sie unsere Überlegungen mit einzubeziehen und die vorgebrachten Punkte aus unserer Vernehmlassung zu berücksichtigen.

Besten Dank.

Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden

Sig. Mathias Steinhauer, Präsident

Vernehmlassungsantwort zum Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
 Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herrn
 Regierungsrat
 Dölf Biasotto
 Departement Bau und Volkswirtschaft
 Kasernenstrasse 17A
 9102 Herisau

Herisau, 11. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Lieber Dölf

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP AR begrüsst die Teilrevision des Energiegesetzes grundsätzlich. Jedoch beurteilt die FDP das vorliegende Gesetz als zu wenig ambitioniert. Teilweise machen wir auch Widersprüche zwischen Gesetz, Energiekonzept und dem Handeln der Regierung aus.

Positiv beurteilt wird, dass der Kanton AR das gesamte Basismodul MuKE 2014 uneingeschränkt weiterführt – dies ist ganz im Sinne der kantonalen Energiedirektorenkonferenz. Damit wird eine gewisse Harmonisierung zwischen den Kantonen herbeigeführt. Kantonal stark divergierende Vorschriften in Bezug auf das energetische Bauen sollen damit verhindert werden.

Sorge bereitet der FDP der Umgang mit dem grossen Altbaubestand im Kanton AR hinsichtlich der breiten Anwendung des Gesetzes. Das Gesetz ist sehr objektorientiert ausgestattet und es muss von vielen Ausnahmefällen ausgegangen werden. Der Konflikt zwischen Landschaftsbild, Denkmalschutz und Energieoptimierung wird zur Frage des Geldbeutels und echte Sanierungen von Altbeständen sind fast nur noch mit sehr hohem Kapitaleinsatz möglich. Das Gesetz bietet keine Freiräume in Bezug auf mögliche Verbundbetrachtungen. Hier wird hoffentlich die MuKE 2025 neue Denk- und Handlungsmuster bieten. Hingegen ist es für die FDP derzeit kein Thema, das vorliegende Gesetz abzulehnen und auf die neue MuKE 2025 zu warten.

Geteilter Meinung sind wir betreffend der Wirkung des Gesetzes: So wird im Gesetz selber sehr stark über prozentuale Vorgaben am Energiebedarf/Dämmung gearbeitet, hingegen verzichtet man auf konkrete Anreize insbesondere für die Sanierung von Altbauten. Es besteht damit ein gewisses Risiko, dass Sanierungen mangels Anreizen nicht durchgeführt werden oder unnötig lange aufgeschoben werden.

Ein Problem sieht die FDP ebenso in der Entwicklung der Anforderungen an das Energiesparen: Diese Anforderungen wurden die letzten 20 Jahre kontinuierlich erhöht. Es gibt aber im Gesetz keine Ansätze dafür, dass mit energetisch sauberen Lösungen an Heizungen auf Eingriffe am Haus verzichtet werden kann. Dies ist dann problematisch, wenn wir Häuser mit bauphysikalisch zweifelhaften Eingriffen «kaputt sanieren».

Stark kritisiert wird, dass der Kanton wohl ein Energiekonzept hat («Energiekonzept 2017-2025»), dieses aber im Gesetz keinen Niederschlag in Form von Zielsetzungen findet. Teilweise widerspricht das Handeln des Kantons sogar dem Konzept z.B. beim Thema Windenergie.

Entsprechend ist die Umsetzung der «Vorbildfunktion» des Kantons aus Sicht der FDP ungenügend. Der Kanton sollte sich – wenn er denn als Vorbild gelten möchte – weiter und schneller engagieren. Entsprechend fordern wir vom Regierungsrat einen realistischen Gesetzesartikel über Ausbauziele für erneuerbare Energien z.B. in Artikel 2 Ausbauziele. Das Energiekonzept gibt solche möglichen Werte vor.

Die in Artikel 14 «Vorbild der öffentlichen Hand» formulierten Ambitionen des Kantons fallen sogar hinter die Anforderungen an Private zurück und sind bei Weitem nicht ausreichend.

Die Hinweise auf mögliche Ausnahmeregelungen in diversen Artikeln veranlassen die FDP zum Wunsch, dass mit der Gesetzes-Beratung im Parlament auch ein Verordnungsentwurf aufgelegt wird.

Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

Art. 3

Das aktuelle Energiekonzept liegt zwar vor, es wird aber u.E. nicht konsequent umgesetzt. Teilweise widerspricht die aktuelle Politik dem Energiekonzept z.B. durch das Windmoratorium. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, was die Konsequenzen einer Nichtumsetzung des Energiekonzeptes sind.

Art. 3b

Mit der Regelung Artikel 19 Abs 2 unterstützen wird die Aufhebung dieses Artikels.

Art. 5

Mit der Änderung von Art. 5.1 muss auch der Artikel 5.2 a wie folgt angepasst werden:

«vollzieht die übrigen bundesrechtlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist;»

Art. 8

Der Artikel 8 wird unverändert belassen, obwohl die Anforderungen an energetische Massnahmen bei Heizungersatz steigen. Die FDP wünscht, dass sichergestellt und bestätigt wird, dass die neuen Anforderungen im Energiegesetz keine Verzögerungen bei der Genehmigung dringenden Ersatzbeschaffungen zur Folge haben. Konkret: Wenn eine Ölheizung aussteigt und diese mit einer neuen Ölheizung ersetzt werden soll, müsste es auch möglich sein, dass die geforderten 10 % erneuerbare Wärmeerzeugung mit zeitlicher Verzögerung realisiert werden.

Es ist also sicherzustellen, dass kurze Fristen für die Genehmigung der Nachweise eingehalten werden, insbesondere bei dringenden Ersatzbeschaffungen.

Art. 9

De facto ist die Ergänzung schon heute geltendes Recht. Es handelt sich um eine Verdeutlichung des bestehenden Artikels; dieser stimmt die FDP zu.

Art. 10

Die FDP erwartet eine klare Zielformulierung. «Möglichst gering» lässt zu viel Spielraum für Interpretationen. Diese Aufweichung macht keinen Sinn und sendet die falschen Signale aus. Das geltende Recht verlangt bereits 20 % erneuerbare Wärmeenerzeugung zu erbringen oder aber alternativ mehr dämmen. Der angepasste Artikel lässt zu viel Freiraum bzw. spricht indirekt den SIA Normen gesetzgeberischen Charakter zu.

Die FDP schlägt vor, den alten Wortlaut «höchstens 80 % nicht erneuerbare Energien» unverändert zu belassen.

Die FDP spricht sich gegen Radikallösungen wie z.B. einem generellen Verbot von Ölheizungen aus.

Art. 10a

Keine Bemerkungen – der Wortlaut der Verordnung sollte mit dem Gesetzesentwurf zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 10b

Die FDP erachtet das Ziel als zu wenig ambitioniert und wünscht sich einen Zielpfad mit steigenden Anforderungen.

Die FDP beantragt deshalb die folgenden Anpassungen: «..., dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % bei Inkrafttreten des Gesetzes, 85 % im Jahr 2025, 80 % im Jahr 2030 des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet....»

Art. 12a

Keine Bemerkungen

Art. 12b

Die FDP anerkennt, dass die MuKE 2014 Regelungen für die Erstellung und nicht den Betrieb von Gebäuden erfasst. Trotzdem wird Biogas in verschiedenen Kantonen zur Erfüllung von Art. 10b «Standardlösungen» anerkannt. Wir möchten darum bitten, auch diese Option zu prüfen.

Art. 12g

Für die FDP stellt sich hier die Frage, warum der Kanton den (teuren) GEAK abschliessend einführt. Aus dem Bericht geht keine schlüssige Erklärung hierfür hervor.

- Wird der Ausweis damit für jede Sanierung verpflichtend und sind damit andere Gebäudesanierungen ausgeschlossen?
- Ist mit der Einführung des GEAK eine finanzielle Unterstützung verbunden bzw. ist es eine Bundesvorgabe, um an Fördermittel des Bundes zu gelangen?
- Wie wird sichergestellt, dass die Kosten des GEAK nicht die Anreize des Kantons kannelalisieren? Wie sehen die entsprechenden Kosten für einen solchen Ausweis aus?

Es besteht die Gefahr, dass die Einführung des GEAK hohe Kosten für Beratung generiert, die nachher die vergebenen Subventionen wieder zunichtemachen.

Art. 14

Die FDP befindet diesen Artikel als ungenügend und verlangt eine Überarbeitung. Konkret stellt sich aufgrund des ergänzenden Berichtes die Frage, warum Gemeinden und öffentlich-rechtliche Anstalten von der Vorbildfunktion ausgenommen werden sollen? Aus dem Gesetzesartikel geht dies übrigens so nicht hervor, Absatz 1 schliesst die Gemeinden sogar explizit ein.

Gesetzestechisch ist der Artikel unseres Erachtens nicht haltbar. Die Überschrift «Vorbild der öffentlichen Hand» ist in Anbetracht der eingeschränkten Zielsetzung gemäss RR Bericht sogar irreführend.

Die FDP verlangt, dass die in Artikel 14 Abs 1bis gesteckten Ziele im Sinne eines Absenkungspfadens formuliert werden und deutlich näher an die Gegenwart herangezogen werden. Damit wird der Regierung ein Mittel an die Hand gegeben, solche Investitionen zu forcieren. Im Gleichen wird die Regierung verpflichtet diese dringend notwendigen Massnahmen auch zu ergreifen.

Ebenso sollen die Ziele unbedingt auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften und die Gemeinden verbindlich gelten.

Art. 19

Der Artikel besteht in dieser Form schon länger und ist im Sinne und Geiste nicht in Frage gestellt. Angesichts der steigenden gesetzlichen Anforderungen besteht die Befürchtung, dass ein zusätzlicher Kontrollapparat aufgebaut wird. Die FDP stimmt der Anpassung des Artikels unter der Voraussetzung zu, dass kein neuer Kontrollapparat aufgebaut wird und private Hausbesitzer zu kontinuierlichen statistischen Deklarationen genötigt werden.

Art. 22a

Der Artikel 22a gibt zu kontroversen Diskussionen Anlass. Angesichts der recht langen Übergangsfrist und dem Hinweis auf Ausnahmeregelungen stimmt die FDP dem Artikel zu.

Schlussbemerkung

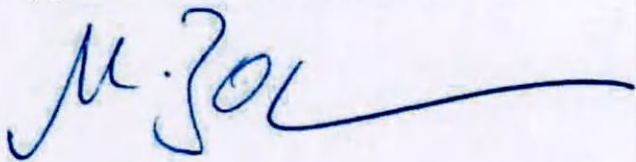
Generell wünscht die FDP, dass sich der Regierungsrat klar zu den Zielen im Bereich der erneuerbaren Energien bekennt. Der Kantonsrat muss in die Diskussion und die finanziellen Verpflichtungen mit einbezogen werden. Damit wird eine kritische und kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Energiepolitik ermöglicht.

Die Klimaveränderungen machen zügiges Handeln unbedingt erforderlich. Die FDP sieht den Treiber für Veränderungen hauptsächlich nach wie vor bei der Selbstverantwortung jedes einzelnen Bürgers. Wir wünschen uns in diesem Sinne von jedem einzelnen Bürger und jeder Institution entsprechend ihrer Möglichkeiten mehr beizutragen als das, was der Gesetzgeber mindestens vorschreibt. Wir sind zuversichtlich, dass der Kanton AR und seine Einwohner zur Erreichung der ehrgeizigen Ziele einen Beitrag zu leisten bereit sind.

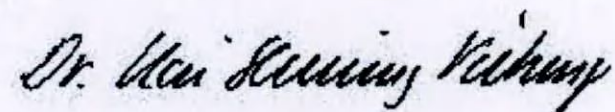
Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen

René Mettler
 Holderschwendi 18
 9042 Speicher
 077 447 70 47

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 24. Feb. 2020
Kopie an:
Geschäft:

Kantonskanzlei
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

Speicher, 21.02.2020

Teilrevision Energiegesetz Appenzell Ausserrhoden Stellungnahme der JG Appenzellerland im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zuge der aktuellen Vernehmlassung zum teilrevidierten Energiegesetz nutzen die Jungen Grünen Appenzellerland gerne die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Sie sehen beim Energiegesetz einen grossen Handlungsbedarf, dem im aktuellen Vorschlag noch nicht genug Rechnung getragen wird. Die Jungen Grünen wünschen sich von der Regierung mehr Mut, den aktuellen politischen Entwicklungen nachzukommen und den Kanton auf das landesweite Ziel der Klimaneutralität bis 2050 auszurichten. Mit dem aktuellen Vorschlag wird dieses Ziel bei weitem verfehlt. Nachfolgend wird genauer auf die einzelnen Artikel eingegangen.

Art. 10

Die vorgeschlagene Definition «möglichst gering» lässt sehr viel Spielraum und ist deutlich weniger ambitioniert als die in den MuKE beschriebene Definition «nahezu bei null». Ausserdem fällt im Entwurf die Vorschrift zum Anteil nicht erneuerbarer Energien komplett weg. Dies muss unbedingt angepasst werden.

Antrag:

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahezu bei null ist. Die Bauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass höchstens 20 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen, insbesondere für Bauten mit stark unterdurchschnittlicher Wohnfläche und / oder nicht ganzjährig bewohnte Bauten.

Art. 10b

Die Jungen Grünen Appenzellerland begrüßen, dass der Ersatz von Wärmeerzeugern in das Energiegesetz aufgenommen wird. Der Artikel geht dabei aber deutlich zu wenig weit. Mit einem nicht erneuerbaren Anteil von 90% bei den Wärmeerzeugern wird den Klimazielen von Paris nicht annähernd Rechnung getragen, zumal die Wärmeerzeuger typischerweise sehr einfach und günstig erneuerbar realisiert werden können. Gleichzeitig haben sie eine lange Lebensdauer, d.h. der Ausstieg aus den fossilen Energieträgern dauert Jahrzehnte. Die Jungen Grünen schlagen hier das Basler Modell vor, bei dem die Installation von fossil befeuerten Heizungen grundsätzlich bewilligungspflichtig ist. Zusätzlich schlagen sie einen Absatz vor, in dem eine regelmässige Überprüfung des Wärmeerzeugers vorgeschrieben wird. Dies ist wichtig, um zu verhindern, dass der Austausch alter Wärmeerzeuger hinausgeschoben wird, weil dies einen Wechsel zu einem erneuerbaren Energieträger verlangen würde. Die Jungen Grünen Appenzellerland weisen auch darauf hin, dass es gerade im Appenzellerland auch noch ausreichend Ressourcen an Brennholz gäbe. Der Kanton hat diesbezüglich gegenüber Basel-Stadt also einen deutlichen Standortvorteil und sollte daher mindestens gleich viel erreichen können.

Antrag:

¹ Beim Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist dieser so zu konfigurieren, dass höchstens 20 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen mit grösserer Deckung des Wärmebedarfs ist bewilligungspflichtig, wobei die Bewilligung nur in Fällen ausgesprochen wird, wo über die Lebensdauer gegenüber einer fossilen Heizung unzumutbare Mehrkosten entstehen.

² Fossil betriebene Wärmeerzeuger sind ab dem 15 Lebensjahr periodisch im 5-Jahresrhythmus auf einen Ersatz durch erneuerbare Energieträger zu überprüfen. Dieser muss innerhalb von 5 Jahren erfolgen, wenn durch den Ersatz über die Lebensdauer des Wärmeerzeugers keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

Art. 11

Auch hier fordern die Jungen Grünen, dass die Massnahmen nicht nur beim Neu- oder Umbau, sondern generell bei allen bestehenden Bauten greifen sollen.

Antrag:

b) Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten

Art. NEU: Mobilität

Bisher fehlen Vorschriften zu einer energieeffizienten Mobilität gänzlich. Dies, obwohl der Kanton seine Ziele in diesem Bereich verfehlt hat und der Ausstoss im Sektor sogar angestiegen ist.

Antrag:

Der Regierungsrat erlässt zur Reduktion der Emissionen in der Mobilität Vorschriften, insbesondere zur Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs.

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 22. Jan. 2020
Kopie an:
Geschäft:



Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Arlette Schläpfer
a. Kantonsrätin
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute
Tel. 071 891 57 62

arlette.schlaepfer@bluewin.ch

9411 Schachen bei Reute, 21. Januar 2020

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Teilrevision Energiegesetz (MuKE 2014)

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. November 2019 laden Sie uns ein, zur Teilrevision Energiegesetz (MuKE 2014) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Grundsätzliches

Die PU AR erwarten, dass die Regierung die bescheidene energiepolitische Zielsetzung überdenkt und revidiert. Die Nutzung von regionalen erneuerbaren Energien darf nicht nur Privaten überlassen werden. Damit die Klimaziele des Bundes erreicht werden können, sind einerseits die Ablösung der mehrheitlich fossilen Wärmeerzeugungssysteme im Kanton zu forcieren, andererseits insbesondere die Windenergie einzubeziehen und eine Prüfung der Machbarkeit auf Grund der bereits erfolgten Abklärungen aktiv anzugehen. Die Auffassung des Baudirektors, dass Windkraft ökologisch nicht sinnvoll und Auslandstrom günstiger sei, ist aus unserer Sicht im Sinne einer zukunftsgerichteten Energiepolitik bedenklich und deshalb zu hinterfragen. Seine Aussagen basieren im Vertrauen darauf, dass konventionelle Kraftwerke wie Kohle oder Kernenergie in absehbarer Zeit nicht vom Netz genommen werden und somit „dreckiger“ Strom aus dem Ausland billiger sei. Ebenso glauben wir nicht, dass es bis 2035 kein Versorgungsproblem gebe, solange wir im europäischen Strommarkt integriert seien. Es wirkt auch eher unglaubwürdig, und ergibt ein regierungsrätliches Schlupfloch, wenn ausserhalb des Regierungsprogrammes plötzlich von neu Erneuerbaren gesprochen wird.

Erläuternder Bericht

Der Bericht ist ausführlich und gut strukturiert abgefasst. Die integrierten Tabellen tragen zur Übersicht und Verständlichkeit bei.

A. Ausgangslage

1. Energiestrategie 2050

Die PU AR begrüßen die Bekenntnis der Regierung zur vermehrten Nutzung regionaler erneuerbarer Energien und den dadurch zu vermindernden Mittelabfluss ins Ausland.

Wir geben aber zu bedenken, dass in unserem Kanton vermehrte Anstrengungen zu unternehmen sind, um die hochgesteckten Ziele des Bundes zu erreichen. Mit der hauptsächlich auf Sonnenenergie und Energievorschriften im Gebäudebereich fokussierten Sichtweise werden diese Ziele nicht zu erreichen sein. Die Regierung müsste eine positive Haltung gegenüber der Windenergie einnehmen und ihre Strategie auch auf Wärme fokussieren (siehe auch eingereichte Interpellation von KR Peter Gut vom 13. Januar 2020 „Kantonales Förderprogramm Energie“). Diese Bereiche kommen bis anhin zu kurz und gehören zu einer zukunftsgerichteten Energiestrategie dazu.

Wenn man bedenkt, dass 60% des Energieverbrauchs im Kanton für Wärme eingesetzt wird und ein Grossteil davon mit fossilen Brennstoffen betrieben wird, könnte man mit der verstärkten Förderung von erneuerbaren Heizsystemen eine massive Reduktion der CO₂-Emissionen bewirken. Hier ist der Kanton speziell in der Pflicht, da er gemäss Art. 89 BV in erster Linie für den Gebäudebereich zuständig ist. Insbesondere mit Heizöl betriebene Anlagen dürfen bei Sanierungen und Neubauten höchstens noch ausnahmsweise bewilligt werden.

B. Umsetzung der MuKE 2014

3. Zusatzmodule

Modul 4 Ferienhäuser und Ferienwohnungen

Die Anzahl Ferienhäuser und Zweitwohnungen in unserem Kanton ist nicht zu unterschätzen. Entgegen der Begründung auf Seite 5 des Erläuternden Berichts sind wir der Ansicht, dass mit der heute verfügbaren Technik und bei entsprechenden Vorschriften, vor allem im Winter mit geringem finanziellem und technischem Aufwand, massive Einsparungen erzielt werden können. Die PU AR beantragen, dieses Modul zu übernehmen.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Ausführungen zu den angepassten Artikeln sind ausführlich und klar verfasst und erleichtern die Arbeit. Die PU AR äussern sich gerne zu einzelnen Artikel in der Synopse wie folgt:

Energiegesetz (kEnG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Grundsätze und Ziele

Die PU AR stehen grundsätzlich hinter Verbesserungen des Energiegesetzes und erwarten, dass den Grundsätzen und Zielen nachgelebt wird. Um Art. 2 gerecht zu werden, sind auch Windkraft und Wärme vermehrt einzubeziehen. Wie heute die Förderung für Sonnenenergie und Wärmedämmung, kann der Kanton auch Grundlagen für den regionalen Aufbau der Windenergie schaffen und Projektinitianten unterstützen. Speziell im Winterhalbjahr müsste Windkraft eingesetzt werden können, um die hohe Importabhängigkeit, der wir seit 2004 unterliegen, zu reduzieren (Quelle BFE, Stromversorgungssicherheit 2018, S.31). Die PU AR erwarten dazu eine Neubeurteilung und eine aktive Rolle der Regierung.

Art. 3 Energiepolitik

a) Kanton

Abs. 3 Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:

neu: lit. e) kantonsübergreifende Zusammenarbeit

Art. 3a b) Gemeinden

Abs. 1 Die Gemeinden können für ihr Gebiet *oder in regionaler Zusammenarbeit* ein Energiekonzept entwickeln (wie z.B. die Energiestadt-Region Appenzellerland über dem Bodensee (AüB) mit den Gemeinden Grub, Heiden, Rehetobel, Reute und Walzenhausen, oder der Energiepool Appenzellerland).

Abs. 3 Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:

neu: lit. e) *gemeindeübergreifende Zusammenarbeit*

Die PU AR beantragen, gemäss Art. 3, Abs. 4 Gegenrecht zu halten, mit

neu Abs. 3a^{bis} *Der Kanton und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind, sofern von den Gemeinden gewünscht, zur Mitwirkung verpflichtet.*

Art. 3b Auskunftspflicht

Die PU AR sind der Ansicht, dass die Energieversorgungsunternehmen der Auskunftspflicht unterstellt bleiben sollten und Art. 3b nicht aufzuheben sei. Alternativ ist bei der Neufassung von Art 19 EnG die Auskunftspflicht von Energieversorgungsunternehmen explizit festzuhalten (siehe Kommentar zu Art. 19).

Art. 6 Übertragung und gemeinsame Erfüllung von Vollzugsaufgaben

Abs. 1 erteilt Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit.

Die PU AR beantragen, dass auch Erfolg und Wirkung kontrolliert werden.

II. Grundsatz

Art. 9

Abs. 1 Die PU AR sind der Meinung, dass die Minimalanforderungen nur bei Umbau, nicht aber bei reiner Umnutzung verlangt werden sollen; „*oder umgenutzt werden*“ sei zu streichen.

IIa. Bauten

Art. 10 Deckung des Energiebedarfs

Die Änderung des Titels von „*Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien*“ auf Deckung des Energiebedarfs, wird als sinnvoll empfunden und begrüsst.

Art. 10a Eigenstromerzeugung

Abs. 2^{bis} **neu:** Die PU AR empfehlen hier auch eine Ersatzabgabe zuzulassen, wie im Basismodul E MuKE 2014 gefordert, und diese Möglichkeit nicht auszuschliessen.

Art. 11 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Abs. 3 Die PU AR beantragen beim Wärmeverbrauch (Heizenergie und *evtl.* Warmwasser) „*evtl.*“ zu streichen, weil getrieben vom Nutzerverhalten und dem verhältnismässig geringen Raumwärmebedarf bei Neubauten, das Warmwasser einen wesentlichen Anteil am Wärmeverbrauch ausmacht.

IIb. Anlagen

Art. 12c^{bis} Direkt-elektrische Wassererwärmer

Der Ausdruck „direkt-elektrisch“ ist nicht allgemeinverständlich, resp. irreführend. Wir bitten, den Ausdruck in Titel und Text (ebenso in Art. 12a) anzupassen resp. zu erläutern.

IIc. Besondere Bestimmungen

Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand

Abs. 1^{bis} Die PU AR sehen in der Eliminierung fossiler Brennstoffe in der Wärmeversorgung bis 2050 keine Vorbildfunktion des Kantons und beantragen, den Zeitraum zur Ablösung fossiler Heizsysteme in



kantonalen Bauten bis 2035 festzulegen (auch MuKE 2014 Teil M). Wir erwarten zudem, dass alle öffentlich rechtlichen Körperschaften (wie PK, Assekuranz, etc.) auch dazu verpflichtet werden.

IV. Förderung

Art. 18 Förderprogramme

Generell ist darauf zu achten, dass die Förderleistungen zielgerichtet eingesetzt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auskunft- und Informationspflicht

Die PU beantragen, die Energieversorger weiterhin der Auskunftspflicht zu unterstellen (Art. 3b), um Kanton und Gemeinden eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen.

Art. 22a Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...

Abs. 2 Analog Art. 12c^{bis} ist „*direkt-elektrisch*“ anzupassen resp. zu präzisieren.

Schlussbemerkungen

Die Empfehlungen zur Umsetzung der MuKE 2014 und die Anpassung des Energiegesetzes verdeutlichen, dass wir ohne schmerzhaftes Einschnitte keine griffige Energiepolitik betreiben können. Die Parteiunabhängigen AR ermutigen die Regierung, den Ersatz fossiler Brennstoffe vermehrt anzugehen und die noch weitgehend brachliegende Wind- Umwelt- und Abwärmenutzung zur Erreichung der Energieziele einzubeziehen und zu fördern.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Arbeitsgruppe der PU AR: a.KR Hanspeter Ramsauer, **a.KR Arlette Schläpfer**, KR Karin Steffen, KR Alfred Wirz; mit Unterstützung von Simon Schoch, Energiefachmann

Präsident
Jens Weber
Berg 18
9043 Trogen
071 344 48 26
jens.weber@ar.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Departement
Bau und Volkswirtschaft
Abteilung Umwelt
Herr Michael Baumann
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Trogen, 27. Februar 2020

Stellungnahme zur Teilrevision des Energiegesetzes Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die von Ihnen unterbreitete Vernehmlassung ist von einer Arbeitsgruppe (AG) der SP AR vorbereitet worden. Der Vorstand der SP AR hat sich den Überlegungen der AG vollumfänglich angeschlossen.

Allgemein

Seit der Verabschiedung der letzten MuKE n im Jahr 2014 sind enorme Entwicklungen in Sachen Klimaschutz im Gange – technisch, politisch und gesellschaftlich. Dieser Entwicklung ist unbedingt Rechnung zu tragen, indem über die MuKE n hinausgehende Regelungen festgesetzt werden, beispielsweise mit einer Weiterentwicklung von Modul F (Heizungersatz).

Mitwirkung der Gemeinden: Art 3a sieht vor, dass die Gemeinden ein Energiekonzept erstellen können. Dies ist zu unverbindlich formuliert. Um die Energiewende bewältigen zu können, ist die Mitwirkung aller Akteure gefragt. Zudem erfüllen die Gemeinden wichtige Aufgaben beim Vollzug des kEnG, siehe Art. 5. Aus diesem Grund sind die Gemeinden gut in der Lage, eine Energieplanung für ihr Gebiet zu erstellen. Von daher bittet die SP AR um Wiedererwägung des Wortlauts dieses Artikels wie folgt: «Die Gemeinden erstellen innert fünf Jahre nach Inkraftsetzung der Gesetzesrevision ein Energiekonzept.» Gleichzeitig sollte der Kanton die Erstellung einer kommunalen Energieplanung finanziell unterstützen. Dies könnte explizit in Art. 18 verankert werden.

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln

Art. 9 Abs. 1.

Es ist vorgesehen, den bisherigen Abschnitt um den folgenden Satz zu ergänzen: «Sofern nicht anders bestimmt, sind bestehende Bauten und Anlagen an die Minimalforderungen anzupassen, wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden». Aus Sicht der SP ist zu präzisieren, um welche **Minimalanforderungen** es sich hierbei handelt.

Im bisherigen Art. 9 Abs. 2 wird festgehalten, dass der Regierungsrat Energiekennzahlen und Empfehlungen von Fachorganisationen verbindlich vorschreiben kann. Es stellt sich die Frage, wieso der Regierungsrat dies im Rahmen der Gesetzesrevision nicht gemacht hat.

Art. 10 (neu) des kEnG AR

Gemäss MuKEN sollen Neu- und Umbauten so gebaut werden, dass der Energiebedarf für Wärme und Kühlen bei «nahezu null» liegt. Im neuen Artikel 10 des kEnG AR wird der Begriff «möglichst gering» verwendet, welcher deutlich weniger präzise ist und weniger ambitioniert klingt als die Formulierung der MuKEN («nahezu null»). Neu- und Umbauten dieser Qualität sind heute kosteneffizient und längst Stand der Technik. Unabhängig davon, welche Formulierung gewählt wird, muss die MuKEN-Anforderung vollständig erfüllt werden. Ausserdem darf der neue Artikel 10 nicht hinter die alte Vorgabe des Artikels 10 (max. 80% fossil) zurückfallen.

Antrag (mit Verweis auf MuKEN Art. 1.22, Basismodul Teil D):

Art. 10 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: «Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.»

In einem neuen Absatz 2 soll die Wirtschaftlichkeit betont werden, wie folgt «Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Gesamtlebensdauer sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.»

Begründung: Mit der Verankerung der Wirtschaftlichkeit soll erreicht werden, dass die Kosten über den gesamten Lebenszyklus des Heizungssystems zu berechnen sind unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel und der Kosten für die Begrenzung des nicht-erneuerbaren Energiebedarfs bei der fossilen Variante (siehe auch nachfolgend unter Art. 10 b Abs. 1).

Art 10a (Eigenstromerzeugung, neu) (Basismodul Teil E)

Im Vernehmlassungsentwurf ist für Bauten mit übermässiger Verschattung die Möglichkeit zur Befreiung von der Eigenstromerzeugungspflicht vorgesehen (vgl. Art. 10a Abs. 2). Nach Auffassung der SP AR ist eine Befreiung dieser Art nur dann akzeptabel, wenn der Neubaustandard (Art. 10) so klar definiert ist, dass die Effizienzsteigerung auch tatsächlich greift. Die Effizienzvorgabe muss beim jeweiligen Gebäude mindestens so viel Energie einsparen wie eine gesetzeskonforme PVA dort erzeugen würde. Dies ist in der Verordnung so zu regeln. Anstelle oder ergänzend zu einer Effizienzsteigerung könnte auch die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage als mögliche Alternative zur Eigenstromerzeugung gelten.

Antrag: (Ergänzung zum neuen Absatz 2):

Der RR regelt ... mit übermässiger Verschattung. Ergänzen mit: «In diesem Fall ist als Alternative zur Eigenstromerzeugung eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet erforderlich.»

Artikel 10b (neu) (Basismodul Teil F)

Aus Sicht der SP AR ist dies die Schlüsselstelle im neuen Energiegesetz. Sie begrüsst, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden das Teilmodul F der MuKEN umsetzen möchte. Teilmodul F geht die Problematik der Öl- und Gasheizungen jedoch immer noch zu zögerlich an. Gut die Hälfte der Gebäude im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind fossil beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut BfE-Schätzung rund 66% der fossilen Heizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Sehr oft wird der Entscheid aufgrund fehlender Analyse und Beratung gefällt. Eine Vollerneuerung einer Ölheizung führt dazu, dass für weitere rund 20 Jahre sehr hohe CO₂-Emissionen ausgestossen werden. Die potentiell erzielbaren CO₂-Reduktionen sind enorm. Ein EFH mit 2'000 Liter Ölverbrauch emittiert mehr als 150 Tonnen CO₂ während der Betriebsdauer einer Heizungsanlage. Der Ersatz von Öl- und Gasheizungen ist zentral zur Erreichung

der Klimaziele von Paris. In Zukunft sollten deshalb generell nur noch erneuerbare Heizungslösungen in Frage kommen, auch bei Sanierungen. Davon kann das lokale Gewerbe profitieren. Anstelle der Fortsetzung der Abhängigkeit von den erdölfördernden Länder bleibt die Wertschöpfung neu in der Region.

Die SP AR fordert deshalb eine intelligente Weiterentwicklung dieser MuKE-Regelung, beispielsweise wie sie 2016 im Kanton BS verabschiedet wurde: «Grundsätzlich sind beim Heizungswechsel erneuerbare Lösungen einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und nicht zu Mehrkosten führt». Die Kosten sind sinnvollerweise über den gesamten Lebenszyklus des Heizungssystems zu berechnen unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel und der Kosten für die Begrenzung des nicht-erneuerbaren Energiebedarfs bei der fossilen Variante. Diese Erneuerungspflicht soll nicht nur für private Wohnbauten, sondern auch für Geschäfts- und Gewerbebauten gelten. Die Nachweispflicht bezüglich technischer Machbarkeit und Kosten liegt beim Antragsteller.

Aus vorgenannten Gründen beantragt die SP AR eine **komplette Neuformulierung von Art 10b** (erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers) wie folgt:

- **Abs. 1:** (anstelle des bisherigen Wortlauts): «Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und dies über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.»
- **Abs. 2 (neu):** «Falls die Umstellung auf erneuerbare Energien nicht möglich ist, sind beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf massgeblich zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.»
[Option: Die Erneuerung eines fossilen Heizsystems, ohne weitere Effizienzmassnahmen ist steuerlich nicht abzugsfähig – so lange solche Aufwendungen im bisherigen System noch abzugsfähig sind]
- **Abs. 3 (neu):** «Die Bauverordnung (BauV AR) regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.»
- **Abs. 4 (neu):** «Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.»

Artikel 12a regelt die Bewilligungspflicht.

In Art. 12a Abs. 1b bis und Abs. 1b_{ter} sollen neu die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) von direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden *Wohnbauten* (Art. 12a Abs. 1b bis) sowie von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden *Wohnbauten* (Art. 12a Abs. 1b_{ter}) generell bewilligungspflichtig gemacht werden.

Die SP AR beantragt, die vorgesehene Reduktion auf Wohnbauten wegzulassen: Die Bewilligungspflicht sollte auch für Nicht-Wohnbauten gelten. Schätzungsweise die Hälfte des Immobilienbestandes umfasst nicht-Wohnbauten. Es leuchtet nicht ein, wieso diese von der Bewilligungspflicht befreit werden sollen.

Thema: Betriebsoptimierungen (vgl. Zusatzmodul 8 MuKE)

Dieses Thema ist bisher im neuen kEnG AR nicht vorgesehen. Es könnte neu bspw. in Art. 12f Abs. 4 (neu) oder in Art. 13 (neu) geregelt werden.

Begründung: Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es ist angezeigt, dass auch jene Unternehmen ihre Gebäudetechnikanlagen optimieren, welche freiwillig nichts zur Energieeffizienz beitragen. Das Argument des Vollzugsaufwandes sehen wir als nicht gegeben. So könnte der Kanton die Kontrolle auch stichprobenartig machen, wie es der Kanton Luzern macht.

Antrag/Vorschlag für den Gesetzeswortlaut:

1 «In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne des EnG Art. 12f Abs.2/12f Abs. 3 abgeschlossen haben» (vgl. MuKEN Art. 8.1 Grundsatz Betriebsoptimierung (G)).

2 «Die Vornahme der Betriebsoptimierungen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Die Kontrolle durch die Behörden kann stichprobenweise erfolgen» (vgl. EnG LU §20 Abs. 2).

Thema: GEAK und Gebäudeenergieausweis

In Art. 12g Abs. 1 kEnG AR wird festgehalten, dass der Kanton den GEAK einführt. Die SP AR schlägt vor, dass dies verbindlicher geregelt wird, vgl. Zusatzmodul 9 MuKEN «GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten». Bei Handänderungen sollte die Vorlage eines GEAK Plus obligatorisch sein. Ausserdem sollte der GEAK Plus für ältere und damit oft ineffiziente Gebäude obligatorisch werden. Der GEAK Plus schafft Transparenz über die energetische Qualität des Gebäudes und gibt eine kurze Anleitung, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden soll. Die Bauherrschaft bekommt damit wertvolle Informationen zum Objekt. Die Einführung des Zusatzmoduls 9 stärkt eben genau die (angeblich noch fehlende) Etablierung auf dem Markt.

Antrag: Art. 12g Abs. 1 soll wie folgt geändert werden. «Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.»

Neu soll in ein Abs. 2 verlangt werden: «Mit in Kraft treten des Gesetzes ist für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt sind, innerhalb von 12 Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht.»

Begründung: Der GEAK zeigt die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz auf und sorgt so für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude und sinnvolle Sanierungsmassnahmen. Damit ist der GEAK eine schweizweit einheitliche wichtige Grundlage, um Transparenz zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Information zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich. Vor 1990 erstellte Gebäude sind häufig kaum oder gar nicht gedämmt. Hier bringt ein GEAK Plus besonders viel Transparenz und Beratungsleistung für notwendige energetische Sanierungsmassnahmen. Beispiel BS: Der Regierungsrat kann für Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als 15 Jahre ist, die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen. (§ 8 neues Energiegesetz)

Vorschlag: GEAK-Prüfungen und GEAK-Berichte sollten vom Kanton finanziell unterstützt werden, oder aber der Kanton stellt Kapazitäten/Ressourcen hierzu zur Verfügung, vgl. Art. 18 EnG AR.

Thema: Sanierungsrückstellungen/Modernisierungsvorsorge

Ein neuer Artikel ist der Themenbereich «Sanierungsrückstellungen/Modernisierungsvorsorge» zu regeln. Inhaltlich könnte dies auch bspw. in Art. 10c, Art. 12h oder Art. 13 berücksichtigt werden.

Antrag: Es sollte eine obligatorische Sanierungsrückstellung/Modernisierungsvorsorge für Eigentümer (und Stockwerkeigentümer) von ineffizienten Gebäuden eingeführt werden. Diese sollte steuerlich abzugsfähig sein.

Vorschlag für die Formulierung: «Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie

das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.»

Begründung: Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von „Energieschleuder-Gebäuden“ müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Andernfalls scheitern energetische Sanierungswünsche häufig an der fehlenden Liquidität der Eigentümer.

(Hinweis/Frage): Sind diese Rückstellungen steuerlich abzugsfähig? Dies sollte möglich sein/werden.

Art. 14 Abs. 1bis (neu): Antrag: «Die Wärmeversorgung wird bis 2035 (anstelle bisher 2050) zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert.»

Begründung: der Kanton AR hat eine Vorbildfunktion und er sollte dies ernst nehmen.

Art. 17 Energieberatung

Aus der Sicht der SP AR hat das lokale Gewerbe eine Schlüsselfunktion bei der Realisierung der Energiewende. Wie oben dargelegt, sind gut die Hälfte der Gebäude im Kanton Appenzell Ausserrhoden fossil beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut BfE-Schätzung rund 66% der fossilen Heizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Sehr oft wird der Entscheid aufgrund fehlender Analyse und Beratung gefällt. Aus diesem Grund sollten der Kanton und seine Fachstellen gezielte Massnahmen zur Unterstützung des lokalen Gewerbes und der lokalen Antragsteller entwickeln. Dies sollte im kEnG AR in Art. 17 verankert werden.

Art. 18. (bisher) Förderprogramme.

Der Regierungsrat AR hat dafür zu sorgen, dass bei in Kraftsetzung des revidierten Energiegesetzes ein gut dotiertes Förderprogramm bereitsteht. Ohne Fördergelder bzw. ein ökonomisches Anreizsystem werden viele Immobilienbesitzer aus finanziellen Überlegungen weiterhin für die fossile Heizsysteme entscheiden. Dafür können nach Ansicht der SP AR z.B. die Dividende der SAK verwendet werden. Die bisherigen Bestimmungen (Art. 18 und 18a) sind aus Sicht der SP AR zu unverbindlich. Ein Vorbild diesbezüglich könnte der Kanton Basel Stadt sein. [NB. Man müsste dazu nicht einmal unbedingt Geld ausgeben, sondern es möglicherweise nur vorschliessen und könnte es dann vertraglich wieder zurückfordern. Besonders dann, wenn man wie im Artikel 10b die «Auf Lebensdauer kostengünstigste Lösung» fordert. Dann könnte man quasi den Preisunterschied von Ölheizung zu Wärmepumpe den Hausbesitzer vorschliessen und dieser bezahlt dies über 5/10/15 Jahre zurück. Aus sozialen Überlegungen wäre dies prüfenswert. Es wäre abzuklären, ob man die Aufgabenstellung der Assekuranz AR mit einer solchen Finanzierungsaufgabe erweitern kann.]

Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht

Die Neuschrift von Art. 19 Abs. 1 sieht vor, dass Daten über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen zu erheben und zu bearbeiten sind. Aus Sicht der SP AR sollte in diesem Artikel die Grundlage dafür gelegt werden, dass diese Daten zwecks Verarbeitung auch an externe Stellen (bspw. das BfS, Universitäten und Forschungsstellen, Förderorganisationen usw.) weitergegeben werden dürfen, solange die Anonymität dabei gewährleistet ist.

Art. 25 Strafbestimmungen

Im bisherigen Gesetz wurde eine Bussenhöhe von maximal CHF 40'000 definiert. Aus Sicht der SP AR stellt sich die Frage, ob dieses Maximum für das professionelle Bau- und Immobiliengeschäft unter Umständen nicht zu wenig ist. Sie bittet diesbezüglich um Erläuterungen.



Neuer Artikel (oder Ergänzung von Art. 12f oder 13): Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten (vgl. Zusatzmodul 5 MuKE).

Zur Gebäudeautomation sollten auch bestehende Nichtwohnbauten ab 5'000 m² verpflichtet werden.

Antrag: Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5'000 m² EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Begründung: Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation (GA) kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Dies sollte nicht auf Neubauten beschränkt bleiben, sondern auch auf grosse, bestehende Nichtwohngebäude, die oft schlecht isoliert sind. Aus Sicht der SP AR könnte man überdies die Grösse von 5'000 m² in Frage stellen.

Neuer Artikel: Energieeffizienz in der Mobilität

Wir fordern zusätzlich einen Artikel zu Energieeffizienz und Mobilität im Gesetz aufzunehmen. Wir schlagen dazu vor, Art.1 Absatz 2 kEnG AR mit dem folgenden Satz zu ergänzen «Der Kanton kann zur Unterstützung dieser Ziele eigenständige rechtliche Grundlagen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität.»

Begründung: Gebäude induzieren Verkehr. Rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz wird durch den Verkehr verursacht – den Flugverkehr nicht eingerechnet. Während die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen wie Öl und Gas seit 1990 markant zurückgegangen sind, sinken die Emissionen aus Treibstoffen, vor allem Benzin und Diesel erst seit 2008 und nur sehr langsam, so dass die Emissionen 2018 immer noch höher waren als 1990. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Bereich Verkehr bis 2020 um 10 Prozent gegenüber 1990 zu verringern, ist mit den vorhandenen Instrumenten nicht mehr erreichbar. Im Bereich Mobilität muss der Kanton deshalb proaktiv werden. Der Kanton Aargau hat den vorgeschlagenen Artikel bereits gesetzlich verankert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Jens Weber
Präsident SP AR



Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund
Kanton Appenzell A.Rh.
Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17a
9102 HERISAU

Schönengrund, 25. Februar 2020

Vernehmlassung Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetz (MuKE 2014) ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen und auf vereinzelte Punkte detaillierter eingehen.

Grundlegende Gedanken

Auf Basis der aktuellen Situation mit den angedachten Neuerungen im CO₂ – Gesetz erachten wir die Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassung als richtig und angemessen, wenn auch überaus herausfordernd. Das vorliegende Gesetz ist in den wesentlichen Punkten für Eigentümer umsetzbar und finanzierbar, wohingegen wir die CO₂-Gesetzesrevision als überteuert und deutlich überreguliert beurteilen.

- **Anerkennung erneuerbare Gase**

Gemäss dem vorliegenden Gesetzestext sind erneuerbare Gase (Bio Gas) nicht anerkannt. Bei grösseren Gebäuden, welche aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht mittels Wärmepumpe ausgerüstet werden können, wird oftmals notgedrungen auf Gasheizungen zurückgegriffen. Im Weiteren ist die Gasheizung auch bei privaten Hausbesitzern nach wie vor weit verbreitet. Entsprechend haben Gas-Lieferanten seit geraumer Zeit die Angebote für Bio Gas ausgebaut.

Konkrete Forderung

Wir erwarten auf die erste Lesung ein Vorschlag wie die Anerkennung von erneuerbaren Gasen geregelt werden kann, siehe Gesetzeslösung Kt. St.Gallen.

- **Eigenverbrauchsgemeinschaft**

Seit einiger Zeit ist es möglich, dass sich Kunden zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft zusammenschliessen können. Gerade für Liegenschaften mit starker Beschattung oder sonstigen Hindernissen für eine wirtschaftliche Solaranlage, sind mit dem neuen Gesetz stark eingeschränkt. Hier sehen wir Potential, dass solche Liegenschaftsbesitzer sich bei einer benachbarten Anlage einkaufen können und so entsprechend die gesetzlichen Forderungen erfüllen.

Konkrete Forderung

Wir erwarten auf die erste Lesung einen Vorschlag, wie die Anerkennung einer Verbrauchsgemeinschaft über mehrere Liegenschaften hinweg gesetzlich geregelt werden kann.

- **Auswirkungen**

Im Erläuternden Bericht sind die Auswirkungen auf Kanton und Gemeinde sehr allgemein formuliert. Vor allem zum Modul M Vorbildfunktion öffentliche Hand werden keine finanziellen Auswirkungen ausgewiesen.

Konkrete Forderung

Im Wesentlichen erwarten wir auf die erste Lesung ein Ausblick auf die Investitionskosten zum Modul M. Im Weiteren sollen die finanziellen Folgen für die Gemeinden ausgewiesen werden.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 8, Abs.3 Nachweis

Um unnötige Wartezeiten respektive Verzögerungen von Projekten zu verhindern, ist eine Maximalfrist für die Prüfung der Nachweise festzulegen.

Art. 10a, Abs.2 Eigenstromerzeugung

Der Verzicht auf eine Ersatzabgabe wird ausdrücklich unterstützt.

Art. 12a Bewilligungspflicht

Die Anpassung wird im Grundsatz befürwortet. Um bei einem Heizungsausfall unnötige Wartezeiten zu verhindern, ist eine angebrachte Maximalfrist (insbesondere für kurzfristige Ersatzlösungen während der Heizperiode) für die Erteilung der Bewilligung vorzusehen.

Art. 12g Abs.1 Gebäudeenergieausweis

Die Einführung vom GEAK wird grundsätzlich befürwortet. Dieser soll auf freiwilliger Basis eingesetzt werden können.

Art.14 Abs.1bis Vorbild der öffentlichen Hand

Die Anpassung wird im Grundsatz befürwortet. Für Liegenschaften, an denen aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht keine Lösungen möglich sind, müssen Ausnahmen definiert werden.

Art.22a, Abs.1 Übergangsbestimmungen

Wir lehnen die Sanierungspflicht für dezentrale elektrische Widerstandsheizungen innerhalb von 15 Jahren, grundsätzlich ab. Aufgrund der überaus grossen technischen und finanziellen Herausforderungen erscheint die Frist als unverhältnismässig. Wir erwarten einen Ersatz, wenn die technische Lebenserwartung erreicht ist.

Allenfalls ist zu prüfen, ob Anlagen, welche über die Frist hinaus betrieben werden sollen, erhöhte Anforderungen an erneuerbare Energien erfüllen müssen.

Auf die 1. Lesung erwarten wir zu dieser Thematik weitere Informationen. Wie viele Liegenschaften sind in den nächsten Jahren von diesem Gesetz betroffen? Wie sehen die technischen und finanziellen Herausforderungen konkret für ein Standardobjekt aus?

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Volkspartei AR



Anick Volger
Präsident



Appenzeller Energie

Vereinigung zur Förderung umweltfreundlicher Energien

Postfach 1013 9101 Herisau

Postkonto 90-6983-7

Departement Bau und Volkswirtschaft
von Appenzell-Ausserrhoden
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Herisau, den 27. Februar 2020

Energiegesetz; Teilrevision (MuKEN 2014)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 28. Feb. 2020
Kopie an:
Geschäft:

Gemäss der Webpage des Kantons läuft seit 20. November 2019 die Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes. Als 27.09.1991 gegründete Vereinigung zur Förderung umweltfreundlicher Energien erlauben wir uns, uns zu dieser Teilrevision (MuKEN 2014) vernehmen zu lassen. Wir sind etwas erstaunt, dass unsere Vereinigung nicht zu dieser Vernehmlassung eingeladen worden ist. Dies umso mehr, weil wir bis 2017 (Vernehmlassung Energiekonzept 2017-2025) immer für Vernehmlassungen betreffend Energiefragen eingeladen worden sind und das AfU AR laufend mit uns bezüglich unseren Wasserkraftwerken in Kontakt ist.

Einleitung

Die Appenzeller Energie wurde am 27.09.1991 als Appenzell-Ausserrhodische Vereinigung zur Förderung umweltfreundlicher Energien gegründet. Die Idee, dass es zur Förderung der umweltfreundlichen Energien die Mitwirkung ALLER bedürfe, und dass man dem Staat mit privater Initiative vorangehen solle, zündete sofort. Deshalb zeigt das Logo auch den Appenzeller Bär im Aufbruch. Im Jahre 1993 wurde die Vereinigung auf Antrag der Innerrhoder Mitglieder in Appenzeller Energie umgetauft. Zur Zeit zählt die Vereinigung ca. 300 Mitglieder, Einzelmitglieder, Familien, Gemeinden und Unternehmen und Einzelmitglieder.

Als eine der ersten Aktivitäten konnten wir 1991 die Förderung der erneuerbaren Energien in die Energie-Verordnung einbringen. In der Folge bauten wir 1993 – nach einem langen Rekursverfahren – die erste Photovoltaikanlage in Appenzell-Ausserrhoden auf einer Scheune oberhalb Trogen. Damit war es vorbei mit dem „Baustopp“ für Solaranlagen auf den Dächern. 1995 erhielten wir den Schweizerischen Solarpreis, weil das Appenzellerland dank unseren drei Selbstbaugruppen die grösste Sonnenkollektorenfläche pro Einwohner in der Schweiz aufwies. Zur Zeit betreiben wir zwei Photovoltaik-Anlagen, eine davon auf der Berufsschule in Herisau, ein Windkraftwerk und zwei Kleinwasserkraftwerke in Urnäsch. Das Kleinwasserkraftwerk Schwänberg in Herisau-Schachen haben wir 2008 an die SAK verkauft.

Allgemeine Bemerkungen

Die Appenzeller Energie befürwortet, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden das komplette Basismodul MuKE 2014 im kantonalen Gesetz verankern will. Insbesondere begrüßen wir die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung. Viele der Neuerungen dienen nicht nur der Erreichung von Klimazielen, sie minimieren mittel- und langfristig auch die laufenden Kosten des Eigentümers für Energie und tragen zudem substanziell zu einem guten Verkaufswert einer Liegenschaft bei. Die Massnahmen sind auch volkswirtschaftlich von Bedeutung, da Investitionen getätigt werden, die dem Appenzeller Gewerbe zugutekommen und den Geldmittelabfluss ins Ausland (Mineralöl- und Gasimporte) verringern. Für ältere Hausbesitzer, die von den Banken keine Kredite erhalten oder die Hypotheken nicht erhöhen können, kann der Ersatz von Ölheizungen durch CO₂-freie Heizungen aber grosse Probleme bedeuten. Dafür müssen Lösungen gesucht werden.

Als absolut ungenügend beurteilen wir die in Artikel 14 «Vorbild der öffentlichen Hand» formulierten Ambitionen des Kantons. Diese fallen sogar hinter die Anforderungen, die der Kanton an Private macht, zurück und sind bei Weitem nicht ausreichend.

Stark zu kritisieren ist auch, dass der Kanton wohl ein Energiekonzept hat («Energiekonzept 2017-2025»), dieses aber im Gesetz keinen Niederschlag in Form von Zielsetzungen findet. Teilweise widerspricht das Handeln des Kantons sogar dem Konzept z.B. beim Thema Windenergie. Entsprechend ist die Umsetzung der «Vorbildfunktion» des Kantons aus unserer Sicht absolut ungenügend. Wir haben dies bereits in unserem Brief vom 19. November 2019 zum Regierungsprogramm festgehalten. Der Kanton scheint die Zeichen der Zeit immer noch nicht erkannt zu haben. Neben dem Ausstieg der Kernkraft wird Deutschland bis 2038 auch komplett aus der Kohlekraft aussteigen. Woher will die Schweiz dann – vor allem im Winter – den notwendigen Strom beziehen? Deshalb muss der Kanton das im Energiekonzept 2017-2025 gesetzte Energieziel von 2050 auf das Jahr 2035 vorziehen. Es ist absolut notwendig, dass sich der Kanton – wenn er denn als Vorbild gelten möchte – weiter und schneller engagiert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3

Das aktuelle Energiekonzept 2017-2025 liegt zwar vor, es wird aber u.E. nicht konsequent umgesetzt. Teilweise widerspricht die aktuelle Politik dem Energiekonzept z.B. durch das Windmoratorium.

Art. 10

Wir erwarten eine klare Zielformulierung. «Möglichst gering» lässt zu viel Spielraum für Interpretationen. Diese Aufweichung macht keinen Sinn und sendet die falschen Signale aus. Das geltende Recht verlangt bereits 20 % erneuerbare Wärmeerzeugung zu erbringen oder aber alternativ mehr dämmen. Der angepasste Artikel lässt zu viel Freiraum bzw. spricht indirekt den SIA Normen gesetzgeberischen Charakter zu.

Wir schlagen vor, den alten Wortlaut «höchstens 80 % nicht erneuerbare Energien» unverändert zu belassen.

Art. 10a Eigenstromerzeugung

Wir unterstützen ausdrücklich den neuen Artikel 10a zur Eigenstromproduktion. Bezüglich den gemäss Abs. 2 durch den Regierungsrat zu bestimmenden Umfang der Eigenstromerzeugung verweisen wir auf den von uns vorgeschlagenen Art. 15 Neu.

Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Etwa 60 % der Gebäude im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind durch Öl- und Gasheizungen beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut Schätzung des Bundesamtes für Energie rund 66 % der Ölheizungen und 85 % der Gasheizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Dies obwohl erneuerbare Lösungen unter Vollkostenrechnung meist günstiger sind. Eine Heizung mit erneuerbaren Energien ist über die Lebenszeit in den meisten Fällen nachweislich nicht teurer als eine fossile Variante. Wir unterstützen den Ansatz, dass erstmals auch beim Ersatz von Wärmeerzeugern Regelungen erlassen werden.

Antrag: Änderung Art. 10b, Absatz 1:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % bei Inkrafttreten des Gesetzes, 85 % im Jahre 2025 und 80 % im Jahre 2030 des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand

Die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand ist ein wichtiger Signalgeber für private Bauherren. Für Privatpersonen ist es wenig einsichtig, warum sie energetisch sanieren sollen, wenn die öffentliche Hand nicht mit gutem Beispiel vorangeht. Der vorgeschlagene Artikel 14 ist aus unserer Sicht ungenügend. Zum einen ist der Zeithorizont 2050 für die Wärmeversorgung zu weit weg und zum anderen sind im Gegensatz zum Energiekonzept 2017-2025 nur die kantonalen Bauten und nicht die übrigen Gebäude von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erfasst.

Antrag: Art. 14, Absatz 1ter, neu

Als Zwischenziel werden ab 2025 keine Heizungen mit fossilen Energieträgern installiert.

Antrag: Art. 14, Absatz 3bis, neu

Art. 14, Absätze 1bis und 1ter gelten für Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen sowohl des Kantons als auch für Gebäude von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere Gemeinden.

Antrag: Art. 14, Absatz 4bis, neu

Tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an Gebäuden, welche sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons befinden, werden mindestens im Minergie-Standard ausgeführt. Bei den Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten.

Art. 15 Ausbauziele erneuerbare Energien

Wie eingehend ausgeführt, bedingt der Ausstieg der Kernkraft bis 2022 und aus der Kohlekraft bis 2038 in Deutschland schon aus Gründen der Versorgungssicherheit ein Umdenken. Deshalb ist das im Energiekonzept 2017-2025 gesetzte Energieziel von 2050 auf das Jahr 2035 vorziehen.

Antrag: Art. 15, Absatz 1, neu

Der Kanton setzt sich zum Ziel, mit der Nutzung der erneuerbaren Energien auf dem Kantonsgebiet einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes und zur Versorgungssicherheit zu leisten.

Antrag: Art. 15, Absatz 2, neu

Bis 2035 soll mindestens 40% der im Kanton verbrauchten elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind und Wasser) auf dem Kantonsgebiet erzeugt werden.

Antrag: Art. 15, Absatz 1, neu

Der Kanton setzt sich zum Ziel, mit der Nutzung der erneuerbaren Energien auf dem Kantonsgebiet einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes und zur Versorgungssicherheit zu leisten.

Antrag: Art. 15, Absatz 2, neu

Bis 2035 soll mindestens 40% der im Kanton verbrauchten elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind und Wasser) auf dem Kantonsgebiet erzeugt werden.

Antrag: Art. 15, Absatz 3, neu

Die für die notwendigen Verfahren zuständigen Behörden des Kantons und Gemeinden schaffen mit raschen Verfahren Planungssicherheit und günstige Voraussetzungen für die Realisierung der Projekte.

Art. 22a Übergangsbestimmungen Elektroheizungen

Dieser Artikel ist ausdrücklich zu unterstützen. Elektrizität ist zu wertvoll, als direkt zu Heizzwecken einzusetzen. Mit einer Wärmepumpe (auch Wärmepumpenboiler) kann aus Elektrizität viermal so viel Energie in Form von Wärme gewonnen werden. Der Neueinbau von zentralen Elektroheizungen oder elektrischen Wassererwärmern ist seit 2011 nicht mehr gestattet und es besteht eine Übergangsfrist von 15 Jahren. Die Umstellung sollte also für die Hauseigentümer kaum Probleme bereiten.

Da der Ersatz von einzelnen dezentralen Elektroheizungen nach wie vor möglich ist, erachten wir es als wichtig, dass auch für diese Anlagen eine Ersatzpflicht gilt, da diese ohne Regelung noch über Jahrzehnte in Betrieb sein dürften.

Schlussbemerkung

Wir erwarten, dass sich der Regierungsrat klar zu den Zielen im Bereich der erneuerbaren Energien bekennt. Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es unserer Ansicht nach einen „Marschallplan Energie“! In einer Zeit, wo der Kanton auf Depotgeld Minuszinsen zahlt, oder wo er mit Geldaufnahmen noch Geld verdient, sollte es möglich sein, z.B. befristet auf 10 Jahre „einen grossen Energie-Schub“ auszulösen. Für Studenten gibt es rückzahlbare zinslose Studienkredite. Der Kanton könnte analog neben der üblichen Förderung auch zinslose Energiekredite vergeben. Die St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke SAK, die den Kantonen gehören, bezahlen den schweizweit tiefsten Rücknahmetarif für Solarstrom. Der Kanton muss sich dafür einsetzen, dass zukünftig faire Rücknahmetarife bezahlt werden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Appenzeller Energie

Vereinigung zur Förderung umweltfreundlicher Energien



Markus Rutsch, Präsident



Geschäftsstelle: Priska Frischknecht, Urnäserstr. 83
9104 Waldstatt, Tel. 071 350 03 91
sekretariat@appenzellerbauern.ch
www.appenzellerbauern.ch

Präsident: Beat Brunner, Beldschwendi 322
9105 Schönengrund, 078 801 85 41
beat_b@gmx.ch

Kanton Appenzell A. Rh.
Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

Schwellbrunn, 4. Februar 2020

Teilrevision Energiegesetz, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung.
Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Generelle Bemerkungen zur Teilrevision Energiegesetz

In Anbetracht der aktuellen Situation erachten wir die Stossrichtung des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs als richtig und angemessen. Die Landwirtschaft kann mit ihren vorhandenen Ressourcen (grosse Dachflächen, Biomasse, Standorte für Windenergie etc.) einen grossen Beitrag zur Energiewende beitragen. Nicht akzeptierbar sind vereinzelte absolute Formulierungen, die für Ausnahmefälle und Kleinverbraucher keinen Spielraum zulassen. Gemeint sind insbesondere Kleinstverbraucher oder saisonale Anlagen mit einer Benützungsdauer von wenigen Wochen im Jahr. Ebenfalls muss für Haustechnikanlagen, deren Ersatz finanziell unverhältnismässig ist, ein Ersatz dann gefordert werden, wenn sie technische Lebenserwartung erreicht hat und ersetzt werden muss.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bereichen des Konzeptes

Art. 8, Abs. 3 Nachweis

Für die Überprüfung des Nachweises soll, sobald dieser vollständig eingereicht ist, eine Maximalfrist festgelegt werden, die durch die zuständige Behörde einzuhalten ist. Dadurch entsteht die erforderliche Planungssicherheit, welche für alle Involvierten, vorab den Eigentümern, sehr wichtig ist.

Art. 9, Abs. 1 Grundsatz

Eine Anpassung bestehender Bauten an die Minimalanforderungen wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden befürworten wir im Grundsatz. Hingegen soll beispielsweise der Ausbau eines Estrichs oder die Umnutzung eines Raumes nicht dazu führen, dass das ganze Gebäude den Minimalanforderungen angepasst werden muss. Diese Forderung steht im krassen Widerspruch zur heute geforderten inneren Verdichtung.

Art. 10a, Abs. 2 Eigenstromerzeugung

Wir unterstützen in diesen speziellen Fällen den Verzicht auf eine Ersatzabgabe.

Art. 12a Bewilligungspflicht

Wir verlangen die Festlegung einer Maximalfrist, die durch die zuständige Behörde einzuhalten ist, sofern das Meldeformular vollständig ausgefüllt eingereicht wurde. Es kann nicht angehen, dass bei einem Ausfall der Warmwassererzeugung oder der Heizungsanlage wochenlang auf die Bewilligung gewartet werden muss.

Art. 12c, Abs. 2 Direkt-elektrische Wassererwärmer

Bei kombinierten Wohn- und Ökonomiegebäuden in der Landwirtschaft soll der Einsatz eines direkt-elektrischen Wassererwärmers weiterhin möglich sein.

Art. 12g, Abs. 1 Gebäudeenergieausweis

Eine generelle Pflicht zur Einführung des Gebäudeenergieausweises lehnen wir ab. Eigentümer eines Gebäudes, deren Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie erfolgt, sollen von der Pflicht befreit sein, das heisst er soll wie bisher freiwillig bleiben.

Art. 14, Abs. 1 Vorbild der öffentlichen Hand

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass der Geltungsbereich «nur für Gebäude, welche sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons befinden», gilt. Es ist explizit erwähnt, dass «die Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften weiterhin autonom bleiben». Im vorliegenden Entwurf fehlt diese Festlegung.

Art. 14, Abs. 1bis

Diese Forderung unterstützen wir im Grundsatz. Hingegen müssen auch hier Ausnahmen möglich sein. Wir denken hier an historische Gebäude unter Denkmalschutz oder an Bauten wo die Umsetzung finanziell oder ästhetisch unverhältnismässig ist.

Art. 22a, Abs. 1 Übergangsbestimmungen

Ersatzlos streichen.

Wir lehnen die MuKE-Zusatzmodul 6 «Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen» in aller Form ab. Im Anhang der erläuternden Berichtes Seite 14, ist dargestellt, dass lediglich der Kanton Thurgau dieses Modul eingeführt hat. Die übrigen aufgeführten Kantone haben darauf verzichtet, was seine Gründe hat.

Diese Einführung führt zu massiven Folgekosten, die betroffene Gebäudeeigentümer in bedrohliche Finanznöte bringen können. Die Forderung eines Ersatzes innerhalb der nächsten 15 Jahre ist deshalb völlig unverhältnismässig! Ein Ersatz dieser dezentralen Elektroheizungen ist dann angemessen und finanziell verkraftbar, wenn die Lebensdauer erreicht ist.

Art. 22a, Abs. 2 Übergangsbestimmungen

Die Forderung, bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten innerhalb der nächsten 15 Jahre zu ersetzen ist unverhältnismässig. Ein Ersatz dieser Wassererwärmer ist dann angemessen und finanziell verkraftbar, wenn die Lebensdauer erreicht ist. Zudem ist gemäss den MuKE nach Ablauf der Übergangsfrist zum Vollzug ein grosser Aufwand notwendig (Kontrollen, Verfügungen bis hin zu Ersatzvornahmen).

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anliegen im Prozess berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Bauernverband AR



Beat Brunner, Präsident



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Medien und Politik

A-PRIORITY 3003 Bern

POST CH AG

BFE; zum

A-PRIORITY

Departement Bau und Umwelt
Herr Regierungsrat Dölf Biasotto
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Aktenzeichen: BFE-044.1-02-1/3
Ittigen, 29. Januar 2020

Stellungnahme zur Teilrevision des Energiegesetzes (MuKEN 2014)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 20. November 2019 haben Sie die Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden eröffnet, mit der namentlich die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014) in die kantonale Gesetzgebung integriert werden. Das Bundesamt für Energie erlaubt sich, einige Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen zu machen.

Allgemeine Bemerkungen:

Das Bundesamt für Energie BFE begrüsst es, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit seiner Vorlage weitere Bestimmungen der MuKEN 2014 ins kantonale Recht überführen will. Besonders begrüssen wir die Aufnahme des Teilmoduls E «Eigenstromerzeugung bei Neubauten», des Teilmoduls F «Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugungsersatz» sowie der Teilmodule H und I «Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer».

Zu begrüssen wäre, wenn der Kanton – wie bereits mehrere andere Kantone – zusätzlich die Rechtsgrundlagen schaffen würde, um insbesondere auch die MuKEN-Module 5 «Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten», 8 „Betriebsoptimierung“ und 9 „GEAK-Anforderung für bestimmte Bauten“ umzusetzen. Alle drei Module führen zu einer verstärkten Sensibilisierung der Gebäudebesitzer und Gebäudenutzer für ihren Energiebedarf und damit zu einer effizienteren Energienutzung im Sinne der Art. 9 Absatz 1 des kantonalen Energiegesetzes. Ohne diese Module ist es sowohl für Betreiber wie Gesetzgeber schwierig nachzuvollziehen, ob Gebäude und Anlagen sparsam und rationell erstellt, betrieben und unterhalten werden. Alle drei Module verfügen somit über einen starken Zusatznutzen.

Bundesamt für Energie BFE
Marianne Inge Zünd
Postadresse: CH-3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 462 56 75, Fax +41 58 463 25 00
marianne.zuend@bfe.admin.ch
<http://www.bfe.admin.ch/>





Aktenzeichen: BFE-044.1-02-1/3

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs:

Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Art. 10 b)

Hinweis: Bei den Beratungen zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat die nationalrätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie anlässlich ihrer Sitzung vom 25. November 2019 zusammen mit den Kantonen eine Regelung ausgearbeitet, damit die CO₂-Emissionen bei den Gebäuden massgeblich reduziert werden können. Die Kommission gewährt den Kantonen, die die Mustervorschriften 2014 der Kantone im Energiebereich umgesetzt haben, eine Übergangsfrist. Die Kommission unterstützt dabei den Ständerat im Grundsatz, dass ab 2023 im Fall einer Heizungserneuerung ein CO₂-Grenzwert von 20 Kilogramm pro Quadratmeter gilt. Einstimmig hat sich die Kommission zudem für eine Bestimmung entschieden, welche die Kantone mittragen. Alle Kantone, die die MuKE 2014 bereits in ihre Energiegesetze übernommen haben, sollen von einer Übergangsregelung profitieren. Der neue Artikel 59d, der den Absatz 4 von Artikel 9 gemäss Ständerat ersetzen soll, lautet folgendermassen: «In Kantonen, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Teil F des Basismoduls der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich vom 9. Januar 2015 oder eine strengere Regelung in Bezug auf den Anteil erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz in Kraft gesetzt haben, gelten die Vorschriften nach Artikel 9 Absätze 1–2ter ab dem Jahr 2026.»

Anregung: Der Kanton Basel-Stadt verfügt seit dem 1.10.2017 über eine weitergehende Bestimmung (§7 Abs. 1 kEnG BS: *Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt.*).

Auch der Kanton Freiburg hat bei der Änderung seines Energiegesetzes, die im Juni 2019 vom Kantonsparlament verabschiedet wurde und per 1. Januar 2020 in Kraft trat, eine weitergehende Bestimmung eingeführt, wonach bei der Erneuerung der Heizanlage höchstens 80 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbarer Energien gedeckt werden darf (Art. 11b Abs. 2).

Es wäre zu prüfen, ob der Kanton Appenzell Ausserrhoden anlässlich der Dringlichkeit klimapolitischen Handelns ebenfalls eine weitergehende Bestimmung in sein Gesetz aufnehmen könnte.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anmerkungen entgegenbringen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Thomas Jud (thomas.jud@bfe.admin.ch; Tel. 058 462 56 61) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie

Marianne Inge Zünd
Leiterin Medien und Politik,
Mitglied der Geschäftsleitung

Kopien an:

- Herr Ralph Boltshauser, Abteilungsleiter Lärm und Energie
- Elektronisch an michael.baumann@ar.ch



Dachorganisation der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Dölf Biasotto,
Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
michael.baumann@ar.ch

Bern, 27.1.2020

Stellungnahme zur Teilrevision des Energiegesetzes AR

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne ergreift die AEE SUISSE, als Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, die Möglichkeit sich im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Änderung des kantonalen Energiegesetzes zu äussern. Die AEE SUISSE vertritt Schweizweit 30 Branchenverbände mit 15'000 Unternehmen. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns im Wesentlichen auf das Expertenwissen der bei uns engagierten Branchenverbände.

Grundsätzliche Würdigung des vorgelegten Entwurfs

Die AEE SUISSE begrüsst, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes die MuKE 2014 umsetzen will, soweit die Bestimmungen noch nicht gesetzlich verankert sind. Die Energiedirektorenkonferenz strebt mit den MuKE eine verstärkte Energieeffizienz und einen klimafreundlicheren Gebäudepark an. Damit wird als Folge der vom Bundesrat beschlossenen Energiestrategie 2050 ein weiterer Schritt hin zu diesen Zielen gemacht.

Aus Sicht der AEE SUISSE sind die MuKE 2014 und der vorliegende Gesetzesentwurf ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Mitgliederfirmen der AEE SUISSE verfügen heute schon über das Know-how und die Technologien, welche für einen energieeffizienten und klimafreundlicheren Gebäudepark erforderlich sind. Solche Lösungen sind heute schon wirtschaftlich. Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen muss deshalb auf ein sinnvolles Mass an energetischer Selbstversorgung von Gebäuden und auf ein Verbot des Einsatzes fossiler Energie zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser ausgerichtet werden.

Die AEE SUISSE ist sich des Zielkonfliktes zwischen der kantonalen Hoheit bei der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Gebäude und dem Bedürfnis des Marktes nach schweizweit möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen sehr bewusst. Als Wirtschaftsdachverband sind wir von der Wichtigkeit und Dringlichkeit einer harmonisierten Energiegesetzgebung überzeugt. So lassen sich regulatorische Hürden abbauen und erhebliche Vereinfachungen für interkantonal tätige Firmen erzielen. Damit kann ein wichtiges Zeichen zu einer sinnvollen Deregulierung gesetzt werden.



Dachorganisation der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Revision Energieverordnung

Gerne nehmen wir auch Stellung zu der revidierten Energieverordnung. Wichtig für uns ist, dass auch in der Verordnung die Vorlagen der MuKE 2014 übernommen werden.

Stellungnahme zu den Änderungen

Änderungen im Entwurf des Regierungsrates	Position der AEE SUISSSE
Art. 3b c) Auskunftspflicht <i>Aufgehoben.</i>	<u>Zustimmung</u>
Art. 5 Vollzug ¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, sofern nicht ausdrücklich der Kanton als zuständig bezeichnet wird. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> g) <i>Aufgehoben.</i>	<u>Zustimmung</u> Anmerkung: Die Erfahrung aus anderen Kantonen hat gezeigt, dass die Gemeinden auf Unterstützung des Kantons im Vollzug angewiesen sind. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, muss der Kanton den Gemeinden geeignete Hilfsmittel zum Vollzug zur Verfügung stellen.
Art. 9 ¹ Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist. Sofern nicht anders bestimmt, sind bestehende Bauten und Anlagen an die Minimalanforderungen anzupassen, wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden.	<u>Zustimmung</u> Im Sinne der Harmonisierung der Gesetzgebung würden wir die einheitliche Formulierung mit den MuKE 2014 und den angrenzenden Kantonen begrüßen.

Änderungen im Entwurf des Regierungsrates	Position der AEE SUISSE
Art. 10 Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist.	<u>Zustimmung unter Vorbehalt</u> Wenn die Ausgestaltung der Verordnung gemäss dem Basismodul Teil D der MuKE 2014 übernommen wird, stimmen wir dieser Änderung zu. Ansonsten sollte die Formulierung gemäss MuKE übernommen werden: <i>¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.</i>
Art. 10a Eigenstromerzeugung ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion in, auf oder an der Baute gedeckt wird. ² Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung.	<u>Zustimmung</u>



Dachorganisation der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Änderungen im Entwurf des Regierungsrates	Position der AEE SUISSSE
Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a. ² Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.	<u>Zustimmung</u> Wir begrüssen diese Änderung und würdigen gleichzeitig die bis anhin geltenden 80% im bestehenden Gesetz. Im Sinne der Harmonisierung ist es aber richtig, in allen Kantonen dieselben Vorgaben zu machen und dieselben Standardlösungen zu verfolgen. Die Umsetzung dieses Artikels bedeutet finanzielle Investitionen für Gebäudeeigentümer. Wir begrüssen den eingeschlagenen Weg des Regierungsrates, die Mittel zugunsten der Energieförderung zu erhöhen.
Art. 12a Bewilligungspflicht b^{bis}) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung; b^{ter}) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;	<u>Zustimmung</u> Ergänzend beantragen wir, dass die Bewilligungspflicht für Wärmepumpen im Aussenbereich zu einer Meldepflicht umformuliert wird, wie es z.Bsp. der Kanton BS kennt.

Änderungen im Entwurf des Regierungsrates	Position der AEE SUISSE
Art. 12c^{bis} Direkt-elektrische Wassererwärmer 1 Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für: a) die Neuinstallation von ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern; b) den Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern. 2 Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.	<u>Zustimmung</u>
Art. 12g Gebäudeenergieausweis 1 Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.	<u>Zustimmung</u>
Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand 1^{bis} Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20 % gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.	<u>Teilweise Zustimmung</u> Das Basismodul M der MuKE n 2014 sieht vor, dass der Stromverbrauch gesenkt oder mit <u>neu</u> zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt wird. Wir beantragen, diese Formulierung unverändert zu übernehmen.



Dachorganisation der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Änderungen im Entwurf des Regierungsrates	Position der AEE SUISSSE
Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht ¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Statistik, Planung und Wirkungskontrolle Daten über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen zu erheben und zu bearbeiten. ³ Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen und leisten ihm Vollzugshilfe.	<u>Zustimmung</u>
Art. 22a Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ... ¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche. ² Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.	<u>Zustimmung</u>

Stellungnahme für zusätzliche Änderungen

MuKEN 2014 Basismodul G Elektrische Energie (SIA 387/4)	Wir beantragen dieses Modul sinngemäss zu übernehmen und die sparsame Verwendung der Elektrizität im Gesetz festzuhalten, weil die Elektrizität als wichtigster Energieträger sorgfältig eingesetzt werden muss.
--	---

MuKE 2014 Modul 2: Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden	Wir beantragen, dass dieses Modul ebenfalls übernommen wird. Die im erläuternden Bericht geäußerte Befürchtung der Unverhältnismässigkeit ist nicht gerechtfertigt. Das Modul beinhaltet bereits eine Klausel, dass die Änderungen wirtschaftlich tragbar sein müssen. Der Nutzen der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung ist unbestritten und führt zu messbaren Effizienzsteigerungen.
MuKE 2014 Modul 4: Ferienhäuser und Ferienwohnungen	Wir beantragen, dass dieses Modul ebenfalls übernommen wird. Sicherlich sind die Zweitwohnungen nicht die grössten Energieverbraucher, doch sollen die Effizienzvorschriften für alle Hauseigentümer gleichermassen gelten.
MuKE 2014 Modul 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten	Die AEE SUISSE ist für die Einführung der Ausrüstungspflicht und regt an, den Einsatz der Gebäudeautomation bei der Erstellung und Sanierung von MFH sowie bei der Sanierung aller übrigen Gebäudekategorien mit einem Förderprogramm zu beschleunigen.
MuKE 2014 Modul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten	Aus der Sicht der AEE SUISSE ist der GEAK ein taugliches Instrument, um die Energieeffizienz der Gebäude darzustellen und die Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Aus dieser Perspektive ist eine möglichst grosse Verbreitung anzustreben. Aus gesellschaftspolitischer Sicht versteht die AEE SUISSE die geäußerten Bedenken zu einem generellen Obligatorium. Die AEE SUISSE schlägt deshalb vor, das Obligatorium auf folgende Situationen zu beschränken: - Förderung mit einem Förderbeitrag über 10 000 CHF und einem direkten Zusammenhang zwischen Förderung und GEAK GEAK-Pflicht bei Handänderungen ausserhalb der Familie

aeeSUISSE

Dachorganisation der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Fazit

Wir unterstützen den Kanton Appenzell Ausserrhoden in seinen Bestrebungen das Energiegesetz zu revidieren. In unseren Augen dürften die Revision noch weiter gehen, um eine sichere, einheimische, erneuerbare und umweltschonende Energieversorgung rasch umzusetzen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto
Präsident AEE SUISSE



Stefan Batzli
Geschäftsführer AEE SUISSE



**ENERGIE
GENOSSENSCHAFT
TEUFEN**

Adresse: Hauptstrasse 39, 9053 Teufen, Kontakt: Jakob Brunnschweiler
079 914 74 11 jakob.brunnschweiler@outlook.com

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 17. Feb. 2020
Kopie an:
Geschäft:

Teufen, 14. Februar 2020

Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als betroffene Energiegenossenschaft Teufen nehmen wir gerne zum revidierten Energiegesetz Stellung.

Vorab möchten wir festhalten, dass energetische Massnahmen im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 des Bundes nur dann griffig und damit wirksam sind, wenn konkrete Massnahmen ergriffen werden. Zwangsläufig können in einem Gesetz weniger konkrete Forderungen definiert werden als in entsprechenden Verordnungen. In solchen Ausführungsbestimmungen lassen sich konkrete Massnahmen definieren. Wenn aber der politische Wille dazu nicht vorhanden ist, werden die Ziele des Energiekonzeptes 2017 – 2025 nicht erfüllt. Die Einleitung von massgebenden energiepolitischen Massnahmen braucht bekanntlich Jahre, wenn nicht Jahrzehnte. Wir möchten hier an die negative kantonale Haltung betreffend Windenergie erinnern. Ein anderes Beispiel ist die schweizweit tiefste Einspeisevergütung der SAK (Mitunter eine Gesellschaft im Eigentum der Kantone). Nur wenn verschiedenste Energiemassnahmen zusammen wirken, wird das Ziel, unseren Energiebedarf mit erneuerbaren Energien zu decken, erreicht.

Zusammenfassend müssen wir leider feststellen, dass sich die Änderungen des kantonalen Energiegesetzes insgesamt etwas mutlos zeigen und wenig zur Energiestrategie 2050 des Bundes beitragen.

Im folgenden Bemerkungen zu einzelnen geänderten Gesetzesartikeln:

Art. 3 Ziff. 4

Der Kanton wirkt bei Energieversorgungsunternehmen, bei den er beteiligt ist, im Rahmen einer Eignerstrategie darauf hin, dass die Ziele der Energiestrategie, insbesondere die Förderung der Produktion einheimischer, erneuerbarer Energie erreicht werden. Er setzt sich



ENERGIE GENOSSENSCHAFT TEUFEN

Adresse: Hauptstrasse 39, 9053 Teufen, Kontakt: Jakob Brunnschweiler
079 914 74 11 jakob.brunnschweiler@outlook.com

dafür ein, dass die Einspeisung erneuerbarer Energie ins öffentliche Netz angemessen vergütet wird.

Art. 10 Abs. 1

„möglichst“ ist immer undefiniert und damit nicht griffig. Hier ist eine genauere Variante zu wählen. Beispielsweise, dass ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden.

Art. 10a

Hier ist nicht nur ein Teil, sondern der ganze Strombedarf mittels Eigenproduktion zu decken.

Dies wird dann ermöglicht, wenn auch der produzierte Strom von Photovoltaikanlagen auf fremden Dächern mittels Smart Grid am eigenen Strombedarf abgezogen werden kann. Die Technik dazu ist bereits vorhanden wie Beispiele von Gemeinden am rechten Zürichsee Ufer, in Baselland und in Walenstadt aufzeigen.

Art. 10b

„Anteil von nicht erneuerbarer Energie von 90 %“. Diese Zahl ist weit neben einer nachhaltigen Energiestrategie 2050. Hier müsste höchstens 50 % zulässig sein.

Art. 14 Abs 1 bis

Das Ziel der Wärmeversorgung ohne fossile Brennstoffe bis 2050 ist beachtenswert. Hingegen könnte auch der Stromverbrauch zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien mittels Eigenproduktion innerhalb des Kantons gedeckt werden.

Freundliche Grüsse

Jakob Brunnschweiler

Präsident

Philipp Schuchter

Vizepräsident

Energiepool Appenzellerland
 zHd. Christoph Mettler
 Elektrizitätswerk Heiden AG
 Bachstrasse 6a
 9410 Heiden

Heiden, 26. Februar 2020 /A

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 27. Feb. 2020
Kopie an:
Geschäft:

Energiegesetz; Teilrevision
Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf vom 12. November 2019

Ausgangslage

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat am 12. November 2019 verschiedene Institutionen und die Gemeinden zur Vernehmlassung «Energiegesetz, Teilrevision (MuKE 2014)» eingeladen.

Mit Erstaunen haben wir davon Kenntnis erhalten und sind enttäuscht, dass die Energieversorgungsunternehmen (EVU) nicht in diesen Prozess mit integriert wurden. Die Schlüsselfunktion der elektrischen Energie und damit auch der EVU in nächster Zukunft ist wohl unbestritten. 2017 wurden wir zum Energiekonzept 2017 – 2025 zu einer Stellungnahme eingeladen. Der Energiepool Appenzellerland hat dies mit dem Schreiben vom 03. Februar 2017 auch genutzt. Wir erlauben uns trotzdem, für die für uns relevanten Positionen zum aktuellen Dossier eine Stellungnahme abzugeben.

Wir würden es sehr schätzen, wenn wir in zukünftige Prozesse wieder direkt involviert werden.

Stellungnahme der Elektrizitätsversorger im Energiepool Appenzellerland

Mit folgenden Werken:

- Elektrizitätswerk Urnäsch AG
- Elektra Walzenhausen, 9428 Walzenhausen
- Elektra-Korporation EKW, 9427 Wolfhalden
- Elektra-Korporation Schachen-Reute, 9414 Schachen b. Reute
- Elektrizitätsversorgung Grub, 9035 Grub AR
- Hydrantenkorporation + Elektraversorgung Schönengrund, 9105 Schönengrund
- Elektrizitätswerk Heiden AG, 9410 Heiden
- Elektra-Korporation Reute, 9411 Reute

Energiepool Appenzellerland

Ziffer 10a

Antrag:

Der neue Titel soll «Eigenstromerzeugung» heissen. Wir beantragen diesen umfassend mit «Eigenenergieerzeugung» zu benennen.

Begründung:

Nebst der elektrischen Energie gibt es z.B. auch die Möglichkeit die Energie thermisch mit Kollektoranlagen zu produzieren. Diese Methode mit einem sehr hohen Wirkungsgrad soll ebenfalls ermöglicht werden.

Ziffer 10a.1

Antrag:

Der Begriff «Strombedarf» soll durch «Energiebedarf» ersetzt werden.

Begründung:

Die Produktion kann mit dieser Formulierung auch in andere Energieträger wie z.B. Warmwasser fliessen.

Ziffer 10a.2

Antrag:

Der Begriff «Eigenstromerzeugung» soll durch «Eigenenergieerzeugung» ersetzt werden.

Begründung:

Die Produktion kann mit dieser Formulierung auch in andere Energieträger fliessen.

Ziffer 10b.1

Antrag:

Der Begriff «Wohnnutzung» soll gestrichen werden.

Begründung:

Auch Liegenschaften mit Büronutzung, Restaurants oder mit Verkaufsflächen, etc. sollen inkludiert werden.

Energiepool Appenzellerland

Ziffer 14

Antrag:

Die Reduktion des Stromverbrauchs soll explizit auch für Anlagen im freien (Strassenbeleuchtungen, Öffentliche Plätze, etc.) erweitert werden.

Begründung:

Nebst Energieeinsparungen kann damit auch der Lichtverschmutzung etwas Einhalt gegeben werden. Die heutigen Aussenbeleuchtungen übersteigen die notwendigen Minimalanforderungen für die Sicherheit im Öffentlichen Raum um ein Vielfaches. Es darf nicht sein, dass jeder Feldweg mit einer Strassenbeleuchtung ausgeleuchtet wird.

Allgemeine Bemerkung:

Ein Konflikt von Einsparungen contra steigender Elektromobilität ist voraussehbar. Ein Beispiel könnte ein Werkhof sein, der auf Grund der kurzen Distanzen voll auf Elektrofahrzeuge setzt.

Ziffer 19.1.1

Antrag:

Unter Sicherstellung des Datenschutzes soll eine gemeinsame Datenbank aufgebaut werden.

Begründung:

Schon heute müssen die gleichen Daten an mehrere Stellen eingereicht werden. Der Aufwand für die Aufbereitung für die Bundes-, Kantons- und Gemeindestellen mit allen weiteren Verbänden und Organisationen ist immens. -> Blockchain- Technologie?

Für den Energiepool Appenzellerland



Christoph Mettler

Vorstandsmittglied ESA

Betriebsleiter Elektrizitätswerk Heiden AG

**Region**Appenzellerland über dem Bodensee
umwelt.bewusst.leben.

Ihre Kontaktperson:
Andreas Naef
Tel. 071 898 89 20
Fax 071 898 89 87
andreas.naef@heiden.ar.ch

Departement Bau und
Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Heiden, 3. Februar 2020 AN

Energiegesetz; Teilrevision (MuKEN 2014) – Stellungnahme Kommission Energiestadt-Region AÜB

Mit Schreiben vom 20. November 2019 laden Sie zur Vernehmlassung „Energiegesetz; Teilrevision (MuKEN 2014)“ ein. Auch wenn die Energiestadt-Region AÜB nicht explizit als Empfänger erwähnt worden ist, gehen wir davon aus, dass uns die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben ist. Die Kommission Energiestadt-Region AÜB bedankt sich für die gute Dokumentation und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme wurde durch eine Arbeitsgruppe aus der Kommission Energiestadt-Region AÜB ausgearbeitet und durch die Kommission Energiestadt-Region AÜB genehmigt.

Einleitung

Im Jahr 2017 haben die Gemeinden Walzenhausen, Rehetobel, Reute und Grub zusammen mit der Gemeinde Heiden, welche bereits seit 2011 Energiestadt war, die Zertifizierung zur Energiestadt-Region AÜB erlangt. Damit bilden sie die erste Energiestadt-Region im Appenzellerland. Die Gemeinden verpflichten sich mit dem Label, eine nachhaltige kommunale und regionale Energiepolitik vorzuleben und umzusetzen.

Allgemeine Bemerkungen:

- Die Kommission Energiestadt-Region AÜB befürwortet die vorliegende Teilrevision
- Der Ausserrhoder Gebäudebestand ist einer der ältesten der Schweiz. Effizienzmassnahmen im Gebäudebereich sind in unserem Kanton deshalb grosse Bedeutung beizumessen. Auch der Umstellung auf erneuerbare Energien im Gebäudebereich wird mit der vorliegenden Teilrevision ein erhöhtes Gewicht beigemessen.
- Die Umsetzung der MuKEN 2014 in der Teilrevision des Energiegesetzes wird deshalb als wichtiger Schritt angesehen. Es ist jedoch anzumerken, dass eine schnellere Umsetzungszeit wünschenswert gewesen wäre.
- Da sich das Energiegesetz hauptsächlich auf den Gebäudebereich fokussiert, sei hier zu erwähnen, dass dies zwar ein wichtiger, aber eben erst ein Baustein in Richtung „Nett-Null Emissionen“ ist.



Region
Appenzellerland über dem Bodensee
umwelt.bewusst.leben.

- Da der Vollzug des Gesetzes hauptsächlich bei den Gemeinden liegt ist zu beachten, dass die Gemeinden frühzeitig mit Schulungen, Unterlagen, Textbausteinen etc. unterstützt werden.

Allgemeine Anmerkungen

Die Kommission Energiestadt-Region AÜB empfiehlt anstelle der konkreten Departementbezeichnung generell die Formulierung „zuständiges Departement“ zu verwenden. Mit dieser Anpassung bleibt die Zuständigkeit auch nach einem allfälligen Wechsel des Departementnamens korrekt.

Bsp.: Art. 12 Absatz 3: *Das zuständige Departement ~~Bau und Volkswirtschaft~~ schliesst Vereinbarungen nach Abs. 2 ab. Es kann Vereinbarungen aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.*

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2 neu

Ergänzung eines weiteren Absatzes 4: *Der Reduktion des CO2 Ausstosses wird Rechnung getragen.*

Art 3a Absatz 1

Die Erstellung eines Energiekonzepts in den Gemeinden soll nicht auf freiwilliger Basis geschehen: *Die Gemeinden haben für ihr Gebiet ein Energiekonzept zu erstellen.*
Dazu ist eine geeignete Frist unter Art. 22a festzulegen.

Art 3b Absatz 1

Der bisherige Gesetzestext soll beibehalten werden. Bei einer Streichung kann der unter Art. 19 Abs. 2 verwendete Begriff „jede Person“ zu unnötigem Interpretationsspielraum führen. Es ist nicht eindeutig, dass damit auch juristische Personen gemeint sind. Zudem muss der Begriff „Energieversorgungsunternehmen“ aufgrund der anstehenden Strommarkliberalisierung und der damit einhergehenden Herausforderungen bei der Datenbeschaffung auch weiterhin separat im Gesetzestext erwähnt werden.

Art 10a Absatz 1

Die Kommission Energiestadt-Region AÜB befürwortet die Verpflichtung zur Eigenstromerzeugung und erachtet diese als eine der zentralen und wichtigsten Massnahmen in der vorliegenden Gesetzesrevision. Die zahlreichen Neubauten ohne Photovoltaikanlagen zeugen von der Notwendigkeit dieses Artikels. Die Kommission Energiestadt-Region AÜB unterstützt den Vorschlag, dass bei Ausnahmen anstelle einer Ersatzabgabe eine erhöhte Energieeffizienz des Gebäudes verlangt wird.

Art. 10b Absatz 1

Die unter diesem Artikel aufgeführte Bedingung soll auch auf übrige Bauten wie Gewerbe und Industrie ausgeweitet werden. Anstelle des Höchstanteils nicht erneuerbare Energie, soll der Satz positiv umformuliert werden (10% Anteil erneuerbare Energie):

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten ~~mit Wohnnutzung~~ so auszurüsten, dass der Anteil an neuen erneuerbaren Energie mindestens 10% des massgebenden Bedarfs beträgt.



Region
Appenzellerland über dem Bodensee
umwelt.bewusst.leben.

Der zweite Satz soll gestrichen werden, da gemäss Absatz 2 der Regierungsrat die Berechnungsweise regelt und bis zur nächsten Gesetzesrevision keine Anpassung mehr möglich wäre.

~~Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung Abhängig von der Gebäudekategorie.~~

Art. 12a lit b^{bis} und b^{ter}

Auch dieser Artikel soll nicht ausschliesslich für Wohnbauten gelten:

b^{bis}) *direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;*

b^{ter}) *mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;*

Art. 12c^{bis} Absatz 1

Auch dieser Artikel soll für alle Gebäudekategorien gelten:

Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für: (...)

Art. 14 Absatz 1^{bis}

Um bis 2050 bei den öffentlichen Bauten eine 100% fossilfreie Wärmeversorgung zu erreichen muss aufgrund der langen Lebensdauer der Anlagen ein Zwischenziel festgelegt werden:

Als Zwischenziel werden ab 2025 keine Heizungen mit fossilen Energieträgern installiert.

Der Artikel soll für Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen sowohl des Kantons als auch für Gebäude von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere Gemeinden gelten.

Art 14 Absatz 4 neu

Tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an Gebäuden, welche sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons befinden, werden mindestens im Minergie-Standard ausgeführt. Bei den Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P oder Minergie-A Standard einzuhalten.

Art 19 Absatz 2

Der Begriff Person führt zu einem unerwünschten Interpretationsspielraum. Der Person soll durch „natürliche und juristische“ Person ergänzt werden.

Jede natürliche und juristische Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.



Region
Appenzellerland über dem Bodensee
umwelt.bewusst.leben.

Freundliche Grüsse

Kommission Energiestadt-Region AÜB

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. A. A.", written in a cursive style.

Präsident Kommission Energiestadt-
Region AÜB

A handwritten signature in black ink, appearing to be "A. Naef", written in a cursive style.

Andreas Naef
Mitglied der Kommission Energiestadt-
Region AÜB



Departement Bau
und Volkswirtschaft
Herr M. Baumann
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Uzwil, den 25. Februar 2020

Stellungnahme zu der Teilrevision Energiegesetz Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Gebäudehülle Schweiz dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Teilrevision des Energiegesetzes Stellung zu nehmen. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Das Volk hat im Jahr 2017 die Energiestrategie 2050 mit grosser Mehrheit angenommen. Daraus entsteht dringender Handlungsbedarf, um den Beschlüssen des Klimagipfels von Paris 2015 gerecht zu werden. Wir erachten es deshalb als notwendig, dass der Kanton Appenzell Ausseroden die MuKEN 2014 inklusive der Zusatzmodule vorbildlich umsetzt und sie an einzelnen Stellen sogar intelligent weiterentwickelt.

Seit der Erarbeitung der letzten MuKEN sind enorme Entwicklungen in Sachen Klimaschutz im Gange – technisch, politisch und gesellschaftlich. Dieser Entwicklung sollte Rechnung getragen werden, indem über die MuKEN hinausgehende Regelungen festgesetzt werden. Z.B. mit einer Weiterentwicklung von Teil F des MuKEN-Basismoduls (Heizungsersatz).

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln

Art. 10 (neu) (Basismodul Teil D)

Gemäss MuKEN sollen Neu- und Umbauten so gebaut werden, dass der Energiebedarf für Wärme und Kühlen bei nahezu null liegt. In Artikel 10 wird der Begriff «möglichst gering» verwendet, welcher deutlich weniger präzise ist und weniger ambitioniert klingt als die Formulierung der MuKEN («nahezu null»). Neu- und Umbauten dieser Qualität sind heute kosteneffizient und längst Stand der Technik. Unabhängig davon, welche Formulierung gewählt wird, muss die MuKEN-Anforderung vollständig erfüllt werden. Ausserdem darf der neue Artikel 10 nicht hinter die alte Vorgabe des Artikels 10 (max. 80 % fossil) zurückfallen.

Antrag: (MuKEN Art. 1.22, Basismodul Teil D):

1 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

2 Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.



Art 10a (neu) (Basismodul Teil E)

Im Vernehmlassungsentwurf ist die Möglichkeit zur Befreiung von der Eigenstromerzeugungspflicht vorgesehen, für Bauten mit übermässiger Verschattung. Eine Befreiung dieser Art ist nur akzeptabel, wenn der Neubaustandard (Art. 10) so klar definiert ist, dass die Effizienzsteigerung auch tatsächlich greift. Die Effizienzvorgabe muss beim jeweiligen Gebäude mind. so viel Energie einsparen wie eine gesetzeskonforme PVA dort erzeugen würde. Dies ist in der Verordnung so zu regeln. Anstelle oder ergänzend zu einer Effizienzsteigerung könnte auch die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage als mögliche Alternative zur Eigenstromerzeugung gelten.

Antrag: (Zusätzlich zum neuen 10a):

2 Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

Artikel 10b (neu) (Basismodul Teil F)

Wir begrüßen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden das Teilmodul F umsetzen möchte. Teilmodul F geht die Problematik der Öl- und Gasheizungen jedoch immer noch zu zögerlich an. Gut die Hälfte der Gebäude im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind fossil beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut BfE-Schätzung rund 66% der fossilen Heizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Sehr oft wird der Entscheid aufgrund fehlender Analyse und Beratung gefällt. Eine Vollerneuerung einer Ölheizung führt dazu, dass für rund 20 Jahre sehr hohe CO₂-Emissionen ausgestossen werden. Die potenziell erzielbaren CO₂-Reduktionen sind enorm. Ein EFH mit 2000 Liter Ölverbrauch emittiert mehr als 150 Tonnen CO₂ während der Betriebsdauer einer Heizungsanlage. Der Ersatz von Öl- und Gasheizungen ist zum einen zentral zur Erreichung der Klimaziele von Paris. Zudem profitiert das lokale Gewerbe, und die Wertschöpfung bleibt in der Region, anstatt dass wir weiterhin von den Erdölfördernden Ländern abhängig sind.

Wir fordern deshalb eine intelligente und liberale Weiterentwicklung dieser MuKE-Regelung, so wie sie 2016 im Kanton BS verabschiedet wurde: Grundsätzlich sind beim Heizungswechsel erneuerbare Lösungen einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und nicht zu Mehrkosten führt. Die Kosten sind über den gesamten Lebenszyklus zu berechnen unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel und der Kosten für die Begrenzung des nicht-erneuerbaren Energiebedarfs bei der fossilen Variante. Die Nachweispflicht bzgl. technischer Machbarkeit und Kosten liegt beim Antragsteller.

Antrag Übernahme einer der vorgeschlagenen Varianten:

Variante I (Basler Modell)

- Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.
- Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf auf maximal 80% des typischen Bedarfs zu reduzieren.
- Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.



- Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.
- Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.

Variante II (REDEM)

- Alternativ sei das mit der REDEM-Initiative vorgeschlagene Vorgehen zu übernehmen:

Um den CO₂-Ausstoss von Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung und Warmwasser in Gebäuden (gemessen als fossiles CO₂ im Abgas pro Energiebezugsfläche und Jahr) im Kanton schrittweise zu begrenzen, ist ein langfristig geltender Zeitplan mit stufenweise sinkenden Emissionsgrenzwerten in Abhängigkeit vom Jahr der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen – in Anlehnung an die REDEM-Initiative (<http://www.redem.ch/de/initiative/>) und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der völkerrechtlichen Klimaschutzverpflichtungen der Schweiz.

Variante III

- Sofern weder das Basler Modell noch der Ansatz der REDEM-Initiative aufgenommen werden, ist zumindest das MuKE-Teilmodul F mit folgenden Ergänzungen zu übernehmen:
 - Präzisierung «Ersatz von Brenner oder Kessel» als Auslösetatbestand (MuKE: undefiniert)
 - Ambitionserhöhung auf maximal 80% nicht-erneuerbare Energie, (MuKE: 90%), der Kanton Fribourg setzt diesen Artikel so um
 - Ausweitung auf die gesamten Geschäftsbauten sowie Wohnbauten mit GEAK-Klasse D (MuKE: nur Wohnbauten ab GEAK-Klasse E)

Art. 11 Abs. 1b: Zusatzmodul 2 Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden

Wir erachten es als sehr positiv, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) bereits im bisherigen Gesetz umgesetzt hat. Wir widersprechen der Einschätzung des Kantons vehement, dass die Einführung der VHKA für bestehende Gebäude nicht umsetzungstauglich ist. Im Gegenteil wäre es mit dem neuen Gesetz an der Zeit die VHKA auch für bestehende Gebäude einzuführen.

Antrag: (Umsetzung MuKE Zusatzmodul 2)

b) bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten.

Begründung: Die Wirkung der VHKA-Pflicht in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden: «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung - Vollzugsgrad und Wirkung auf den Verbrauch» (Juni 1995), «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) - Vollzug und Wirkungszusammenhänge» (Mai 1997) sowie «Konzept, Vollzug und Wirkung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)» (November 2008).



Art. neu: Zusatzmodul 5 Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

Zur Gebäudeautomation sollten auch bestehende Nichtwohnbauten ab 5000 m² verpflichtet werden.

Antrag: Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000 m² EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Begründung:

Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation (GA) kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Dies sollte nicht auf Neubauten beschränkt bleiben, sondern auch auf bestehende Nichtwohngebäude, die oft schlecht isoliert sind.

Art. neu: Zusatzmodul 8 Betriebsoptimierungen aufnehmen

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es ist angezeigt, dass auch jene Unternehmen ihre Gebäudetechnikanlagen optimieren, welche freiwillig nichts zur Energieeffizienz beitragen. Das Argument des Vollzugsaufwandes sehen wir als nicht gegeben. So könnte der Kanton Appenzell Ausseroden die Kontrolle auch stichprobenartig machen, so wie es der Kanton Luzern macht.

Antrag:

1 (MuKE Art. 8.1 Grundsatz Betriebsoptimierung (G)): In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne des EnG Art. 18 – 20 abgeschlossen haben.

2 (aus EnG LU §20 Abs. 2): Die Vornahme der Betriebsoptimierungen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Die Kontrolle durch die Behörden kann stichprobenweise erfolgen.

Art. neu: Zusatzmodul 9 GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten

Bei Handänderungen sollte die Vorlage eines GEAK obligatorisch sein. Der GEAK schafft Transparenz über die energetische Qualität des Gebäudes. Die potenziellen neuen Besitzer bekommen damit wertvolle Informationen zum energetischen Zustand des Objektes. Die Einführung des Zusatzmoduls 9 stärkt eben genau die (angeblich noch fehlende) Etablierung auf dem Markt.



Antrag:

1 Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK vorzulegen, soweit der GEAK für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude vor 2000 erstellt wurde. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

Begründung: Der GEAK zeigt die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz auf und sorgt so für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude. Damit ist der GEAK eine schweizweit einheitliche wichtige Grundlage, um Transparenz zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Information zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich.

Vor 1990 erstellte Gebäude sind häufig kaum gedämmt. Hier bringt ein GEAK besonders viel Transparenz.

Beispiel BS: Der Regierungsrat kann für Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als 15 Jahre ist, die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen. (§ 8 neues Energiegesetz)

Neuer Artikel: Energieeffizienz in der Mobilität

Wir fordern zusätzlich einen Artikel zu Energieeffizienz und Mobilität im Gesetz auf zu nehmen.

Vorschlag Formulierung:

- Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele gemäss Art.1 Absatz 2 Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität eigenständige rechtliche Grundlagen erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität.

Begründung:

Gebäude induzieren Verkehr. Rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz wird durch den Verkehr verursacht – den Flugverkehr nicht eingerechnet. Während die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen wie Öl und Gas seit 1990 markant zurückgegangen sind, sinken die Emissionen aus Treibstoffen, vor allem Benzin und Diesel, erst seit 2008 und nur sehr langsam, so dass die Emissionen 2018 immer noch höher waren als 1990. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Bereich Verkehr bis 2020 um 10 Prozent gegenüber 1990 zu verringern, ist mit den vorhandenen Instrumenten nicht mehr erreichbar. Im Bereich Mobilität muss der Kanton deshalb proaktiv werden.



Der Kanton Appenzell Ausseroden soll sich im Einklang mit der Klimawissenschaft und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz das Ziel setzen, den CO₂-Ausstoss des Gebäudesektors bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren. Dazu sind geeignete Ziele und Zwischenziele für den Wärmebedarf und den Anteil erneuerbarer Energien zu formulieren.

Genau dafür setzt sich die Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz ein. Der Königsweg e+ den wir entwickelt haben zeigt eindrücklich auf, wie diese Ziele erreicht werden können.

Alles für die Zukunftsimmoblie: Modern, effizient und sparsam.

Unsere Spezialisten der Gebäudehülle Schweiz können diese Massnahmen umsetzen und so helfen die Klimaziele bis 2050 zu erreichen.

Wir danken Ihnen für die freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gebäudehülle Schweiz



Projektleiter Technik



GEWERBEVERBAND
APPENZELL AUSSERRHODEN

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 27. Feb. 2020
Kopie an:
Geschäft:

Herr Regierungsrat
Dölf Biasotto
Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9100 Herisau

Herisau, 25. Februar 2020

Vernehmlassungsantwort Gewerbeverband AR: Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Gewerbeverband AR (GVAR) hat Kenntnis genommen von der Einladung zur Vernehmlassung zum Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014) und bedankt sich dafür. Der Verband nimmt unterteilt in «Allgemeine Bemerkungen» und «Detaillierte Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf» wie folgt Stellung dazu:

Allgemeine Bemerkungen

1. Der Gewerbeverband AR begrüsst im Grundsatz die angestrebte Stossrichtung des vorliegenden Entwurfs und erachtet einige Anpassungen des Energiegesetzes als wichtig.
2. Der Gewerbeverband AR regt an, dass in einigen Punkten von absoluten Formulierungen abgesehen wird. Es ist zu erwarten, dass zu hohe gesetzliche Anforderungen dazu führen, dass Liegenschaftsbesitzende mit eingeschränkten finanziellen Mitteln aufgrund der hohen Folgeauflagen gänzlich auf Teil- oder Vollsanierungen von Altbauten verzichten.
3. Mit der Weiterführung des Basismoduls der MuKE 2014 verbindet der Gewerbeverband AR die Hoffnung, dass eine Harmonisierung zwischen den umliegenden Kantonen herbeigeführt wird. Für Gewerbebetriebe, welche über die Kantons Grenzen hinaus Aufträge wahrnehmen, bildet eine solche Harmonisierung eine wesentliche und anstrebenswerte Erleichterung der planerischen Arbeit.

Detaillierte Bemerkungen zur Teilrevision Energiegesetz

Art. 8, Abs. 3

Der Gesetzesentwurf besagt unter Artikel 8 Abs 3, dass die zuständige Behörde den Nachweis überprüft, dass die energierelevanten Vorschriften eingehalten sind. Erst nach Genehmigung durch die Behörde darf mit den entsprechenden Arbeiten begonnen werden. Im Sinne einer

ressourcenschonenden Handhabung regt der Gewerbeverband an, dass eine maximale Übergangsfrist für Ersatzanlagen gewährt wird. In dieser Frist sollen die geforderten zehn Prozent der erneuerbaren Wärmezeugung realisiert werden. Mit dieser Massnahme wird sichergestellt, dass im dringenden Ersatz- und Sanierungsfall keine zusätzlichen Übergangsanlagen installiert werden müssen, welche unnötige Kosten beim Käufer wie bei der ausführenden Firma verursachen.

Art. 9, Abs 1

Dass Bauten, Anlagen oder Teile davon derart zu betreiben und zu unterhalten sind, dass eine sparsam und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist, unterstützt der Gewerbeverband sofern es sich um geplante Gesamtsanierungen handelt. Teilsanierungen oder kleine innergebäuliche Umbauten dürfen aus Sicht des Gewerbeverbands jedoch keine vorgeschriebene Sanierung des Gesamtobjekts zur sparsamen Energieverwendung zur Folge haben. Dies würde zur Folge haben, dass nicht zuletzt auch aus Sicht einer reduzierten Energieverwendung dringend notwendige Teilsanierung, nicht getätigt würden.

Art. 10b / Art. 12a, Abs 1 b^{ter}

Der Gewerbeverband AR unterstützt, dass bei bestehenden Bauten mit Wohnnutzung die Wärmezeuger bei Ersatz so auszurüsten sind, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet und eine entsprechende Bewilligungspflicht besteht, resp. eingeführt wird. Es ist aber zwingend eine angemessene Frist für die Umsetzung nötig. Auch für Fachfirmen ist es beispielsweise nicht möglich, im Winter eine Solaranlage auf dem Dach zu installieren.

Art. 12g

Der Gewerbeverband AR unterstützt es nicht, dass das Besitzen eines Gebäudeenergieausweises grundsätzlich gesetzlich eingeführt wird. Viel eher schätzt es der Gewerbeverband AR als zusätzliches Argument für die Realisierung einer Wärmezeugung mittels erneuerbarer Energie ein, wenn die Realisierung einer Wärmezeugung mittels erneuerbarer Energie von der Pflicht eines Gebäudeenergieausweises befreit.

Weiter kann der Gewerbeverband nicht nachvollziehen, warum der «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» namentlich gesetzlich verankert werden soll. Zwar ist es nachvollziehbar, dass dadurch der GEAK zum standartmässigen Gebäudeausweis erklärt wird, genau dies schliesst jedoch andere Gebäudeausweise aus. Letzteres unterstützt der Gewerbeverband AR nicht.

Art. 14g, Abs. 1^{bis}

Der Gewerbeverband AR unterstützt diese Gesetzesanpassung. Ausnahmen – im Konkreten bei unverhältnismässigem Aufwand – würden jedoch aus Sicht des Gewerbeverbands Sinn machen.

Art. 22a, Abs 1

Der Gewerbeverband AR nimmt von der Übergangsbestimmung unter Art. 22a Abs 1 Kenntnis. Dabei fällt die massive Wertverminderung für den Besitzer einer Wohnung mit einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen auf. Das Ersetzen einer solchen Anlage erfordert einen massiven baulichen Eingriff. Aufgrund der festgelegten 15 Jahre schätzt der Gewerbeverband AR die Übergangsfrist jedoch als tolerierbar ein. Es gilt zudem der Hinweis auf die Ausnahmeregelungen genau zu definieren.

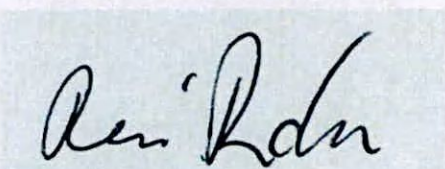
Schlussbemerkungen

1. Verbunden mit der Diskussion zur Teilrevision des Energiegesetzes hält der Gewerbeverband AR fest, dass eine Teilrevision des Energiegesetzes eng verbunden mit einer Revision des kantonalen Baugesetzes ist. Der Gewerbeverband AR erachtet es deshalb als sinnvoll, wenn eine Revision des kantonalen Baugesetzes bald in Angriff genommen würde.

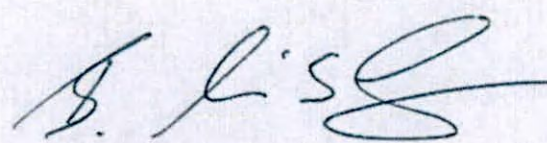
Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gewerbeverband AR



René Rohner
Präsident



Bruno Eisenhut
Geschäftsführer



St. Margrethen, 21.01.2020

per E-Mail an: michael.baumann@ar.ch

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Ihr Ansprechpartner:
Roger Schneider
E-Mail: r.schneider@gravag.ch

Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken, an der Vernehmlassung zur geplanten Teilrevision des Energiegesetzes teilzunehmen. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die GRAVAG Energie AG versorgt in 11 Gemeinden (Bühler, Gais, Grub, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Schachen b. Reute, Wald, Walzenhausen, Wienacht-Tobel, Wolfhalden) des Kantons Appenzell Ausserrhodenlen rund 2'000 Liegenschaftseigentümer mit dem Energieträger Erdgas/Biogas. Der Absatz von über 85 GWh wird über unser Leitungsnetz jederzeit zuverlässig, völlig unbemerkt und ohne Strassen-Transport geliefert. Mit der Umstellung von jährlich rund 50 Ölheizungen auf Erdgas leistet GRAVAG jedes Jahr einen ganz wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele des Kantons. Zusätzlich können unsere Kunden über unsere Netz seit 2010 erneuerbares Gas aus der eigenen, lokalen Biogas-Produktion (Rhy Biogas, Widnau) beziehen - immer mehr Kunden entscheiden sich ganz bewusst dafür.

Mit Enttäuschung mussten wir daher aus der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes zur Kenntnis nehmen, dass man unsere bzw. die kundenseitige Bereitschaft zum Einsatz von erneuerbarem Gas nicht berücksichtigen will. Wir sind der klaren Überzeugung, dass man erneuerbares Gas bei geplanten Auflagen zum Heizungsersatz als erneuerbare Energie anerkennen soll. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb man nicht alle erneuerbaren Energieträger gleich behandeln bzw. fördern soll. Wir sehen uns daher gezwungen, die geplante Gesetzesrevision abzulehnen.

Antrag 1: Auf die Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist zu verzichten.

Das letztes Jahr vom Souverän verabschiedete Schweizerische Energiegesetz fordert in mehreren Artikeln die Förderung von erneuerbaren Energien. In Artikel 45, der die Aufgabe der Kantone im Gebäudebereich definiert, steht ausserdem, dass die Kantone für günstige Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien sorgen und ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse vermeiden.

Damit ist aus unserer Sicht klar, dass erneuerbare Gase im Gebäudebereich **nicht diskriminiert** werden dürfen.

Die EnDK hat dazu eine entsprechende Empfehlung gemacht und mit Schreiben vom 6. Februar 2019 hingewiesen, dass erneuerbare Gase im Rahmen des Ersatzes von Heizungen für den Energienachweis berücksichtigt und anerkannt werden sollen. Wir würden uns wünschen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden dieser Empfehlung der EnDK zur Anerkennung von erneuerbaren Gasen, wie andere Kantone es in den letzten Monaten auch gemacht haben, entsprechend folgen würde.

Antrag 2: Für den Fall, dass auf die vorliegende Teilrevisionen nicht verzicht wird, beantragen wir die formelle Anerkennung von erneuerbaren Gasen als Erneuerbare Energie im Sinne des Energiegesetzes.

Der Grundsatz der gesetzlichen Anerkennung der erneuerbaren Gase gehört zwingend auf die Stufe des Gesetzes, weshalb wir folgende folgende Änderung des Art. 10b (neu) beantragen:

Antrag 3: Art. 10b (neu) ist folgendermassen zu formulieren:

Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

- 1 Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.
- ~~2 Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.~~
- 2 Die Bewilligung für den Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung wird erteilt, wenn:
 - a) die Baute die Klasse D der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudeenergieausweises der Kantone erreicht;
 - b) die Baute nach Minergie zertifiziert ist;
 - c) nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger während der gesamten Betriebsdauer zu wenigstens 10 Prozent des massgebenden Energiebedarfs mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der vom Sektor Gebäude des schweizerischen Treibhausgasinventars angerechnet wird. Anstelle des Nachweises kann eine Erklärung des Energielieferanten eingereicht werden, wonach dieser die Lieferung von 10 Prozent erneuerbarem Gas oder Öl während der gesamten Betriebsdauer gewährleistet;
 - d) eine Standardlösung umgesetzt wird.
- 3 Die Regierung regelt Standardlösungen, Berechnungsweise sowie Befreiung von den Anforderungen durch Verordnung:
 - a) Standardlösungen;
 - b) Berechnungsweise;
 - c) Befreiung von den Anforderungen [Für...];
 - d) Massnahmen, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung nicht mehr gewährleistet ist.



-3-

Verschiedene Kantone haben die gesetzliche Anerkennung bereits vollzogen resp. sind auf gutem Weg dahin: Der vorliegende Gesetzestext-Vorschlag entspricht dem gleichen Gesetzestext, wie er im Kanton St. Gallen eingebracht und bereits juristisch geprüft wurde. Der Nachweis durch den Energielieferanten entspricht einer einfachen und pragmatischen Lösung (im Gegensatz zur EnDK-Formulierung „Luzerner-Modell“) und wird für den richtigen Anreiz zur weiteren Ökologisierung des Gases setzen.

Eine Anerkennung von erneuerbaren Gasen als Lösung im Sinne des Gesetzes würde folgende Nachteile der vorliegenden Gesetzesrevision entkräften: Die neuen Vorschriften für den Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung stellen einen unverhältnismässigen und überaus kostspieligen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Das gilt auch mit Blick auf die vermeintlich tiefste Hürde, das Erreichen der Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz. Bereits die Erstellung und der damit verbundene zeitliche und finanzielle Aufwand zur Erstellung des GEAK ist eine Erschwerung im Vergleich zur heutigen Praxis. Gravierender ist, dass gerade in Altbauten, welche diese Kategorie nicht erreichen, die Umsetzung einer Standardlösung mit massiven Mehrkosten bzw. Investitionen verbunden ist, während der Einbau einer modernen Heizung eine wesentliche Verbesserung der Energieeffizienz und eine sofortige Reduktion der CO₂-Emissionen bewirken würde. Vielfach dürfte die Regelung somit genau die energie- und klimapolitisch kontra-produktive Wirkung insofern entfalten, als bestehende Anlagen solange weiterbetrieben werden, wie dies irgendwie möglich ist, weil der unbürokratische Einbau einer effizienteren neuen Heizung nicht mehr zugelassen wird.

Mit einer betrieblichen Lösung mit einem Anteil erneuerbarer Gase würde kein Sanierungsstau produziert und die energie- und klimapolitischen Ziele deutlich schneller erreicht. Weiter kämen mit der geplanten Gesetzesanpassung grosse Umsetzungsprobleme auf die Liegenschaftsbesitzer zu. Ältere Gebäude erfüllen den energetischen Standard GEAK D so oder so nicht. D.h. solche Gebäude müssten im Fall des Heizungersatzes eine der 11 Standardlösungen umsetzen. Dies wird in vielen Fällen zu technisch praktisch unlösbaren Problemen führen.

Mit einer betrieblichen Lösung mit einem Anteil erneuerbarer Gase gäbe es auch für solche Bauten eine praktikable Lösung, welche zwar zu leicht höheren Betriebskosten führen würde aber doch im Sinne des Gesetzes umgesetzt werden könnte.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Die gesamte Gas-Branche ist gewillt und ambitioniert, die Gasversorgung immer erneuerbarer zu gestalten, dazu braucht sie aber auch die Unterstützung der Politik. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

GRAVAG Energie AG

Roger Schneider
Geschäftsführer



Hauseigentümerverband
Appenzell Ausserrhoden
9102 Herisau

HEV Appenzell A.Rh.

E. Bischofberger Geisshaldenstrasse 33 9104 Waldstatt
T 071 352 14 06 M 079 357 41 31 bischofberger@hev-ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

Waldstatt, 20. Februar 2020
HEV/Politik/ Energiegesetz/VN Energiegesetz

Kantonales Energiegesetz Teilrevision Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen des Hauseigentümerverbandes Appenzell A.Rh. (HEV AR) mit seinen über 4'250 Mitglieder für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

A. Allgemeines

CO₂ Ausstoss im Gebäudebereich seit 1990 um 28% gesunken.

Gemäss den neusten Zahlen des Bundesamtes für Umwelt bezüglich des Brenn- und Treibstoffverbrauchs zeigt sich der Reduktionstrend im Gebäudebereich bestätigt. Gegenüber 1990 wurde im Jahr 2018 über 28% weniger CO₂ ausgestossen. Dies bei einem Bevölkerungswachstum von knapp 25% gegenüber 1990 und einer Zunahme an Wohngebäuden um 33%. Im Treibstoffverbrauch macht sich hingegen weiterhin eine Stagnation bemerkbar.

Anstrengungen der Gebäudeeigentümer zahlen sich aus

Gesamtschweizerisch investieren private Immobilieneigentümer jährlich rund zwölf Milliarden Franken in den Unterhalt und die Erneuerung ihrer Liegenschaften. Dadurch konnte der Energiebedarf gesenkt sowie effiziente und mit alternativer Energie betriebene Heizsysteme eingebaut werden.

In den vergangenen 15 Jahren ist so der CO₂-Ausstoss im Gebäudebereich kontinuierlich um jährlich 2% gesunken. Dies widerspiegelt deutlich die langen aber beständigen Zyklen im Baubereich. Wie bei einem grossen Schiff, kann auch im Gebäudepark das Steuer nicht ruckartig herumgerissen werden. Ist der Dampfer aber einmal auf Kurs, und dies ist im Gebäudebereich zweifelsohne der Fall, wird das Ziel gradlinig und unerschütterlich angefahren.

Der eingeschlagene Pfad ist umsetzungstechnisch wie auch aus finanzieller Sicht für Mieter und Eigentümer tragbar und wird bis ins 2050 das, von den Energiedirektoren anvisierte Ziel einer Absenkung der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich um 85% erreichen können. Weitergehende regulatorische Eingriffe wie sie mit der angelaufenen CO₂-Gesetzesrevision angedacht sind, verteuern lediglich den Wohnraum und das Kosten-/Nutzenverhältnis käme völlig aus dem Gleichgewicht.

B. Generelle Bemerkungen zur Teilrevision Energiegesetz

In Anbetracht der aktuellen Situation erachten wir die Stossrichtung des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs als richtig und angemessen. Nicht akzeptierbar sind vereinzelte absolute Formulierungen, die für Ausnahmefälle und Kleinverbraucher keinen Spielraum zulassen. Gemeint sind insbesondere Kleinstverbraucher oder saisonale Anlagen mit einer Benützungsdauer von wenigen Wochen im Jahr. Ebenfalls muss für Haustechnikanlagen, deren Ersatz finanziell unverhältnismässig ist, ein Ersatz dann gefordert werden, wenn sie die technische Lebenserwartung erreicht haben und ersetzt werden müssen.

C. Bemerkungen zu einzelnen Bereichen des Konzeptes

Art. 8, Abs. 3 Nachweis

Für die Überprüfung des Nachweises soll, sobald der eingereichte Nachweis vollständig ist, eine Maximalfrist festgelegt werden, die durch die zuständige Behörde einzuhalten ist. Dadurch entsteht die erforderliche Planungssicherheit, die primär im Ersatz- und Sanierungsbereich für Planer, ausführende Firma, Mieter und Eigentümer sehr wichtig ist.

Art. 9, Abs 1 Grundsatz

Eine Anpassung bestehender Bauten an die Minimalanforderungen wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden, befürworten wir im Grundsatz. Diese Anpassung muss sich jedoch auf **umfassende** Sanierungen oder Umbauten beschränken. Es kann nicht angehen beispielsweise bei einer Renovation des Wohnzimmers, dem Ersatz einer Küche oder Badezimmers das ganze Haus den Minimalanforderungen angepasst werden muss. Ansonsten wird die heute schon überalterte Bausubstanz noch weniger instandgestellt. Dazu zählt auch der Ausbau eines Estrichs oder die Umnutzung eines Raumes. Diese Auslegung stände steht im krassen Widerspruch zur heute geforderten inneren Verdichtung.

Art. 10a, Abs. 2 Eigenstromerzeugung

Wir unterstützen in diesen speziellen Fällen den Verzicht auf eine Ersatzabgabe.

Art. 12a, Bewilligungspflicht

Obwohl diese eine wesentliche Verschärfung bedeutet, befürworten wir die Ausdehnung auf die zentralen Wasserwärmer in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung. Dasselbe gilt für die mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung. Hingegen verlangen wir die Festlegung einer Maximalfrist, die durch die zuständige Behörde einzuhalten ist, sofern das Meldeformular vollständig ausgefüllt eingereicht wurde. Es kann nicht angehen, dass bei einem Ausfall der Warmwassererzeugung oder der Heizungsanlage wochenlang auf die Bewilligung gewartet werden muss.

Art. 12a, Ziffer b^{ter}, Bewilligungspflicht Ersatz Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen

Im Gesetz ist der Grundsatz festzuhalten, dass für die Umsetzung der verlangten 10% Kompensation durch erneuerbare Energie (Art. 10b) eine angemessene Umsetzungsfrist gewährt wird. In der Verordnung ist dies dann im Detail zu regeln. Es ist beispielsweise schlichtweg nicht möglich im Winterhalbjahr auf dem Dach eine Solaranlage zu installieren.

Art. 12g, Abs. 1 Gebäudeenergieausweis

Eine generelle Pflicht zur Einführung des Gebäudeenergieausweises lehnen wir ab. Eigentümer eines Gebäudes, deren Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie erfolgt, sollen von der Pflicht befreit sein, d.h. er soll wie bisher freiwillig bleiben.

Art. 14, Abs. 1 Vorbild der öffentlichen Hand

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass der Geltungsbereich «nur für Gebäude, welche sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons befinden», gilt. Es ist explizit erwähnt, dass «die Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften weiterhin autonom bleiben». Im vorliegenden Entwurf fehlt diese Festlegung.

Art. 14, Abs. 1bis

Diese Forderung unterstützen wir im Grundsatz. Hingegen müssen auch hier Ausnahmen möglich sein. Wir denken hier an historische Gebäude unter Denkmalschutz oder an Bauten wo die Umsetzung finanziell oder ästhetisch unverhältnismässig ist.

Art. 19, Abs. 2 Auskunftspflicht

Bestehender Absatz ersatzlos streichen.

In der heutigen Zeit können diese Werte und Angaben bei den Energielieferwerken und Heizöllieferanten eingefordert werden. Somit muss nicht jeder einzelne Eigentümer belästigt werden und die vollziehende Behörde kann erhebliche Manpower und finanzielle Mittel einsparen.

Art. 22a, Abs 1 Übergangsbestimmung für dezentrale elektrische Widerstandsheizungen

Ersatzlos streichen.

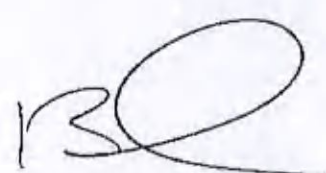
Wir lehnen das MuKE-Zusatzmodul 6 «Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen» in aller Form ab. Im Anhang des erläuternden Berichtes Seite 14, ist dargestellt, dass lediglich der Kanton Thurgau dieses Modul eingeführt hat. Die übrigen aufgeführten Kantone haben darauf verzichtet, was seine guten Gründe hat.

Unsere vehemente Ablehnung liegt darin begründet, dass eine solche Einführung zu massiven Folgekosten führt. Betroffene Gebäudeeigentümer, insbesondere auch Stockwerkeigentümer kann dies in bedrohliche Finanznöte bringen. Sobald eine solche Forderung hoheitlich verankert ist, sinkt der Marktwert von solchen Liegenschaften erheblich, was umgehend zu finanziellen Schwierigkeiten bestehender hypothekarischen Finanzierungen führen kann. Zudem ist das ein eklatanter Widerspruch zur früheren Argumentation von «sauberer Energie». Bekanntlich hat die Firma Huber & Suhner AG in Herisau früher solche elektrische Flächen-Widerstandsheizungen (Bodenheizungen) als saubere und sparsame Gebäudeheizungen propagiert. Deshalb sind in unserem Kanton relativ viele solcher elektrischen Bodenheizungen in Betrieb. Ein Ersatz bedeutet, dass diese Gebäude faktisch in den Rohbauzustand zurückgebaut werden müssten, indem als Erstes alle Zement-Unterlagsböden zu entfernen sind. Anschliessend muss innerhalb des Gebäudes eine Verrohrung für die Heizwasserzirkulation eingebaut werden. Dazu sind im ganzen Gebäude die entsprechenden Wände aufzubrechen. Das Gebäude ist während dieser Umbauzeit, die mit Austrocknung der neuen Unterlagsböden in der Grössenordnung von 16 – 20 Wochen dauert, nicht bewohnbar, d.h. sie müssten eine Ersatzwohnung beziehen.

Die Forderung eines Ersatzes innerhalb der nächsten 15 Jahre ist deshalb völlig unverhältnismässig! Ein Ersatz dieser dezentralen Elektroheizungen ist dann angemessen und finanziell verkraftbar, wenn die Lebensdauer erreicht ist.

Wir danken für die Würdigung der eingebrachten Argumente.

Freundliche Grüsse
Hauseigentümerverband Appenzell A.Rh.



E. Bischofberger



Markus Joos

- 4 -

Präsident

Vizepräsident

Per Mail: michael.baumann@ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
Schweiz

St. Gallen, den 24.02.2020

Vernehmlassungsantwort zur Revision des Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Obschon die NESA nicht zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen wurde, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Revision des Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden fristgerecht einzureichen:

Die Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE St. Gallen-Appenzell („NESA“) ist ein Unternehmerverband. Als Stimme der Wirtschaft setzen wir uns in der Öffentlichkeit, in der Wirtschaft und in der Politik für die Erreichung der energiepolitischen Ziele (Energiepolitik 2050 des Bundes, energiepolitische Ziele der Kantone, Gebäudepolitik 2050 etc.) in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden ein.

(I) Einleitender Kommentar

Gerne möchten wir uns beim Regierungsrat für das sorgfältige Vorgehen der vorliegenden Gesetzesrevision bedanken. Die vorliegende Revision ist für den Kanton Appenzell Ausserrhoden eine Möglichkeit, ein wegweisendes Energiegesetz zu verabschieden, das uns bei der Erreichung der Energiewende weiterhelfen wird. Als von besonderer Bedeutung sehen wir den Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen und deren Ersatz durch erneuerbare und effizientere Energien.

Im Sinne einer unternehmerfreundlichen Rechtsordnung ist es uns ein Anliegen anzumerken, dass eine möglichst kongruente Rechtsgestaltung in allen Kantonen von erheblicher Bedeutung ist. Deshalb begrüssen wir als Unternehmerinitiative die vorgeschlagene Version des neuen

Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE St. Gallen-Appenzell

c/o Dominic Germann | Leiter Geschäftsstelle | Reggenschwilerstrasse 36 | 9402 Mörschwil
www.neueenergie.ch | nesa@aeesuisse.ch

Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhodens. Trotzdem möchten wir darauf hinweisen, dass die MuKE nur der kleinste gemeinsame Nenner der Kantone sind. Für eine gelungene Energiewende während des vorgesehenen Zeitplans müssen (wenn vielleicht auch erst zu einem späteren Zeitpunkt) weitergehende Massnahmen beschlossen werden.

Wir erachten es zudem als essenziell, dass nicht nur bei der Revision des Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden sondern auch bei derjenigen der Energieverordnung die Vorlagen der MuKE 2014 übernommen werden.

(II) Stellungnahme zu den Änderungen

Gerne nimmt die Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE St. Gallen-Appenzell wie folgt Stellung zu den Änderungen im Entwurf des Regierungsrates:

Art. 3b c) Auskunftspflicht
Aufgehoben.

Position der NESA: Zustimmung.

Art. 5 Vollzug

¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, sofern nicht ausdrücklich der Kanton als zuständig bezeichnet wird.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*

Position der NESA: Zustimmung. Anmerkung: Die Erfahrung aus anderen Kantonen hat gezeigt, dass die Gemeinden auf Unterstützung des Kantons im Vollzug angewiesen sind. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, muss der Kanton den Gemeinden geeignete Hilfsmittel zum Vollzug zur Verfügung stellen.

Art. 9

¹ Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist. Sofern nicht anders bestimmt, sind bestehende Bauten und Anlagen an die Minimalanforderungen anzupassen, wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden.

Position der NESA: Zustimmung. Im Sinne der Harmonisierung der Gesetzgebung würden wir die einheitliche Formulierung mit den MuKE 2014 und den angrenzenden Kantonen begrüßen.

Art. 10 Deckung des Energiebedarfs

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist.

Position der NESA: Zustimmung unter Vorbehalt. Wenn die Ausgestaltung der Verordnung gemäss dem Basismodul Teil D der MuKE 2014 übernommen wird, stimmen wir dieser Änderung zu. Ansonsten sollte die Formulierung gemäss MuKE übernommen werden:

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

Art. 10a Eigenstromerzeugung

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion in, auf oder an der Baute gedeckt wird.

² Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung.

Position der NESA: Zustimmung.

Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

² Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.

Position der NESA: Zustimmung unter Vorbehalt. Die Änderung des Regierungsrates des Anteils an nichterneuerbarer Energie auf 90% begrüßen wir. Gleichzeitig möchten wir jedoch die bis anhin geltenden 80% im bestehenden Gesetz würdigen. Im Sinne der obengenannten Harmonisierung ist es richtig, in allen Kantonen dieselben Vorgaben zu machen und dieselben Standardlösungen zu verfolgen.

Art. 12a Bewilligungspflicht

b^{bis}) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;

b^{ter}) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;

Position der NESA: Zustimmung. Ergänzend beantragt die NESA zudem, dass die Bewilligungspflicht für Wärmepumpen im Aussenbereich zu einer Meldepflicht umformuliert wird, wie dies beispielsweise der Kanton BS kennt.

Art. 12c^{bis} Direkt-elektrische Wasserwärmer

1 Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für:

- a) die Neuinstallation von ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern;
- b) den Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern.

2 Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.

Position der NESA: Zustimmung.

Art. 12g Gebäudeenergieausweis

Gebäudeenergieausweis

¹ Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.

Position der NESA: Zustimmung.

Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand

^{1bis} Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20 % gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

Position der NESA: Teilweise Zustimmung. Die NESA beantragt, die Formulierung des Basismoduls M der MuKE 2014 unverändert zu übernehmen. Diese sieht vor, dass der Stromverbrauch gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt wird. Wir beantragen, diese Formulierung unverändert zu übernehmen.

Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Statistik, Planung und Wirkungskontrolle Daten über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen zu erheben und zu bearbeiten.

³ Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen und leisten ihm Vollzugshilfe.

Position der NESA: Zustimmung.

Art. 22a Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche.

² Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.

Position der NESA: Teilweise Zustimmung. Die NESA beantragt eine Frist von 10 Jahren anstatt von 15 Jahren für die Ersetzung elektrischer Widerstandsheizungen nach Inkrafttreten der Teilrevision. Wir betrachten dies aus folgendem Grunde als zentral: Elektrische Widerstandsheizungen sind bereits seit mehreren Jahren verboten und sind nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren längst amortisiert.

(III) Stellungnahme für zusätzliche Änderungen

Die Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE St.Gallen-Appenzell **ersucht zudem um die Übernahme der folgenden Module** bei der Revision des Energiegesetzes des Kanton Appenzell Ausserrhoden:

(A) MuKE 2014 Basismodul G Elektrische Energie (SIA 387/4)

Begründung: Die Elektrizität als wichtigster Energieträger muss sorgfältig eingesetzt werden.

(B) Zusatzmodul 2: Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden

Begründung: Die im erläuternden Bericht geäußerte Befürchtung der Unverhältnismässigkeit ist nicht gerechtfertigt. Das Modul beinhaltet bereits eine Klausel, dass die Änderungen wirtschaftlich tragbar sein müssen. Der Nutzen der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung ist unbestritten und führt zu messbaren Effizienzsteigerungen.

(C) Zusatzmodul 4: Ferienhäuser und Ferienwohnungen

Begründung: Zwar sind die Zweitwohnungen nicht die grössten Energieverbraucher, doch sollen die Effizienzvorschriften für alle Hauseigentümer gleichermassen gelten.

(D) Zusatzmodul 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

Begründung: Die NESA ist wie die AEE SUISSE für die Einführung der Ausrüstungspflicht und regt an, den Einsatz der Gebäudeautomation bei der Erstellung und Sanierung von MFH sowie bei der Sanierung aller übrigen Gebäudekategorien mit einem Förderprogramm zu beschleunigen.

(E) Zusatzmodul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten

Begründung: Aus der Sicht der NESA sowie der AEE SUISSE ist der GEAK ein taugliches Instrument, um die Energieeffizienz der Gebäude darzustellen und die Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Aus dieser Perspektive ist eine möglichst grosse Verbreitung anzustreben. Aus gesellschaftspolitischer Sicht versteht die NESA die geäusserten Bedenken zu einem generellen Obligatorium. Die NESA schlägt deshalb vor, das Obligatorium auf folgende Situationen zu beschränken:

- Förderung mit einem Förderbeitrag über 10'000 CHF und einem direkten Zusammenhang zwischen Förderung und GEAK
- GEAK-Pflicht bei Handänderungen ausserhalb der Familie

(F) Zusatzmodul 8: Betriebsoptimierung

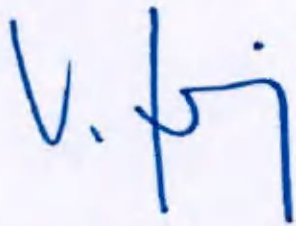
Begründung: Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Mit dieser Massnahme kann verhindert werden, dass Fehleinstellungen über einen langen Zeithorizont unentdeckt bleiben.

(IV) Schlussworte

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Anliegen für eine nachhaltige Energieversorgung und Energieeffizienz.

Freundliche Grüsse

Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE St. Gallen-Appenzell



Dr. Valentin Gerig
Präsident



Dominic Germann
Leiter der Geschäftsstelle

Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE St. Gallen-Appenzell

c/o Dominic Germann | Leiter Geschäftsstelle | Reggenschwilerstrasse 36 | 9402 Mörschwil

www.neueenergie.ch | nesa@aeesuisse.ch



Per E-Mail an michael.baumann@ar.ch
 Kanton Appenzell Ausserrhoden
 Departement Bau und Volkswirtschaft
 Kasernenstrasse 17A
 9102 Herisau

Kontakt	Marc Zysset	Datum	17. Dezember 2019
Direktwahl	071 987 65 80	E-Mail	m.zysset@saentisenergie.ch

Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Herzlichen Dank, dass wir uns an der Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes einbringen dürfen. Wir nutzen diese Möglichkeit gerne und äussern uns wie folgt:

Wir setzen als Unternehmen stark auf die sukzessive Umstellung auf erneuerbare Energien sowie die Förderung von Energieeffizienz. Einerseits machen wir dies im Bereich unserer Energiedienstleistungen mit verschiedenen Technologien (Holzschnitzelwärmeverbund, Energielösungen mit Holzpellets, Elektrowärmepumpen, Photovoltaik oder Solarthermie). Andererseits setzen wir bei unseren Gaskunden immer mehr erneuerbares Gas ein, derzeit bereits 20% im Standard. Wir setzen mindestens das Ziel des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) um, welches einen Anteil an erneuerbarem Gas von 30% bis 2030 vorsieht.

Fehlende Anerkennung der erneuerbaren Gase:

Wir sind der Meinung, dass man alle erneuerbaren Energieträger gleich behandeln resp. fördern soll. Entsprechend haben wir zu jeder Zeit die Haltung vertreten, dass man erneuerbares Gas bei geplanten Auflagen zum Heizungsersatz als erneuerbare Energie anerkennen soll. Wir müssen aus der vorliegenden Gesetzesrevision enttäuscht zur Kenntnis nehmen, dass man dies nicht berücksichtigen will. Aus diesem Grund sehen wir uns dazu gezwungen, die geplante Gesetzesrevision abzulehnen.

→ Antrag: Auf die Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist zu verzichten.

Eine Anerkennung von erneuerbaren Gasen, welche über das bestehende Gasnetz zu den Liegenschaften transportiert werden, würde durchaus den Grundsätzen aus dem Energiekonzept 2017-2025, sowie der vorliegenden Gesetzesrevision entsprechen.

- Energiekonzept 2017-2025: im Schwerpunktthema Gebäude gemäss Kap. 5.1 des kantonalen Energiekonzeptes wird gefordert, dass neben der Senkung des Energiebedarfs auch die vermehrte Nutzung von erneuerbarer Energie forciert werden soll.
→ **Mit der Behinderung des Einsatzes von erneuerbaren Gasen wirkt man gegen diese Zielsetzung aus dem Energiekonzept.**

Auch das am 21. Mai 2017 vom Souverän verabschiedete Schweizerische Energiegesetz fordert in mehreren Artikeln die Förderung von erneuerbaren Energien. In Artikel 45, der die Aufgabe der Kantone im Gebäudebereich definiert, steht ausserdem, dass die Kantone für günstige Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien sorgen und ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse vermeiden. Damit ist aus unserer Sicht klar, dass erneuerbare Gase im Gebäudebereich nicht diskriminiert werden dürfen.

Empfehlungsschreiben der EnDK:

Die EnDK empfiehlt mit Schreiben vom 6. Februar 2019, dass erneuerbare Gase im Rahmen des Wärmeerzeugersatzes für den Energienachweis berücksichtigt und anerkannt werden sollen. Auf diese Empfehlung sollte, wie auch bereits weitere Kantone dies getan haben, auch der Kanton Appenzell Ausser Rhoden eingehen.

→ **Eventualantrag: Sollte auf die vorliegende Teilrevision nicht verzichtet werden, fordern wir aus dargelegten Gründen die formelle Anerkennung von erneuerbaren Gasen als Erneuerbare Energie im Sinne des Energiegesetzes.**

Der Grundsatz der gesetzlichen Anerkennung der erneuerbaren Gase gehört zwingend auf die Stufe des Gesetzes. In der Verordnung sind sodann die Details des Vollzugs zu regeln.

Die im Empfehlungsschreiben der EnDK formulierte Umsetzung des Einsatzes von Biogas (sog. Luzerner-Lösung) hat sich bereits nach kurzer Zeit als schlecht praktikabel resp. für den Liegenschaftsbesitzer unverständlich erwiesen. Entsprechend gehen wir nachfolgend auf einen weiter entwickelten Ansatz ein, welcher auch in anderen Kantonen bereits so vorgesehen ist.

→ **Eventualantrag: Art. 10b (neu) ist folgendermassen zu formulieren:**

Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

~~² Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.~~

² Die Bewilligung für den Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung wird erteilt, wenn:

- a) die Baute die Klasse D der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudeenergieausweises der Kantone erreicht;
- b) die Baute nach Minergie zertifiziert ist;
- c) nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger während der gesamten Betriebsdauer zu wenigstens 10 Prozent des massgebenden Energiebedarfs mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der vom Sektor Gebäude des schweizerischen Treibhausgasinventars angerechnet wird. Anstelle des Nachweises kann eine Erklärung des Energielieferanten eingereicht werden, wonach dieser die Lieferung von 10 Prozent erneuerbarem Gas oder Öl während der gesamten Betriebsdauer gewährleistet;
- d) eine Standardlösung umgesetzt wird.

² Die Regierung regelt Standardlösungen, Berechnungsweise sowie Befreiung von den Anforderungen durch Verordnung:

- a) Standardlösungen;
- b) Berechnungsweise;
- c) Befreiung von den Anforderungen [. Für...];
- d) Massnahmen, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung nicht mehr gewährleistet ist.

Einfacher Vollzug:

Der vorliegende Gesetzestext-Vorschlag entspricht dem gleichen Gesetzestext, wie er im Kanton St. Gallen eingebracht und welcher bereits juristisch geprüft wurde.

Dass der Nachweis durch den Energielieferanten erfolgt, entspricht einer einfachen und pragmatischen Lösung, wie sie z.B. auch im Gesetzesentwurf im Kanton Thurgau Eingang gefunden hat. Dieser hat die zweite Lesung im Parlament bereits durchlaufen.

Eine Anerkennung von erneuerbaren Gasen als Lösung im Sinne des Gesetzes würde folgende Nachteile der vorliegenden Gesetzesrevision entkräften:

Die neuen Vorschriften für den Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung stellen einen unverhältnismässigen und überaus kostspieligen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Das gilt auch mit Blick auf die vermeintlich tiefste Hürde, das Erreichen der Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz. Bereits die Erstellung und der damit verbundene zeitliche und finanzielle Aufwand zur Erstellung des GEAK ist eine Erschwerung im Vergleich zur heutigen Praxis. Gravierender ist, dass gerade in Altbauten, welche diese Kategorie nicht erreichen, die Umsetzung einer Standardlösung mit massiven Mehrkosten (Investitionen) verbunden ist, während der Einbau einer modernen Heizung eine wesentliche Verbesserung der Energieeffizienz und eine Reduktion der CO₂-Emissionen bewirken würde. Vielfach dürfte die Regelung somit genau die energie- und klimapolitisch kontraproduktive Wirkung insofern entfalten, als bestehende Anlagen solange weiterbetrieben werden, wie dies irgendwie möglich ist, weil der unbürokratische Einbau einer effizienteren neuen Heizung nicht mehr zugelassen wird.

→ Mit einer betrieblichen Lösung mit einem Anteil erneuerbarer Gase würde kein Sanierungsstau produziert und die energie- und klimapolitischen Ziele würden viel eher erreicht.

Weiter kämen mit der geplanten Gesetzesanpassung grosse Umsetzungsprobleme auf die Liegenschaftsbesitzer zu. Ältere Gebäude erfüllen den energetischen Standard GEAK D so oder so nicht. D.h. solche Gebäude müssten im Fall des Heizungsersatzes eine der 11 Standardlösungen umsetzen. Dies wird in folgenden Fällen zu technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen führen.

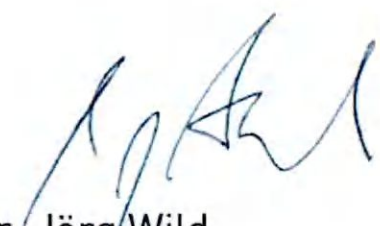
Bsp. 1, Liegenschaft mit Ortsbildschutz: Solaranlagen oder aussen aufgestellte Elektrowärmepumpen verstossen in vielen Fällen gegen den Ortsbildschutz. Zudem können in solchen Strukturen meist keine Erdsonden gesetzt werden.

Bsp. 2, grosses MFH in der Stadt Herisau: Solche Liegenschaften haben meist einen hohen Heizleistungsbedarf, welcher nur mit Feuerungen oder heisser Fernwärme bereitgestellt werden kann. Mit Elektrowärmepumpen können solche Wärmebedürfnisse technisch praktisch nicht zur Verfügung gestellt werden. D.h. man müsste auf die solare Nutzung fokussieren, was aber oft nicht möglich ist, weil zu wenig Dachfläche zur Verfügung steht, um überhaupt die gesetzlich geforderte Solarleistung zu erreichen (Bsp. SL1: Solarthermie, Mindestfläche 2% der EBF, oder SL7: Warmwasserwärmepumpe mit Photovoltaikanlage, Wärmepumpenboiler und Photovoltaikanlage mit mind. 5 W_p / m² EBF). Bei all diesen Gebäuden müssten massive Investitionen in den Ersatz von Fenstern (SL8) oder in die Dämmung (SL9) getätigt werden, was in vielen Fällen wirtschaftlich nicht verantwortbar ist.

→ Mit einer betrieblichen Lösung mit einem Anteil erneuerbarer Gase gäbe es auch für solche Bauten eine praktikable Lösung, welche zu leicht höheren Betriebskosten führen würde aber doch im Sinne des Gesetzes umgesetzt werden könnte.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Säntis Energie AG


Dr. Jörg Wild
Präsident des Verwaltungsrates


Marc Zysset
Geschäftsführer

Zürich, 27. Februar 2020

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

michael.baumann@ar.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Energiegesetz-Teilrevision

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüssen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit dieser Gesetzesrevision die Grundlagen schaffen will, die MuKE 2014 umzusetzen. Der Schweizer Gebäudepark hat einen Anteil von gut 40% am gesamten inländischen Energieverbrauch. Wir erachten es deshalb als notwendig, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die MuKE 2014 inklusive der Zusatzmodule vorbildlich umsetzt und sie an einzelnen Stellen intelligent weiterentwickelt.

Es ist ein Gebot der Stunde, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass bei jedem Heizungswechsel erneuerbare Technologien verwendet werden. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung geht aus unserer Sicht verschiedentlich zu wenig weit, um die Ziele der Energiewende, der Energiestrategie 2050 und des Klimaschutzes zu erreichen. Grundsätzlich liegen keine Fehlinvestitionen in Öl- und Gasheizungen mehr drin, um die in Paris beschlossenen Klimaziele zu erreichen. Die Chance der Gesetzesänderung muss genutzt werden, um diese Ziele zu erreichen. Dass die Energiewende, die mit der Gesetzesänderung unterstützt wird, bereits heute technisch machbar und auch finanziell lohnenswert ist, zeigen viele Neubauten und energetische Sanierungen, nach denen Gebäude zu Netto-Energieerzeugern werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

Florian Brunner
Leiter Fachbereich Klima

Grundlegende Anforderungen an die kantonalen Gesetzesrevisionen

Für die SES sind folgende grundlegenden Anforderungen für die vorliegende Revision nötig:

1. Gemeinden müssen bei Nutzungsplanungen, Arealüberbauungen, Sondernutzungsplanungen verschärfte Energiebestimmungen einfordern können. Diese Anforderung ist in den MuKE n nicht enthalten. **Die SES stellt einen Antrag dazu.**
2. Der Bedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss «nahe bei null» liegen (MuKE n Basismodul Teil D). **Die SES beantragt eine Präzisierung.**
3. Bei Neubauten muss Eigenstrom erzeugt werden (MuKE n Basismodul Teil E). **Die SES beantragt eine Ergänzung.**
4. Beim Ersatz des Wärmeerzeugers muss der Anteil erneuerbarer Wärme höher sein (MuKE n Basismodul Teil F). **Die SES beantragt eine Verschärfung und Weiterentwicklung.**
5. Energieplanung (MuKE n Modul 10). **Die SES stellt einen Antrag dazu.**

Als Einführung folgende Vorbemerkungen:

Abschied von fossilen Heizungen, auch bei Sanierungen

Heizungen die mit fossilen Energieträgern betrieben werden sind keine zeitgemässe Technologie mehr. Deshalb – und auch aus finanziellen Gründen – werden sie in Neubauten kaum mehr eingebaut. Das Hauptproblem sind bestehende Gebäude, die noch zu über 80% fossil beheizt werden. In der Schweiz wird so viel Öl pro Kopf verheizt wie in kaum einem anderen europäischen Land. Der bisherige hohe Öl- und Gasverbrauch ist mit sehr hohen CO₂-Emissionen verbunden und führt zu einer hohen Auslandsabhängigkeit. Ein Teil der fossilen Brennstoffe wird sogar aus kriegsführenden Ländern importiert. In Zukunft sollten deshalb generell nur noch Heizungs-Lösungen mit erneuerbaren Energieträgern in Frage kommen, neu vor allem auch bei Sanierungen. Der Kanton Basel-Stadt hat dies zum Beispiel bereits im Jahr 2016 mustergültig umgesetzt mit der Einschränkung, sofern es technisch möglich ist und keine Mehrkosten verursacht («Basler Modell»).

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln

A) BASISMODUL

Art. 10 (neu) (Basismodul Teil D)

Gemäss MuKE n sollen Neu- und Umbauten so gebaut werden, dass der Energiebedarf für Wärme und Kühlen bei nahezu null liegt. In Artikel 10 wird der Begriff «möglichst gering» verwendet, welcher deutlich weniger präzise ist und weniger ambitioniert klingt als die Formulierung der Mustervorschriften («nahezu null»). Neu- und Umbauten dieser Qualität sind heute kosteneffizient und längst Stand der Technik. Unabhängig davon, welche Formulierung gewählt wird, muss die MuKE n-Anforderung vollständig erfüllt werden. Ausserdem darf der neue Artikel 10 nicht hinter die alte Vorgabe des Artikels 10 (max. 80% fossil) zurückfallen.

Antrag: (MuKE n Art. 1.22, Basismodul Teil D):

1 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.

2 Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Art. 10a (neu) (Basismodul Teil E)

Im Vernehmlassungsentwurf ist die Möglichkeit zur Befreiung von der Eigenstromerzeugungspflicht vorgesehen, für Bauten mit übermässiger Verschattung. Eine Befreiung dieser Art ist nur akzeptabel, wenn der Neubaustandard (Art. 10) so klar definiert ist, dass die Effizienzsteigerung auch tatsächlich greift. Die Effizienzvorgabe muss beim jeweiligen Gebäude mindestens so viel Energie einsparen wie eine gesetzeskonforme PVA dort erzeugen würde. Dies ist in der Verordnung so zu regeln. Anstelle oder ergänzend zu einer Effizienzsteigerung könnte auch die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage als mögliche Alternative zur Eigenstromerzeugung gelten.

Antrag: (Zusätzlich zum neuen 10a):

2 Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

Art. 10b (neu) (Basismodul Teil F)

Wir begrüßen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden das Teilmodul F umsetzen möchte. Das Teilmodul F geht die Problematik der Öl- und Gasheizungen jedoch immer noch zu zögerlich an. Gut die Hälfte des Gebäudeparks im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird fossil beheizt. Beim altersbedingten Ersatz der Heizungen werden laut BFE-Schätzung rund 66% der fossilen Heizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Sehr oft wird der Entscheid aufgrund fehlender Analyse und Beratung gefällt. Eine Vollerneuerung einer Ölheizung führt dazu, dass für rund 20 Jahre sehr hohe CO₂-Emissionen ausgestossen werden. Die potenziell erzielbaren CO₂-Reduktionen sind daher enorm. Ein EFH mit 2000 Liter Ölverbrauch emittiert mehr als 150 Tonnen CO₂ während der Betriebsdauer einer Heizungsanlage. Der Ersatz von Öl- und Gasheizungen ist zentral zur Erreichung der Klimaziele von Paris. Ausserdem profitiert das lokale Gewerbe, und die Wertschöpfung bleibt in der Region, anstatt dass wir weiterhin von den Erdölfördernden Ländern abhängig sind.

Wir fordern deshalb eine intelligente Weiterentwicklung dieser MuKE-Regelung, so wie sie 2016 im Kanton BS verabschiedet wurde: Grundsätzlich sind beim Heizungswechsel erneuerbare Lösungen einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und nicht zu Mehrkosten führt. Die Kosten sind sinnvollerweise über den gesamten Lebenszyklus zu berechnen unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel und der Kosten für die Begrenzung des nicht-erneuerbaren Energiebedarfs bei der fossilen Variante. Die Nachweispflicht bzgl. technischer Machbarkeit und Kosten liegt beim Antragsteller.

Variante I (Basler Modell)

- Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.
- Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines Heizsystems mit fossilen Energieträgern sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf auf maximal 80% des typischen Bedarfs zu reduzieren.
- Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.
- Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.
- Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.

Variante II (REDEM)

- Alternativ sei das mit der REDEM-Initiative vorgeschlagene Vorgehen zu übernehmen: Um den CO₂-Ausstoss von Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung und Warmwasser in Gebäuden (gemessen als fossiles CO₂ im Abgas pro Energiebezugsfläche und Jahr) im Kanton schrittweise zu begrenzen, ist ein langfristig geltender Zeitplan mit stufenweise sinkenden Emissionsgrenzwerten in Abhängigkeit vom Jahr der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen – in Anlehnung an die REDEM-Initiative (<http://www.redem.ch/de/initiative/>) und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der völkerrechtlichen Klimaschutzverpflichtungen der Schweiz.

Variante III

- Sofern weder das Basler Modell noch der Ansatz der REDEM-Initiative aufgenommen werden, ist zumindest das MuKE-Teilmodul F mit folgenden Ergänzungen zu übernehmen:
 - Präzisierung «Ersatz von Brenner oder Kessel» als Auslösetatbestand (MuKE: undefiniert).
 - Ambitionserhöhung auf maximal 80% nicht-erneuerbare Energie (MuKE: 90%), der Kanton Fribourg setzt diesen Artikel so um.
 - Ausweitung auf die gesamten Geschäftsbauten sowie Wohnbauten mit GEAK-Klasse D (MuKE: nur Wohnbauten ab GEAK-Klasse E).

B) ZUSATZMODULE

Art. 11 Abs. 1b: Zusatzmodul 2 Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden

Wir erachten es als sehr positiv, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) bereits im bisherigen Gesetz umgesetzt hat. Wir widersprechen der Einschätzung des Kantons vehement, dass die Einführung der VHKA für bestehende Gebäude nicht umsetzungstauglich ist. Im Gegenteil wäre es mit dem neuen Gesetz an der Zeit, die VHKA auch für bestehende Gebäude einzuführen.

Antrag: (Umsetzung MuKE Zusatzmodul 2)

b) bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten.

Begründung: Die Wirkung der VHKA-Pflicht in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden: «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung - Vollzugsgrad und Wirkung auf den Verbrauch» (Juni 1995), «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) - Vollzug und Wirkungszusammenhänge» (Mai 1997) sowie «Konzept, Vollzug und Wirkung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)» (November 2008).

Art. neu: Zusatzmodul 5 Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

Zur Gebäudeautomation sollten auch bestehende Nichtwohnbauten ab 5000m² verpflichtet werden.

Antrag: Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000m² EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Begründung: Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation (GA) kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Dies sollte nicht auf Neubauten beschränkt bleiben, sondern auch auf bestehende Nichtwohngebäude, die oft schlecht isoliert sind.

Art. neu: Zusatzmodul 8 Betriebsoptimierungen aufnehmen

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es ist angezeigt, dass auch jene Unternehmen ihre Gebäudetechnikanlagen optimieren, welche freiwillig nichts zur Energieeffizienz beitragen. Das Argument des Vollzugsaufwandes sehen wir als nicht gegeben. So könnte die Kontrolle auch stichprobenartig gemacht werden, wie es der Kanton Luzern macht.

Antrag:

1 (MuKE Art. 8.1 Grundsatz Betriebsoptimierung (G)): In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne des EnG Art. 18 – 20 abgeschlossen haben.

2 (aus EnG LU §20 Abs. 2): Die Vornahme der Betriebsoptimierungen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Die Kontrolle durch die Behörden kann stichprobenweise erfolgen.

Art. neu: Zusatzmodul 9 GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten

Bei Handänderungen sollte die Vorlage eines GEAK Plus obligatorisch sein. Ausserdem sollte der GEAK Plus für ältere und damit oft ineffiziente Gebäude obligatorisch werden. Der GEAK Plus schafft Transparenz über die energetische Qualität des Gebäudes und gibt eine kurze Anleitung, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden soll. Die Bauherrschaft bekommt damit wertvolle Informationen zum Objekt. Die Einführung des Zusatzmoduls 9 stärkt eben genau die (angeblich noch fehlende) Etablierung auf dem Markt.

Antrag:

1 Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

2 Mit in Kraft treten des Gesetzes ist für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt sind, innerhalb von 12 Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht.

Begründung: Der GEAK zeigt die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz auf und sorgt so für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude und sinnvolle Sanierungsmassnahmen. Damit ist der GEAK eine schweizweit einheitliche wichtige Grundlage, um Transparenz zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Information zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich.

Vor 1990 erstellte Gebäude sind häufig kaum oder gar nicht gedämmt. Hier bringt ein GEAK Plus besonders viel Transparenz und Beratungsleistung für notwendige energetische Sanierungsmassnahmen.

Beispiel BS: Der Regierungsrat kann für Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als 15 Jahre ist, die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen (§ 8 neues Energiegesetz).

C) WEITERFÜHRENDE ANTRÄGE

Antrag Energieplanung

MuKE n Modul 10 sei zu übernehmen.

Begründung: Wichtig ist insbesondere die kommunale Energieplanung, die eventuell nur für grössere Gemeinden verbindlich gemacht werden soll.

Beispiele aus anderen Kantonen:

Beispiel Kanton BE:

Art. 10

Kommunale und regionale Richtpläne Energie

1. Kommunalen Richtplan Energie

1 Der kommunale Richtplan Energie stimmt die angestrebte räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander ab und zeigt auf, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Ziele erreicht werden sollen.

2 Der Regierungsrat bezeichnet im kantonalen Richtplan die grösseren Gemeinden, die einen kommunalen Richtplan Energie zu erlassen haben. Den übrigen Gemeinden ist der Erlass eines kommunalen Richtplans Energie freigestellt.

Beispiel Kanton LU:

§ 5 Kommunale Energieplanung

Ziele der kantonalen Energie- und Klimapolitik

Klar festgelegte und messbare Ziele sind ein wichtiger Baustein für die Umsetzung einer fortschrittlichen Energiepolitik. Sie stellen ein Bekenntnis des Kantons dar, dessen Umsetzung eingefordert werden kann. Sie erlauben die laufende Überprüfung und Anpassung der Energiepolitik. Je verbindlicher die Ziele verabschiedet sind, desto grösser ist die Verpflichtung, entsprechende Massnahmen zur Zielerreichung umzusetzen.

Der Kanton soll sich im Einklang mit der Klimawissenschaft und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz das Ziel setzen, den CO₂-Ausstoss des Gebäudesektors bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren. Dazu sind geeignete Ziele und Zwischenziele für den Wärmebedarf und den Anteil erneuerbarer Energien zu formulieren.

- *Der Kanton hält rechtsverbindlich das Ziel fest, den CO₂-Ausstoss im Gebäudesektor bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren. Er formuliert angemessene Zwischenziele.*

Obligatorische Modernisierungsvorsorge

Es sollte eine obligatorische Modernisierungsvorsorge für Eigentümer (und Stockwerkeigentümer) von ineffizienten Gebäuden eingeführt werden.

Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.

- *Vorschlag Formulierung: Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.*

Neuer Artikel: Energieeffizienz in der Mobilität

Wir fordern zusätzlich einen Artikel zu Energieeffizienz und Mobilität im Gesetz auf zu nehmen.

- *Vorschlag Formulierung: Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele gemäss Art.1 Absatz 2 Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO2-Bilanz in der Mobilität eigenständige rechtliche Grundlagen erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO2-arme Mobilität.*

Begründung: Gebäude induzieren Verkehr. Rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz wird durch den Verkehr verursacht – den Flugverkehr nicht eingerechnet. Während die CO2-Emissionen aus Brennstoffen wie Öl und Gas seit 1990 markant zurückgegangen sind, sinken die Emissionen aus Treibstoffen, vor allem Benzin und Diesel, erst seit 2008 und nur sehr langsam, so dass die Emissionen 2018 immer noch höher waren als 1990. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Bereich Verkehr bis 2020 um 10% gegenüber 1990 zu verringern, ist mit den vorhandenen Instrumenten nicht mehr erreichbar. Im Bereich Mobilität muss der Kanton deshalb proaktiv werden. Beispiele aus anderen Kantonen: Der Kanton Aargau hat den vorgeschlagenen Artikel bereits verankert.

Antrag Weitergehende Verschärfung der Energiebestimmungen durch Gemeinden

§ xx neu:

Energiebestimmungen in Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften

Kantone und Gemeinden können bei Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften weiterführende, verschärfte Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

§ xx neu:

Energiebestimmungen bei Arealüberbauungen

Die Gemeinden können in der Nutzungsplanung für Arealüberbauungen weiterführende, verschärfte Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

Begründung: Nahezu die Hälfte der Schweizer Bevölkerung lebt in einer Energiestadt, zahlreiche in einer Energiestadt Gold. Diese Gemeinden verfolgen ambitionierte Ziele. Das kantonale Energiegesetz soll sie darin unterstützen, diese Ziele umsetzen zu können.

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 08 32
christian.zeyer@swisscleantech.ch
 @swisscleantechD

swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Departement Bau und Volkswirtschaft
Michael Baumann
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

per E-Mail an: michael.baumann@ar.ch



Zürich, 5. März 2020

Vernehmlassung Teilrevision Energiegesetz (MuKE 2014) des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung der Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE 2014) des Kantons Appenzell Ausserrhoden Stellung beziehen zu können.

Generelle Beurteilung

2017 hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050 klar angenommen. Um diese umzusetzen, sind Massnahmen und ambitionierte Zielsetzungen für eine Dekarbonisierung im Gebäudebereich zwingend. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) stellen einen zentralen Schritt dar, um dies zu erreichen. Wir begrüssen es deshalb, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit der Revision des Energiegesetzes die Grundlagen schaffen will, die MuKE 2014 umzusetzen.

Die MuKE 2014 sind von den Kantonen einstimmig verabschiedet worden; sie stellen den kleinsten gemeinsamen Nenner der Kantone dar. Weitere und ambitioniertere Schritte sind jedoch erforderlich, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erfüllen. Schon heute verfügen innovative Unternehmen über das Know-how und die Technologie, um einen energieeffizienten und CO₂-freien Gebäudepark zu realisieren. Damit dieses Potenzial genutzt wird, müssen die gesetzlichen Grundlagen weiterentwickelt werden.

Zu unserem Bedauern stellen wir fest, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Chancen, die sich mit der Änderung des Energiegesetzes ergeben, nicht ausreichend nutzt. Das zeigt sich darin, dass im aktuellen Vorschlag nicht alle relevanten Module umgesetzt werden sollen. Dies widerspricht auch den Zielen der MuKE, die energetischen Bauvorschriften in den Kantonen zu harmonisieren. Deshalb regen wir an, die MuKE 2014 mit allen relevanten Zusatzmodulen umzusetzen und sie an bestimmten Stellen intelligent weiterzuentwickeln.

Kernpunkt fossile Heizungen

Besondere Bedeutung kommt einem Abschied von fossilen Heizungen zu, und zwar auch bei Sanierungen. Ökonomische wie ökologische Gründe sprechen heute gegen den Einsatz fossil betriebener Heizungen bei Neubauten. Das Hauptproblem sind bestehende Gebäude – sie werden noch zu über 80% fossil beheizt. Aus diesem Grund braucht es verbindliche Vorschriften, die beim Ersatz von Heizsystemen nicht-fossile Alternativen vorsehen, soweit dies technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt. Der Kanton Basel-Stadt hat dies bereits umgesetzt.

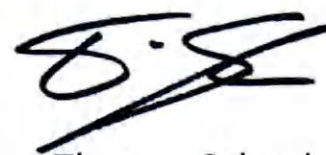
Die deutlich zu tiefen Sanierungsquoten zeigen, dass die heute eingeschlagene Stossrichtung der Energiegesetzgebung gerade im Bereich der Bestandesbauten zu wenig effektiv ist. Wir empfehlen deshalb, dem Beispiel des Energiegesetzes des Kantons Baselstadt zu folgen oder alternative Ansätze wie die Initiative REDEM (Initiative für klimafreundliche Gebäude, 2016 im Kanton Zürich eingereicht), die einen technologie-neutralen CO₂-Absenkpfad für Gebäude vorsieht, weiter voranzutreiben. Nach diesem Modell kann jeder Gebäudebesitzer seine eigene, nachhaltige Systemlösung fürs Gebäude wählen, solange damit die jeweils geltenden CO₂-Zielwerte eingehalten werden. Nach dem aktuellen Stand der Klimawissenschaft und den internationalen Klimaschutzverpflichtungen darf der Schweizer Gebäudebestand bereits in rund 20 Jahren fast gar keine CO₂-Emissionen mehr verursachen.

Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, müssen die Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass bei jedem Heizungswechsel ausschliesslich erneuerbare Technologien verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech



Thomas Schenk
Energie & Medien

Vernehmlassung zur Teilrevision Energiegesetz (MuKE 2014)

Anträge zu Artikeln im geltenden Gesetz oder im Gesetzesentwurf:

Neuer Text unterstrichen, ~~zu streichender Text gestrichen~~

Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten (Basismodul Teil D)

Antrag: Art. 10 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung ~~möglichst gering ist~~ nahe bei Null liegt.

Begründung: Der Vorschlag zur Teilrevision ist unscharf und fällt hinter die Vorgaben der MuKE zurück. Die MuKE verlangen, dass der Energiebedarf bei Neubauten und vergleichbaren Umbauten «nahe bei Null liegt». Diese Qualität lässt sich heute kosteneffizient erstellen und ist Stand der Technik. Eine präzise Umschreibung des noch zulässigen Energiebedarfs ist auch deshalb notwendig, damit die neue Vorschrift nicht hinter die bisherigen Vorgaben (ein Anteil von maximal 80% nicht erneuerbare Energien) zurückfällt.

Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Basismodul Teil E)

Antrag: Art. 10a wie folgt zu ergänzen:

Abs. 2 Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

Begründung: Wir begrüßen es, dass die Anforderungen an die Eigenstromerzeugung aus dem Basismodul E übernommen werden. Allerdings sieht der Vernehmlassungsentwurf die Möglichkeit zur Befreiung von der Eigenstromerzeugungspflicht vor bei Bauten mit übermässiger Verschattung. Diese Befreiung ist nur zulässig, wenn in Art. 10 Abs.1 ein Neubaustandard definiert wird, der zu einer ausreichenden Effizienzsteigerung führt. Alternativ und ergänzend zur Effizienzsteigerung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, sich an einer gemeinschaftlichen erneuerbaren Stromerzeugungsanlage zu beteiligen. Damit wird ein wichtiger Anreiz zum Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen.

Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz (Basismodul Teil F)

Antrag: Art. 10b ist wie folgt anzupassen und zu ergänzen:

Abs. 1: Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.

Abs. 2: Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf auf maximal 80% des typischen Bedarfs zu reduzieren.

Abs. 3: Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.

Abs. 4: Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

Abs. 5: Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.

Begründung: Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, genügen die Anforderungen von Basismodul Teil F nicht. Damit wird der Umstieg von Öl- und Gasheizungen auf erneuerbare Energieträger nicht ausreichend schnell vollzogen. Es ist deshalb nötig, die MuKE-Regelung liberal und intelligent weiterzuentwickeln. Vorbild dafür ist das Energiegesetz des Kantons Baselstadt: Danach sind beim Heizungswechsel grundsätzlich erneuerbare Lösungen einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und nicht zu Mehrkosten führt. Die

Kosten sind sinnvollerweise über den gesamten Lebenszyklus zu berechnen, und zwar unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel und der Kosten für die Begrenzung des nicht-erneuerbaren Energiebedarfs bei der fossilen Variante. Die Nachweispflicht bezüglich technischer Machbarkeit und Kosten liegt beim Antragsteller.

Eventualantrag: Art. 10b Abs. 1 ist wie folgt anzupassen und zu ergänzen:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) sind bestehende Bauten (mit GEAK-Klasse D) ~~mit Wohnnutzung~~ so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie ~~90~~ 80 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

Begründung: Wird das Basler Modell nicht aufgenommen, sollte das Teilmodul F in mehreren Punkten weiterentwickelt werden, um den fossilen Fussabdruck von Gebäuden zu senken. Die Präzisierung «Ersatz von Brenner oder Kessel» schafft Klarheit darüber, wann der Artikel 10b in Kraft tritt. Die Zielvorgaben sind auf 80% zu verschärfen, zudem sollen die Vorgaben für Wohn- und Geschäftsbauten mit GEAK-Klasse D gelten.

Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten (Zusatzmodul 2)

Antrag: Zusatzmodul 2 ist gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE 2014 (Nachführung 2018) auch für bestehende Gebäude und Gebäudegruppen anzuwenden.

Begründung: Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) bereits im bisherigen Gesetz umgesetzt, was wir begrüßen. Nun soll die Chance genutzt werden, dies auch für bestehende Gebäude einzuführen. Die Wirkung der Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden.

Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten (Zusatzmodul 5)

Antrag: Zusatzmodul 5 ist wie folgt zu übernehmen.

Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (siehe SIA 380/1) mit mindestens 5000 m² EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Begründung: Auch bestehende Nichtwohnbauten ab 5000 m² sollen zur Gebäudeautomation verpflichtet werden. Einrichtungen für die Gebäudeautomation tragen dazu bei, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren.

Betriebsoptimierung (Zusatzmodul 8)

Antrag: Zusatzmodul 8 ist gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE 2014 zu übernehmen.

Begründung: Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Auch jene Unternehmen, die freiwillig nichts zur Energieeffizienz beitragen, sollen ihre Gebäudetechnikanlagen optimieren. Auf diese Weise lassen sich Effizienzpotenziale von 20% und mehr realisieren. Der Aufwand im Vollzug kann allenfalls dadurch vermindert werden, indem bei der Übernahme der MuKE-Formulierung auf die Vorgabe zur periodischen Wiederholung der Betriebsoptimierung verzichtet wird und die Kontrolle nur einmalig nach Abschluss der Bauphase durchgeführt werden muss.

GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten (Zusatzmodul 9)

Antrag: Zusatzmodul 9 ist wie folgt zu übernehmen:

1 Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

2 Mit in Kraft treten des Gesetzes ist für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt sind, innerhalb von 12 Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht.

Begründung: Der GEAK schafft schweizweit eine einheitliche wichtige Grundlage und damit Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude. Er erleichtert die Planung von

Massnahmen im baulichen und technischen Bereich und verbessert Sanierungsentscheide durch mehr Information. Dies gilt in besonderem Mass für ältere und damit häufig ineffiziente Gebäude.

Antrag für eine beschleunigte Gebäudemodernisierung

Antrag: Gebäudemodernisierungen sind wie folgt voranzutreiben:

Der Kanton unterstützt neue Konzepte, um die Gebäudemodernisierung zu beschleunigen. Ein konkreter Ansatz dazu ist das von swisscleantech erarbeitete Konzept für einen neuen schweizweiten Fonds zur Gebäudemodernisierung.¹

Begründung: Die aktuelle Sanierungsrate von bestehenden Gebäuden ist mit 1% deutlich zu tief. Danach würde es 80 bis 100 Jahre dauern, bis der Schweizer Gebäudebestand klimaneutral ist. Was fehlt, sind die Anreize, um die Sanierungsrate auf 2-3% anzuheben. Kern des Konzepts bildet ein Fonds, aus dem Hauseigentümer die Finanzierung für eine kostenoptimale Modernisierung erhalten. Dazu werden bekannte Instrumente kombiniert: a) Finanzierungsmechanismen, wie sie bei der Wohnbauförderung erfolgreich eingesetzt werden, b) eine Risikoabsicherungen, wie sie zum Beispiel in der Form von Exportrisikogarantie zur Anwendung kommen, c) Absenkpfade, wie sie bei Verpflichtungslösungen im Industriebereich (Act/EnaW) eingesetzt werden. Solche neuen Businessmodelle sind nötig, um die Modernisierungsrate zu erhöhen.

Eventualantrag: Eine obligatorische Modernisierungsvorsorge ist wie folgt einzuführen:

Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes, desto grösser ist der Vorsorgebetrag.

Begründung: Die energetische Sanierung von Gebäuden verzögert sich häufig deshalb, weil die Eigentümer nicht über die notwendigen Rückstellungen verfügen. Mit einer obligatorischen Modernisierungsvorsorge für ineffiziente Gebäude kann dies wirksam korrigiert werden. Eigentümer und Stockwerkeigentümer solcher Gebäude sollen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist.

¹ weitere Infos: Kurzversion und Konzeptpapier



Swissoil
 Spitalgasse 5
 8001 Zürich
 Telefon 044 218 50 25
 info@swissoil.ch
 www.swissoilschweiz.ch

Kanton Appenzell Ausserrhoden
 Departement Bau und Volkswirtschaft
 Kasernenstrasse 17a
 9102 Herisau

Departement Bau und Volkswirtschaft	
Geht an:	
E:	28. Feb. 2020
Kopie an:	
Geschäft:	

Zürich, 27. Februar 2020

Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden: Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto
 sehr geehrte Damen und Herren

Swissoil Schweiz ist der Branchenverband der Brennstoffhändler in der Schweiz. Der Verband setzt sich für die Erhaltung eines freien und leistungsfähigen Brennstoffhandels in der Schweiz ein. Er zählt derzeit 125 Mitglieder in insgesamt 8 Regionalverbänden. Die schweizerische Brennstoffhändlerbranche trägt knapp 50 Prozent zur Landesversorgung mit Wärmeenergie bei und ist somit einer der wichtigsten Akteure zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Land. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu äussern.

Zunächst einige Bemerkungen zur generellen Ausrichtung des vorliegenden Entwurfs: Wir begrüßen die Stossrichtung, mit der Änderung des Energiegesetzes und der darin enthaltenen Umsetzung der MuKE die Ausserrhodener Energiepolitik für die Herausforderungen der Zukunft fit zu machen. Die zu erwartende Regulierungsdichte und die absehbaren Mehrkosten stimmen uns jedoch ausgesprochen skeptisch. Folgende weiteren Gründe sprechen aus unserer Sicht gegen die vorliegende Gesetzesänderung:

- Bekanntermassen bilden die so genannten *Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE)* die Grundlage für die vorliegende Änderung. Diese werden gerne als harmlose Anpassung an den «Stand der Technik» verkauft. Bei genauerem Hinschauen zeigt sich jedoch, dass die MuKE – und damit auch die vorliegende Gesetzesänderung – unter dem Deckmantel der Harmonisierung und der Modernisierung höhere Kosten und mehr Regulierung und staatliche Kontrolle bringen würden, sowohl

für die Wirtschaft und das Gewerbe als auch für Hauseigentümer und somit letztlich auch für Mieterinnen und Mieter.

- Wie Sie auf Seite 2 Ihres erläuternden Berichts richtig schreiben, handelt es sich bei der Übernahme der MuKE-Module in die kantonale Gesetzgebung lediglich um eine Empfehlung der EnDK – es besteht somit kein gesetzlicher Zwang zur Übernahme dieser Mustervorschriften.
- Es besteht des Weiteren auch kein konkreter Sachzwang, das kantonale Energiegesetz zu überarbeiten: Der Gebäudepark in der Schweiz – und auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden – ist mit seinen Reduktionszielen auf Kurs: Seit 1990 sind die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen um über 25% gesunken und in Neubauten werden praktisch keine fossilen Heizungen mehr eingebaut.
- Last but not least fällt auch das in den MuKE formulierte Ziel der interkantonalen Harmonisierung der Energiegesetzgebungen weg: Zum einen haben bereits zu einem frühen Zeitpunkt mehrere Kantone die Überführung der MuKE abgelehnt: Der Kanton Uri etwa (auf dem parlamentarischen Weg), oder die Kantone Bern und Solothurn, wo die Stimmbevölkerung ein entsprechendes Gesetz verworfen hat. Zum anderen ähneln alle übrigen Kantone – egal ob diese die MuKE übernommen haben oder nicht – hinsichtlich ihrer jeweiligen Energiegesetze einem einzigen grossen Flickenteppich. Vom Ziel einer landesweiten Harmonisierung sind die Kantone mehr denn je entfernt.

Aus all diesen Gründen beantragen wir Ihnen, auf die vorliegende Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes zu verzichten. Das gültige Gesetz erfüllt alle Anforderungen an eine zeitgemässe Energiegesetzgebung.

⇒ **Antrag: Auf die Änderung des Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist zu verzichten.**

Sollte unserem Antrag nicht stattgegeben werden, möchten wir uns im Folgenden zu den aus unserer Sicht wichtigsten inhaltlichen Punkten des vorliegenden Gesetzesentwurfs äussern:

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

Deckung des Energiebedarfs (Überschrift geändert)

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist.

Bewertung:

1. Beim Bau von Gebäuden wird heute in der Regel ein starker Fokus auf Energieeffizienz gelegt, so werden in Neubauten beispielsweise kaum noch Ölheizungen verbaut. Es besteht eine grosse Nachfrage nach energieeffizienten Gebäuden, deren Energieverbrauch nahe bei null liegt und energieeffizientes Bauen entspricht dem heutigen Stand der Technik. Es ist daher unnötig, Bauherren gesetzlich zu etwas zu verpflichten, was sie in den allermeisten Fällen ohnehin freiwillig machen würden.
2. Gleichzeitig darf es einem Bauherrn auch nicht durch übertrieben hohe Auflagen verunmöglicht werden, kostenbewusst zu bauen, um damit günstige Wohnungen auch für weniger zahlungskräftige Mieterinnen und Mieter anbieten zu können.
3. Die in Artikel 10 Abs 1 verwendeten Formulierungen «*einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten*» und «*möglichst gering*» sind sehr schwammig. Welche Kriterien muss ein Umbau erfüllen, um als «*einem Neubau gleichgestellt*» zu gelten? Wie viel ist «*möglichst gering*» und woran lässt sich dies messen? Ein derart vage formulierter Gesetzesartikel fördert bei Investoren und Bauherren die Planungs- und Rechtsunsicherheit und ist daher abzulehnen.

⇒ **Antrag: Auf die Änderungen unter Art. 10 Abs. 1 ist zu verzichten.**

Art. 10a – Eigenstromerzeugung (neu)

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion in, auf oder an der Baute gedeckt wird.

² Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung.

Bewertung:

1. In den allermeisten Fällen dürfte Photovoltaik die einzig wirtschaftliche Lösung zur Erfüllung dieser Vorgabe bleiben. Es handelt es sich bei Art. 10a also de facto um nichts anderes als um einen Zwang zur Installation einer Photovoltaikanlage. Eine derartige Technologievorgabe ist aus prinzipiellen Überlegungen heraus abzulehnen.
2. Bekanntlich eignet sich gerade in einem bergigen Gebiet wie dem Appenzellerland längst nicht jedes Gebäude gleich gut für Photovoltaik, da je nach Standort die Sonneneinstrahlung völlig unterschiedlich ist. Obwohl vorgesehen ist, dass die Regierung Ausnahmen festlegen kann, wird diese Regelung trotzdem zu bürokratischem Leerlauf

und einer stossenden Ungleichbehandlung zwischen den Hauseigentümern führen.

3. Der vorgesehene Zwang zur Eigenstromproduktion würde den Bau eines Gebäudes unnötig verteuern. Der energiepolitische „Extra-Effort“ des Hauseigentümers, selber eine Photovoltaikanlage oder ein anderes System zur Stromerzeugung zu installieren, muss in jedem Fall freiwillig bleiben.

⇒ **Antrag: Art. 10a ist ersatzlos zu streichen.**

Art. 10b (neu) – Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

² Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.

Bewertung:

Mit dem neu eingeführten Art. 10b soll Teil F der MuKE im Ausserordentlichen Energiegesetz verankert werden. Dahinter steht die Vorschrift, dass der Ersatz einer Öl- oder Gasheizung nur gestattet ist, wenn 10% erneuerbare Energie dazu installiert oder wenn anderweitige energetische Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden. Die dazugehörigen Standardlösungen werden in der Verordnung geregelt und sind aus den MuKE 2014 hinlänglich bekannt. Wir halten diese Regel aus den folgenden Gründen für inakzeptabel:

- **Enorme Kostensteigerung:** Art. 10b zwingt den Hausbesitzer, beim Ersatz seiner fossilen Heizung ein zweites, ergänzendes und mit erneuerbarer Energie betriebenes Heizsystem zu installieren oder anderweitige Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudes zu tätigen. Diese Regelung stellt eine Zwangsmassnahme dar, welche die Kosten des Heizungsersatzes unverhältnismässig in die Höhe treibt: es ist davon auszugehen, dass selbst die günstigste im Rahmen der MuKE vorgesehene Standardlösung eine Vertéuerung des Heizungsersatzes von bis zu 75% nach sich ziehen würde¹, was für viele Hausbesitzer wirtschaftlich nicht tragbar wäre.
- **Eingriff in die Eigentumsfreiheit:** Die besagte «10%-Regel» kommt einem drastischen Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Eigentumsfreiheit der Hauseigentümer

¹ Der Ersatz einer Ölheizung kostet rund CHF 20'000.-, bei der Erfüllung der günstigsten Standardlösung ist mit Gesamtkosten von rund 35'000.- zu rechnen. Bei einer Gasheizung dürften das Verhältnis im ähnlichen Bereich liegen.

gleich und würde den Markt unter den verschiedenen Energieträgern drastisch zuungunsten nicht erneuerbarer Energieträger verzerren.

- **Miserables Kosten-Nutzen-Verhältnis:** Der zu erwartende Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den absehbaren Mehrkosten beim Heizungersatz. Wie oben bereits erwähnt, sinkt der CO₂-Ausstoss bei den Gebäuden rapide (seit 1990 um rund 25%) und die unter Art. 10b vorgesehene Zwangsmassnahme würde diesen Kurs, wenn überhaupt, nur minim beschleunigen oder gar verlangsamen (s. die nächsten beiden Punkte).
- **Kurzsichtig:** Weiter ignoriert Art. 10b die Tatsache, dass moderne Ölbrennwertheizungen bis zu 30% weniger CO₂ ausstossen als veraltete Modelle. Würden alle derzeit in Betrieb stehenden veralteten Ölheizungen gegen moderne Geräte ausgetauscht, würde der CO₂-Ausstoss rasch und markant sinken.²
- **Kontraproduktiv:** Es steht in diesem Zusammenhang ausser Frage, dass viele Hausbesitzer aufgrund der beim Heizungersatz zu erwartenden Mehrkosten nötige und sinnvolle Sanierungen vor sich herschieben oder ganz darauf verzichten würden. Veraltete, ineffiziente Geräte würden weit über deren Lebensdauer hinaus betrieben und damit wenig effiziente Heizungen jahrelang im Markt „betoniert“. Dies alles läuft den Zielen einer zeitgemässen Energiepolitik zweifelsohne zuwider.
- **Verkapptes Verbot fossiler Heizungen:** Bei der unter Art. 10b vorgeschlagenen 10%-Regel handelt es sich nicht um ein Verbot von fossilen Heizungen. Die dahinterstehende Absicht ist jedoch mehr als offensichtlich: Durch eine übertrieben bürokratische Vorschrift sollen die Kosten für den Ersatz einer fossil betriebenen Heizung so sehr in die Höhe getrieben werden, dass der Heizungsbesitzer sich gleich für eine teure, vollständig erneuerbare Lösung – meist eine Wärmepumpe – entscheidet. Dabei geht vergessen, dass neben dem hohen Preis diverse weitere Gründe gegen die Anschaffung einer Wärmepumpe sprechen: störende Geräuschemissionen, der besonders im Winter hohe Stromverbrauch (in der Regel nicht erneuerbar) und die Tatsache, dass sich längst nicht jedes Gebäude für den Einbau einer Wärmepumpe eignet. Fazit: Die 10%-Regel ist eine unehrliche und schikanöse Massnahme und kommt einem verkappten Verbot von fossilen Heizungen gleich.

⇒ **Antrag: Art. 10b ist ersatzlos zu streichen.**

² Ölbrennwertheizungen nutzen im Gegensatz zu älteren Modellen auch die Restwärme der Abgase, was die Effizienz massiv erhöht. Ölbrennwertheizungen sind seit den MuKE 2008 obligatorisch. In Anbetracht der bekannten Sanierungsrate wurden in der Zwischenzeit schätzungsweise rund 100'000 Geräte ersetzt, was 10-15% des gesamten Bestandes entspricht. Rechnet man diejenigen modernen Geräte hinzu, die bereits vor dem Obligatorium installiert worden sind, so ist davon auszugehen, dass immer noch rund 2/3 bis 3/4 der heutigen Ölheizungen in der Schweiz veraltet sind. Das CO₂-Einsparpotenzial ist somit sehr gross.

Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, so fordern wir den Regierungsrat auf, folgende Ergänzung vorzunehmen:

- **«Erneuerbare Brennstoffe» als zusätzliche Standardlösung:** Zusätzlich zu den elf MuKEN-Standardlösungen ist eine weitere Standardlösung einzuführen, nämlich der Bezug eines bestimmten Prozentsatzes erneuerbar oder synthetisch hergestellten, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffes. Dies würde es den Besitzern von Öl- und Gasheizungen erlauben, unnötige Bürokratie und Mehrkosten zu vermeiden und trotzdem einen signifikanten Beitrag zur Senkung des CO₂-Ausstosses zu leisten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Behörden, zu kontrollieren, ob während der gesamten Lebensdauer der Heizung tatsächlich erneuerbare Brennstoffe im entsprechenden Prozentanteil genutzt werden. Wir schlagen Ihnen daher folgende Formulierung vor, die wir verbandsintern erarbeitet haben:

² Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr.

³ Eine der möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von Öl als Brennstoff, wenn

a) im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der Nachweis erbracht wird, dass über die Lebensdauer der Anlage ein zwischen dem zuständigen Departement und der Branche vereinbarter Mindestanteil erneuerbaren Bio-Heizöls bezogen wird. Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit für die im Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht,

b) im Meldeverfahren sich der Eigentümer verpflichtet, über die Lebensdauer der Anlage den vereinbarten Anteil erneuerbare Brennstoffe zu beziehen und dies jährlich durch den Kaminfeger überprüfen zu lassen. Bei Registrierung der Anlage wird der durchschnittliche Verbrauch (Mittelwert der letzten 5 Jahre) bestimmt und als Referenz auf der Anlage vermerkt.

⁴ Die Anwendung der Standardlösung setzt überdies voraus, dass

a) der Einsatz dieser Brennstoffe durch den Bund im Treibhausgasinventar angerechnet wird,

b) die Überprüfung der Gesetzeskonformität der Brennstoffe durch anerkannte Stellen vorgenommen wird. Die Brennstoffe müssen dabei die Anforderungen des Mineralölsteuergesetzes (Art. 12b), der Mineralölsteuerverordnung (Art. 19c und d) sowie des Umweltschutzgesetzes (Art. 35d) erfüllen. Die Kriterien gelten gleichermassen für Schweizer Produktion wie Importware.

c) die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind.

- ⇒ **Antrag: Unter Art. 10b wird als zusätzliche Standardlösung der Bezug von erneuerbaren flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen gesetzlich verankert.**

Art. 12a Abs. 1 – Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von:

b^{bis}) (neu) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;

b^{ter}) (neu) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;

Mit Art. 12a sollen neu der Ersatz von Elektro-, Öl- und Gasheizungen bewilligungspflichtig werden. Wir lehnen diese unnötige bürokratische Vorschrift aus folgenden Überlegungen heraus ab: Eine Heizung ist letztlich ein Haushaltsgerät wie jedes andere und es besteht, abgesehen von der behördlichen Absicht, den Bürger zu bevormunden, kein konkreter Anlass, diese einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Kühltische, Fernsehgeräte, Backöfen, Rasenmäher, ja sogar Autos können in unserem Land schliesslich auch gekauft werden, ohne dass dafür eine behördliche Bewilligung eingeholt werden muss.

- ⇒ **Antrag: Auf die Änderungen unter Art. 12a Abs. 1 ist zu verzichten.**

Art. 12c^{bis} (neu) – Direkt-elektrische Wassererwärmer

¹ Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für:

- a) die Neuinstallation von ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern;
- b) den Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.

Art. 22a (neu) – Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche.

² Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.

Bewertung:

Das geltende Ausserrhodener Recht sieht bereits heute vor, dass Neuinstallationen von Elektroheizungen grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Dies wird in Art. 12c^{bis} bekräftigt. Neu verfügt der Regierungsrat in den Übergangsbestimmungen unter Art. 22a nun aber auch noch einen Sanierungszwang bei bestehenden Elektroheizungen und -boilern: Entsprechende Geräte müssen nach spätestens 15 Jahren herausgerissen und entsorgt werden. Obwohl dies zweifellos nicht allzu viele Gebäude betreffen wird, wird dennoch die Folge sein, dass in einigen Fällen einwandfrei funktionierende und noch nicht abgeschriebene Geräte vor Ende ihrer Lebensdauer entsorgt werden müssen. Diese unverhältnismässige Massnahme ist ein Verstoss gegen das verfassungsmässig garantierte Recht auf Eigentum.

Wir sind generell der Überzeugung, dass das direkte Heizen mit Strom in dauerhaft genutzten Gebäuden anderen Heizenergieformen prinzipiell unterlegen ist und mittelfristig von alleine vom Markt verschwinden wird. Die vorgeschlagene Sanierungspflicht ist folglich unnötig und daher abzulehnen.

⇒ **Antrag: Art. 12c^{bis} und Art. 22a sind ersatzlos zu streichen.**

Art. 14 Abs. 1^{bis} (neu) – Vorbild der öffentlichen Hand

^{1bis} Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20 % gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

Bewertung:

Art. 14 Abs. 1^{bis} weist der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion im Gebäudebereich zu. Wir lehnen diesen Ansatz in aller Deutlichkeit ab: Gerade die öffentliche Hand muss besonders sparsam mit den ihr anvertrauten Steuergeldern umgehen und sollte daher auf energetisch besonders vorbildliche Luxusbauten, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, verzichten. Diese sind in der Regel sehr teuer, haben aber keinerlei spürbaren Einfluss auf das Weltklima. Ausserdem bedeutet diese Vorgabe eine unnötige Belastung finanzschwacher Gemeinden, die ebenfalls gezwungen werden, Bauten auf einem unnötig teuren Niveau zu erstellen.

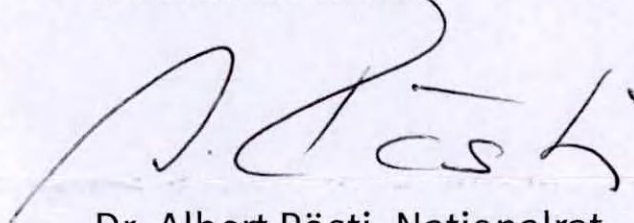
Und zuletzt halten wir auch die viel zu absolute Formulierung «bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe» für fehl am Platz: Gerade in einem ländlichen und bergigen Kanton wie Appenzell Ausserrhoden wird es mit Sicherheit auch 2050 noch öffentliche Gebäude geben, die nicht anders als mit fossilen Brennstoffen beheizt werden können – da nämlich, wo weder ein Gas- noch ein Fernwärmenetz vorhanden ist und wo weder eine Holzheizung noch eine Wärmepumpe technisch und/oder ökonomisch sinnvoll eingebaut werden können.

⇒ **Antrag: Art. 14 Abs. 1^{bis} ist ersatzlos zu streichen.**

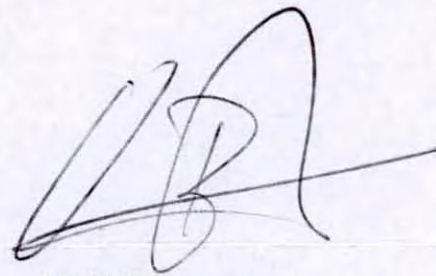
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissoil Schweiz



Dr. Albert Rösti, Nationalrat
Präsident



Ueli Bamert
Geschäftsführer



Kanton Appenzell Ausserrhoden
 Departement Bau und Volkswirtschaft
 Kasernenstrasse 17a
 9102 Herisau

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 02. März 2020
Kopie an:
Geschäft:

Gossau, 28. Februar 2020

Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden: Stellungnahme von Swissoil Ost im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto
 sehr geehrte Damen und Herren

Swissoil Ost vertritt als regionaler Branchenverband die Interessen der Brennstoffhändler in den Ostschweizer Kantonen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu äussern. Wir stützen uns dabei auf die Stellungnahme unseres nationalen Verbandes, Swissoil Schweiz.

Zunächst einige Bemerkungen zur generellen Ausrichtung des vorliegenden Entwurfs: Wir begrüßen die Stossrichtung, mit der Änderung des Energiegesetzes und der darin enthaltenen Umsetzung der MuKEN die Ausserrhodener Energiepolitik für die Herausforderungen der Zukunft fit zu machen. Die zu erwartende Regulierungsdichte und die absehbaren Mehrkosten stimmen uns jedoch ausgesprochen skeptisch. Folgende weiteren Gründe sprechen aus unserer Sicht gegen die vorliegende Gesetzesänderung:

- Bekanntermassen bilden die so genannten *Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN)* die Grundlage für die vorliegende Änderung. Diese werden gerne als harmlose Anpassung an den «Stand der Technik» verkauft. Bei genauerem Hinschauen zeigt sich jedoch, dass die MuKEN – und damit auch die vorliegende Gesetzesänderung – unter dem Deckmantel der Harmonisierung und der Modernisierung höhere Kosten und mehr Regulierung und staatliche Kontrolle bringen würden, sowohl für die Wirtschaft und das Gewerbe als auch für Hauseigentümer und somit letztlich auch für Mieterinnen und Mieter.
- Wie Sie auf Seite 2 Ihres erläuternden Berichts richtig schreiben, handelt es sich bei der Übernahme der MuKEN-Module in die kantonale Gesetzgebung lediglich

um eine Empfehlung der EnDK – es besteht somit kein gesetzlicher Zwang zur Übernahme dieser Mustervorschriften.

- Es besteht des Weiteren auch kein konkreter Sachzwang, das kantonale Energiegesetz zu überarbeiten: Der Gebäudepark in der Schweiz – und auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden – ist mit seinen Reduktionszielen auf Kurs: Seit 1990 sind die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen um über 25% gesunken und in Neubauten werden praktisch keine fossilen Heizungen mehr eingebaut.
- Last but not least fällt auch das in den MuKEN formulierte Ziel der interkantonalen Harmonisierung der Energiegesetzgebungen weg: Zum einen haben bereits zu einem frühen Zeitpunkt mehrere Kantone die Überführung der MuKEN abgelehnt: Der Kanton Uri etwa (auf dem parlamentarischen Weg), oder die Kantone Bern und Solothurn, wo die Stimmbevölkerung ein entsprechendes Gesetz verworfen hat. Zum anderen ähneln alle übrigen Kantone – egal ob diese die MuKEN übernommen haben oder nicht – hinsichtlich ihrer jeweiligen Energiegesetze einem einzigen grossen Flickenteppich. Vom Ziel einer landesweiten Harmonisierung sind die Kantone mehr denn je entfernt.

Aus all diesen Gründen beantragen wir Ihnen, auf die vorliegende Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes zu verzichten. Das gültige Gesetz erfüllt alle Anforderungen an eine zeitgemässe Energiegesetzgebung.

⇒ **Antrag: Auf die Änderung des Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist zu verzichten.**

Sollte unserem Antrag nicht stattgegeben werden, möchten wir uns im Folgenden zu den aus unserer Sicht wichtigsten inhaltlichen Punkten des vorliegenden Gesetzesentwurfs äussern:

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

Deckung des Energiebedarfs (Überschrift geändert)

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist.

Bewertung:

1. Beim Bau von Gebäuden wird heute in der Regel ein starker Fokus auf Energieeffizienz gelegt, so werden in Neubauten beispielsweise kaum noch Ölheizungen verbaut. Es besteht eine grosse Nachfrage nach energieeffizienten Gebäuden, deren Energieverbrauch nahe bei null liegt und energieeffizientes Bauen entspricht

dem heutigen Stand der Technik. Es ist daher unnötig, Bauherren gesetzlich zu etwas zu verpflichten, was sie in den allermeisten Fällen ohnehin freiwillig machen würden.

2. Gleichzeitig darf es einem Bauherrn auch nicht durch übertrieben hohe Auflagen verunmöglicht werden, kostenbewusst zu bauen, um damit günstige Wohnungen auch für weniger zahlungskräftige Mieterinnen und Mieter anbieten zu können.
3. Die in Artikel 10 Abs 1 verwendeten Formulierungen «*einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten*» und «*möglichst gering*» sind sehr schwammig. Welche Kriterien muss ein Umbau erfüllen, um als «*einem Neubau gleichgestellt*» zu gelten? Wie viel ist «*möglichst gering*» und woran lässt sich dies messen? Ein derart vage formulierter Gesetzesartikel fördert bei Investoren und Bauherren die Planungs- und Rechtsunsicherheit und ist daher abzulehnen.

⇒ **Antrag: Auf die Änderungen unter Art. 10 Abs. 1 ist zu verzichten.**

Art. 10a – Eigenstromerzeugung (neu)

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion in, auf oder an der Baute gedeckt wird.

² Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung.

Bewertung:

1. In den allermeisten Fällen dürfte Photovoltaik die einzig wirtschaftliche Lösung zur Erfüllung dieser Vorgabe bleiben. Es handelt es sich bei Art. 10a also de facto um nichts anderes als um einen Zwang zur Installation einer Photovoltaikanlage. Eine derartige Technologievorgabe ist aus prinzipiellen Überlegungen heraus abzulehnen.
2. Bekanntlich eignet sich gerade in einem bergigen Gebiet wie dem Appenzellerland längst nicht jedes Gebäude gleich gut für Photovoltaik, da je nach Standort die Sonneneinstrahlung völlig unterschiedlich ist. Obwohl vorgesehen ist, dass die Regierung Ausnahmen festlegen kann, wird diese Regelung trotzdem zu bürokratischem Leerlauf und einer stossenden Ungleichbehandlung zwischen den Hauseigentümern führen.
3. Der vorgesehene Zwang zur Eigenstromproduktion würde den Bau eines Gebäudes unnötig verteuern. Der energiepolitische „Extra-Effort“ des Hauseigentümers, selber eine Photovoltaikanlage oder ein anderes System zur Stromerzeugung zu installieren, muss in jedem Fall freiwillig bleiben.

⇒ **Antrag: Art. 10a ist ersatzlos zu streichen.**

Art. 10b (neu) – Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

² Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.

Bewertung:

Mit dem neu eingeführten Art. 10b soll Teil F der MuKE im Ausserordener Energiegesetz verankert werden. Dahinter steht die Vorschrift, dass der Ersatz einer Öl- oder Gasheizung nur gestattet ist, wenn 10% erneuerbare Energie dazu installiert oder wenn anderweitige energetische Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden. Die dazugehörigen Standardlösungen werden in der Verordnung geregelt und sind aus den MuKE 2014 hinlänglich bekannt. Wir halten diese Regel aus den folgenden Gründen für inakzeptabel:

- **Enorme Kostensteigerung:** Art. 10b zwingt den Hausbesitzer, beim Ersatz seiner fossilen Heizung ein zweites, ergänzendes und mit erneuerbarer Energie betriebenes Heizsystem zu installieren oder anderweitige Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudes zu tätigen. Diese Regelung stellt eine Zwangsmassnahme dar, welche die Kosten des Heizungsersatzes unverhältnismässig in die Höhe treibt: es ist davon auszugehen, dass selbst die günstigste im Rahmen der MuKE vorgesehene Standardlösung eine Verteuerung des Heizungsersatzes von bis zu 75% nach sich ziehen würde¹, was für viele Hausbesitzer wirtschaftlich nicht tragbar wäre.
- **Eingriff in die Eigentumsfreiheit:** Die besagte «10%-Regel» kommt einem drastischen Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Eigentumsfreiheit der Hauseigentümer gleich und würde den Markt unter den verschiedenen Energieträgern drastisch zuungunsten nicht erneuerbarer Energieträger verzerren.
- **Miserables Kosten-Nutzen-Verhältnis:** Der zu erwartende Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den absehbaren Mehrkosten beim Heizungsersatz. Wie oben bereits erwähnt, sinkt der CO₂-Ausstoss bei den Gebäuden rapide (seit 1990 um rund 25%) und die unter Art. 10b vorgesehene Zwangsmassnahme würde diesen Kurs, wenn überhaupt, nur minim beschleunigen oder gar verlangsamen (s. die

¹ Der Ersatz einer Ölheizung kostet rund CHF 20'000.-, bei der Erfüllung der günstigsten Standardlösung ist mit Gesamtkosten von rund 35'000.- zu rechnen. Bei einer Gasheizung dürften das Verhältnis im ähnlichen Bereich liegen.

nächsten beiden Punkte).

- **Kurzsichtig:** Weiter ignoriert Art. 10b die Tatsache, dass moderne Ölbrennwertheizungen bis zu 30% weniger CO₂ ausstossen als veraltete Modelle. Würden alle derzeit in Betrieb stehenden veralteten Ölheizungen gegen moderne Geräte ausgetauscht, würde der CO₂-Ausstoss rasch und markant sinken.²
- **Kontraproduktiv:** Es steht in diesem Zusammenhang ausser Frage, dass viele Hausbesitzer aufgrund der beim Heizungsersatz zu erwartenden Mehrkosten nötige und sinnvolle Sanierungen vor sich herschieben oder ganz darauf verzichten würden. Veraltete, ineffiziente Geräte würden weit über deren Lebensdauer hinaus betrieben und damit wenig effiziente Heizungen jahrelang im Markt „betoniert“. Dies alles läuft den Zielen einer zeitgemässen Energiepolitik zweifelsohne zuwider.
- **Verkapptes Verbot fossiler Heizungen:** Bei der unter Art. 10b vorgeschlagenen 10%-Regel handelt es sich nicht um ein Verbot von fossilen Heizungen. Die dahinterstehende Absicht ist jedoch mehr als offensichtlich: Durch eine übertrieben bürokratische Vorschrift sollen die Kosten für den Ersatz einer fossil betriebenen Heizung so sehr in die Höhe getrieben werden, dass der Heizungsbesitzer sich gleich für eine teure, vollständig erneuerbare Lösung – meist eine Wärmepumpe – entscheidet. Dabei geht vergessen, dass neben dem hohen Preis diverse weitere Gründe gegen die Anschaffung einer Wärmepumpe sprechen: störende Geräuschemissionen, der besonders im Winter hohe Stromverbrauch (in der Regel nicht erneuerbar) und die Tatsache, dass sich längst nicht jedes Gebäude für den Einbau einer Wärmepumpe eignet. Fazit: Die 10%-Regel ist eine unehrliche und schikanöse Massnahme und kommt einem verkappten Verbot von fossilen Heizungen gleich.

⇒ **Antrag: Art. 10b ist ersatzlos zu streichen.**

Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, so fordern wir den Regierungsrat auf, folgende Ergänzung vorzunehmen:

- **«Erneuerbare Brennstoffe» als zusätzliche Standardlösung:** Zusätzlich zu den elf MuKE-Standardlösungen ist eine weitere Standardlösung einzuführen, nämlich der Bezug eines bestimmten Prozentsatzes erneuerbar oder synthetisch her-

² Ölbrennwertheizungen nutzen im Gegensatz zu älteren Modellen auch die Restwärme der Abgase, was die Effizienz massiv erhöht. Ölbrennwertheizungen sind seit den MuKE 2008 obligatorisch. In Anbetracht der bekannten Sanierungsrate wurden in der Zwischenzeit schätzungsweise rund 100'000 Geräte ersetzt, was 10-15% des gesamten Bestandes entspricht. Rechnet man diejenigen modernen Geräte hinzu, die bereits vor dem Obligatorium installiert worden sind, so ist davon auszugehen, dass immer noch rund 2/3 bis 3/4 der heutigen Ölheizungen in der Schweiz veraltet sind. Das CO₂-Einsparpotenzial ist somit sehr gross.

gestellten, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffes. Dies würde es den Besitzern von Öl- und Gasheizungen erlauben, unnötige Bürokratie und Mehrkosten zu vermeiden und trotzdem einen signifikanten Beitrag zur Senkung des CO₂-Ausstosses zu leisten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Behörden, zu kontrollieren, ob während der gesamten Lebensdauer der Heizung tatsächlich erneuerbare Brennstoffe im entsprechenden Prozentanteil genutzt werden. Wir schlagen Ihnen daher folgende Formulierung vor, die wir verbandsintern erarbeitet haben:

² Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr.

³ Eine der möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von Öl als Brennstoff, wenn

a) im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der Nachweis erbracht wird, dass über die Lebensdauer der Anlage ein zwischen dem zuständigen Departement und der Branche vereinbarter Mindestanteil erneuerbaren Bio-Heizöls bezogen wird. Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit für die im Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht,

b) im Meldeverfahren sich der Eigentümer verpflichtet, über die Lebensdauer der Anlage den vereinbarten Anteil erneuerbare Brennstoffe zu beziehen und dies jährlich durch den Kaminfeger überprüfen zu lassen. Bei Registrierung der Anlage wird der durchschnittliche Verbrauch (Mittelwert der letzten 5 Jahre) bestimmt und als Referenz auf der Anlage vermerkt.

⁴ Die Anwendung der Standardlösung setzt überdies voraus, dass

a) der Einsatz dieser Brennstoffe durch den Bund im Treibhausgasinventar angerechnet wird,

b) die Überprüfung der Gesetzeskonformität der Brennstoffe durch anerkannte Stellen vorgenommen wird. Die Brennstoffe müssen dabei die Anforderungen des Mineralölsteuergesetzes (Art. 12b), der Mineralölsteuerverordnung (Art. 19c und d) sowie des Umweltschutzgesetzes (Art. 35d) erfüllen. Die Kriterien gelten gleichermassen für Schweizer Produktion wie Importware.

c) die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind.

⇒ **Antrag: Unter Art. 10b wird als zusätzliche Standardlösung der Bezug von erneuerbaren flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen gesetzlich verankert.**

Art. 12a Abs. 1 – Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von:

b^{bis}) (neu) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;

b^{ter}) (neu) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;

Mit Art. 12a sollen neu der Ersatz von Elektro-, Öl- und Gasheizungen bewilligungspflichtig werden. Wir lehnen diese unnötige bürokratische Vorschrift aus folgenden Überlegungen heraus ab: Eine Heizung ist letztlich ein Haushaltsgerät wie jedes andere und es besteht, abgesehen von der behördlichen Absicht, den Bürger zu bevormunden, kein konkreter Anlass, diese einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Kühlschränke, Fernsehgeräte, Backöfen, Rasenmäher, ja sogar Autos können in unserem Land schliesslich auch gekauft werden, ohne dass dafür eine behördliche Bewilligung eingeholt werden muss.

⇒ **Antrag: Auf die Änderungen unter Art. 12a Abs. 1 ist zu verzichten.**

Art. 12c^{bis} (neu) – Direkt-elektrische Wassererwärmer

¹ Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für:

a) die Neuinstallation von ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern;

b) den Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.

Art. 22a (neu) – Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche.

² Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.

Bewertung:

Das geltende Ausserrhodener Recht sieht bereits heute vor, dass Neuinstallationen von Elektroheizungen grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Dies wird in Art. 12c^{bis} bekräftigt. Neu verfügt der Regierungsrat in den Übergangsbestimmungen unter Art. 22a nun aber auch noch einen Sanierungszwang bei bestehenden Elektroheizungen und -boilern: Entsprechende Geräte müssen nach spätestens 15 Jahren herausgerissen und entsorgt werden. Obwohl dies zweifellos nicht allzu viele Gebäude betreffen wird, wird dennoch die Folge sein, dass in einigen Fällen einwandfrei funktionierende und noch nicht abgeschriebene Geräte vor Ende ihrer Lebensdauer entsorgt werden müssen. Diese unverhältnismässige Massnahme ist ein Verstoß gegen das verfassungsmässig garantierte Recht auf Eigentum.

Wir sind generell der Überzeugung, dass das direkte Heizen mit Strom in dauerhaft genutzten Gebäuden anderen Heizenergieformen prinzipiell unterlegen ist und mittelfristig von alleine vom Markt verschwinden wird. Die vorgeschlagene Sanierungspflicht ist folglich unnötig und daher abzulehnen.

⇒ **Antrag: Art. 12c^{bis} und Art. 22a sind ersatzlos zu streichen.**

Art. 14 Abs. 1^{bis} (neu) – Vorbild der öffentlichen Hand

^{1bis} Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20 % gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

Bewertung:

Art. 14 Abs. 1^{bis} weist der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion im Gebäudebereich zu. Wir lehnen diesen Ansatz in aller Deutlichkeit ab: Gerade die öffentliche Hand muss besonders sparsam mit den ihr anvertrauten Steuergeldern umgehen und sollte daher auf energetisch besonders vorbildliche Luxusbauten, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, verzichten. Diese sind in der Regel sehr teuer, haben aber keinerlei spürbaren Einfluss auf das Weltklima. Ausserdem bedeutet diese Vorgabe eine unnötige Belastung finanzschwacher Gemeinden, die ebenfalls gezwungen werden, Bauten auf einem unnötig teuren Niveau zu erstellen.

Und zuletzt halten wir auch die viel zu absolute Formulierung «bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe» für fehl am Platz: Gerade in einem ländlichen und bergigen Kanton wie Appenzell Ausserrhoden wird es mit Sicherheit auch 2050 noch öffentliche Gebäude geben, die nicht anders als mit fossilen Brennstoffen beheizt werden können – da nämlich, wo weder ein Gas- noch ein Fernwärmenetz vorhanden ist und wo weder eine Holzheizung noch eine Wärmepumpe technisch und/oder ökonomisch sinnvoll eingebaut werden können.

⇒ **Antrag: Art. 14 Abs. 1^{bis} ist ersatzlos zu streichen.**

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens.
Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissoil Ost

Jürg Rufer
Präsident



Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

27. Februar 2020

Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden: Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Verband freier Unternehmer Feuerungs- und Wärmetechnik (VUOG) die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu äussern.

Der VUOG vertritt Unternehmen aus dem Bereich der Feuerungs- und Wärmetechnik in der ganzen Schweiz, so auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Die Vorlage betrifft unsere Branche in hohem Masse, denn wesentliche Teile des überarbeiteten Energiegesetzes haben ganz direkte Auswirkungen auf unsere professionelle Tätigkeit. Sie tangieren technische, regulatorische und wirtschaftliche Aspekte unserer Branche in hohem Masse.

Über uns

Der Verband freier Unternehmer Feuerungs- und Wärmetechnik (VUOG) vertritt die Interessen der Schweizer Unternehmen der Feuerungs- und Wärmetechnik. Die Mitgliedsfirmen des VUOG bieten hochwertige Serviceleistungen für alle wärmetechnischen Anlagen. Neben den klassischen Öl- und Gasheizungen kümmern sich die Mitglieder des VUOG auch um Anlagen, die mit Erneuerbaren Energien betrieben werden.

Umweltschutz und die Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften sind selbstverständlich gewährleistet und immer im Fokus der Mitgliedsunternehmen des VUOG. Der VUOG kämpft für die freie Wahl der Heizsysteme und Servicepartner und damit gegen staatliche Verbote und Monopole.

Generelle Bemerkungen

Der VUOG anerkennt die Bemühungen der Regierung, mit der Änderung des Energiegesetzes und der darin enthaltenen Umsetzung der MuKE den Kanton Appenzell Ausserrhoden auf die energiepolitischen Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten. Allerdings stehen wir den damit verbundenen neuen Regulierungen und Mehrkosten ausgesprochen skeptisch gegenüber. Aus unserer Sicht sprechen folgende Gründe gegen die vorliegende Gesetzesänderung:

- Die geplanten Änderungen am kantonalen Energiegesetz beruhen auf den sogenannten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Die Anpassungen, so hört man oft, seien harmlos und würden sich bloss am aktuellsten Stand der Technik orientieren. Bei genauerer Betrachtung entpuppt sich die Gesetzesänderung jedoch als Bürokratiemonster, das unter dem Deckmantel der Modernisierung zu mehr Regulierung führt und damit mehr Kosten verursacht. Die Leidtragenden davon sind neben der Wirtschaft und dem lokalen Gewerbe auch die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Mieterinnen und Mieter.
- Bei der Übernahme der MuKE handelt es sich, wie Sie auf Seite 2 des erläuternden Berichts korrekterweise festhalten, lediglich um eine Empfehlung der EnDK. Es besteht somit für Kantone kein gesetzlicher Zwang zur Übernahme dieser Vorschriften.
- Aus unserer Sicht besteht zudem auch kein konkreter Sachzwang, der eine Überarbeitung des kantonalen Energiegesetzes erfordern würde: Die Schweiz – inklusive Kanton Appenzell Ausserrhoden – ist mit ihren Zielen im Gebäudebereich auf Kurs. Die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen sind gegenüber 1990 um über 25% gesunken. Fossile Heizungen werden bei Neubauten zudem kaum noch eingesetzt.
- Das in den MuKE formulierte Ziel einer Harmonisierung der kantonalen Energiegesetze ist obsolet geworden. Einerseits haben einige Kantone (Uri, Bern und Solothurn) die Übernahme der MuKE bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgelehnt. Andererseits unterscheiden sich die einzelnen kantonalen Gesetzgebungen im Energiebereich – unabhängig davon, ob die MuKE übernommen worden sind oder nicht – derart stark, dass das Ziel einer landesweiten Harmonisierung ausser Reichweite liegt.

Aus den oben genannten Gründen stellt der VUOG folgenden Antrag: Auf die Änderung des Energiegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist zu verzichten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

Deckung des Energiebedarfs

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist.

Bewertung:

- Die Nachfrage nach Neubauten mit möglichst geringem Energieverbrauch ist bereits heute gross. Es werden kaum noch Ölheizungen in neue Gebäude eingebaut. Energieeffizientes Bauen entspricht dem gegenwärtigen Stand der Technik. Bauherren sind sich dessen grösstenteils bewusst. Wir erachten es deshalb als unnötig, sie per Gesetz zu Massnahmen zu zwingen, die sie in den allermeisten Fällen ohnehin ergreifen würden.
- Mit dem vorliegenden Gesetz droht eine Vorschriftenflut, durch die das Bauen von kostengünstigen Wohnungen stark eingeschränkt wird. Für weniger zahlungskräftige Mieterinnen und Mieter dürfte die Suche nach günstigem Wohnraum immer schwieriger werden.
- Diverse Formulierungen in Art. 10 Abs.1 sind unserer Ansicht nach viel zu vage. Was genau sind «einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten»? Und was ist unter «möglichst gering» zu verstehen? Ein Gesetzesartikel mit derart unscharfen Definitionen führt bei Bauherren und Investoren zu Verunsicherung und schafft Rechtsunsicherheit. Wir lehnen ihn deshalb ab.

Antrag VUOG: Auf die Änderungen unter Art. 10 Abs. 1 ist zu verzichten.

Art. 10a – Eigenstromerzeugung (neu)

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion in, auf oder an der Baute gedeckt wird.

² Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung.

Bewertung:

- Die Pflicht zur Eigenstromerzeugung führt in der Praxis dazu, dass viele Hauseigentümer dazu gezwungen werden, eine Photovoltaikanlage zu installieren. Sie wäre in den allermeisten Fällen die einzige wirtschaftlich tragbare Lösung. Ein solcher staatlicher Technologiezwang ist grundsätzlich abzulehnen.
- In einem bergigen Gebiet wie dem Appenzellerland ist längst nicht jedes Gebäude gleich gut für die Photovoltaik geeignet. Je nach Standort variiert die Sonneneinstrahlung erheblich. Dies führt in der Realität zu einer inakzeptablen Ungleichbehandlung verschiedener Hauseigentümer – trotz der vorgesehenen Möglichkeit für die Regierung, Ausnahmen festlegen zu können.
- Ein flächendeckender Zwang zur Eigenstromproduktion verteuert den Bau eines Gebäudes unnötig. Dort, wo es sinnvoll ist, sollen Hauseigentümer auf freiwilliger Basis Massnahmen ergreifen können. Eine pauschale Vorgabe für sämtliche Gebäude, losgelöst von der jeweiligen Situation, ist planwirtschaftlicher Unsinn.

Antrag VUOG: Art. 10a ist ersatzlos zu streichen.

Art. 10b (neu) – Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

² Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.

Bewertung:

- Art. 10b bedeutet, dass der Ersatz einer fossilen Heizung nur dann gestattet ist, wenn gleichzeitig Technologien installiert werden, die im Gebäude einen Anteil an erneuerbarer Wärmeenergie von 10 Prozent garantieren. Diese Zwangsmassnahme treibt die Kosten für einen Heizungsersatz unverhältnismässig in die Höhe. Selbst die günstigste, im Rahmen der MuKE vorgesehene Standardlösung könnte den Ersatz einer fossilen Heizung um bis zu 75 Prozent verteuern¹. Für viele Hauseigentümer wäre dies wirtschaftlich nicht tragbar.
- Die oben beschriebene «10%-Regel» stellt einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Eigentumsfreiheit der Hausbesitzer dar. Eine durch den Staat herbeigeführte Verzerrung des Marktes zuungunsten fossiler Brennstoffe lehnen wir entschieden ab.
- Wie bereits weiter oben erwähnt, sind die CO₂-Emissionen im Gebäudebereich schon seit längerer Zeit rückläufig. Das energieeffiziente Bauen ist weitgehend zum neuen Standard geworden. Es ist mehr als fraglich, ob diese Zwangsmassnahme die bereits stattfindenden Emissionsrückgänge nennenswert beschleunigen würde. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieses Gesetzesartikels stimmt unserer Ansicht nach in keinsten Weise.

¹ Der Ersatz einer Ölheizung kostet rund CHF 20'000.-, bei der Erfüllung der günstigsten Standardlösung ist mit Gesamtkosten von rund 35'000.- zu rechnen. Bei einer Gasheizung dürften das Verhältnis im ähnlichen Bereich liegen.

- Moderne Ölbrennwertheizungen stossen bis zu 30 Prozent weniger CO₂ aus als ältere Modelle. Dieser Tatsache wird im vorliegenden Gesetzesartikel keinerlei Rechnung getragen. Der Ersatz von alten fossilen Heizsystemen durch moderne Geräte würde zu raschen und markanten Emissionsrückgängen führen.²
- Eine markante Verteuerung führt dazu, dass viele Hausbesitzer die Sanierung ihrer alten Ölheizung auf die lange Bank schieben. Veraltete und ineffiziente Geräte werden dadurch unnötig lang am Leben gehalten. Ob dies im Sinne einer vernünftigen Klimapolitik ist, kann bezweifelt werden.
- Die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen im Energiegesetz entsprechen de facto einem Verbot von fossilen Heizungen. Mit der «10%-Regel» sollen Hauseigentümer dazu bewogen werden, auf den Ersatz einer fossilen Heizung zu verzichten und dafür gleich auf eine komplette, erneuerbare Lösung zu setzen. Die einzige wirtschaftlich tragbare Lösung wäre die Installation einer Wärmepumpe. Wärmepumpen haben jedoch längst nicht nur Vorteile. Sie sind teuer, laut und verbrauchen im Winter sehr viel Strom – häufig aus nicht erneuerbaren Quellen. Mit der «10%-Regel» wird eine ganze Branche schikaniert und benachteiligt. Der Art. 10b entspricht einem verkappten Verbot von Ölheizungen und ist deshalb entschieden zurückzuweisen.

Antrag VUOG: Art. 10b (neu) ist ersatzlos zu streichen.

² Ölbrennwertheizungen nutzen im Gegensatz zu älteren Modellen auch die Restwärme der Abgase, was die Effizienz massiv erhöht. Ölbrennwertheizungen sind seit den MuKE 2008 obligatorisch. In Anbetracht der bekannten Sanierungsrate wurden in der Zwischenzeit schätzungsweise rund 100'000 Geräte ersetzt, was 10-15% des gesamten Bestandes entspricht. Rechnet man diejenigen modernen Geräte hinzu, die bereits vor dem Obligatorium installiert worden sind, so ist davon auszugehen, dass immer noch rund 2/3 bis 3/4 der heutigen Ölheizungen in der Schweiz veraltet sind. Das CO₂-Einsparpotenzial ist somit sehr gross.

Art. 12a Abs. 1 – Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von:

b^{bis}) (neu) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;

b^{ter}) (neu) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;

Bewertung:

Art. 12a Abs. 1 hat zum Ziel, den Ersatz von Elektro-, Öl- und Gasheizungen einer Bewilligungspflicht zu unterziehen. Eine solche unnötige bürokratische Vorschrift lehnen wir entschieden ab. Bei einer Heizung handelt es sich um ein gewöhnliches Haushaltsgerät. Für den Kauf von Kühlschränken, Autos, Backöfen oder Rasenmäher müssen sich Konsumenten auch keine Bewilligung einer Behörde einholen. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei einer Heizung anders sein soll. Eine solche staatliche Bevormundung der Bürger lehnen wir ab.

Antrag VUOG: Auf die Änderungen unter Art. 12a Abs. 1 ist zu verzichten.

Art. 12c^{bis} (neu) – Direkt-elektrische Wasserwärmer

¹ Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für:

- a) die Neuinstallation von ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern;
- b) den Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.

Art. 22a (neu) – Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom...

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche.

² Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.

Bewertung:

Im geltenden Ausserrhoher Recht ist bereits heute vorgesehen, dass Neuinstallationen von Elektroheizungen grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Dies wird in Art. 12c^{bis} bekräftigt. Der zusätzliche in Art. 22a von der Regierung verfügte Sanierungszwang bei bestehenden Elektroheizungen und -boilern wird dazu führen, dass einwandfrei funktionierende und noch nicht abgeschriebene Geräte vor dem Ende ihrer Lebensdauer herausgerissen und entsorgt werden müssen. Auch wenn diese Regelung nicht viele Gebäude betreffen würde, so stellt sie doch einen unverhältnismässigen Eingriff in das verfassungsmässig garantierte Recht auf Eigentum dar. Wir sind der Überzeugung, dass Heizen mit Strom anderen Heizformen prinzipiell unterlegen ist und deshalb von alleine

vom Markt verschwinden wird. Den vorgeschlagenen Gesetzesartikel erachten wir deshalb als unnötig.

Antrag VUOG: Art 12c^{bis} und Art. 22a sind ersatzlos zu streichen.

Art. 14 Abs. 1^{bis} (neu) – Vorbild der öffentlichen Hand

^{1bis} Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20 % gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

Bewertung:

Die in Art. 14 Abs. 1^{bis} postulierte Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Gebäudebereich weisen wir zurück. Der Staat muss mit den Steuergeldern der Bürger sparsam umgehen. Auf teure und über die Mindestanforderungen hinausgehende energetische Prunkbauten ist zu verzichten. Solche energetischen Vorgaben hätten eine unnötige Belastung finanzschwacher Gemeinden zur Folge, die ebenfalls gezwungen wären, sich unnötig teure Bauten zu leisten.

Die Formulierung «bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe» halten wir für zu absolut und fehl am Platz. In einem ländlichen und bergigen Kanton wie dem Appenzell Ausser rhoden wird es mit Sicherheit auch 2050 noch öffentliche Gebäude geben, die nicht anders als mit fossilen Brennstoffen beheizt werden können. Es gibt Gegenden in denen weder ein Gas- noch ein Fernwärmenetz vorhanden ist und wo weder eine Holzheizung noch eine Wärmepumpe wirtschaftlich oder technisch Sinn ergibt.

Antrag VUOG: Art. 14 Abs. 1bis ist ersatzlos zu streichen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband freier Unternehmer Feuerungs- und Wärmetechnik (VUOG)

Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dany Ammann', with a stylized, flowing script.

Dany Ammann



Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Herisau, 25. Februar 2020

Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben mit Schreiben vom 20. November 2019 den Verein Energie AR/AI eingeladen, sich zum „Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)“ vernehmen zu lassen. Wir sind etwas erstaunt, dass die Vernehmlassung erst jetzt erfolgt, nachdem diese bereits vor mehr als einem Jahr angekündigt worden ist.

Der Verein bedankt sich für die gute Dokumentation der Vorlage und die angemessene Zeitdauer für die Vernehmlassung. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Unsere Stellungnahme ist im Vorstand des Vereins Energie AR/AI diskutiert und von diesem genehmigt worden. Der Verein Energie AR/AI nimmt innert Frist wie folgt Stellung.

Einleitung

Der Verein Energie AR/AI hat das Ziel, den rationellen Einsatz von Energie sowie die Verwendung erneuerbarer Energien in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden zu fördern. Er nimmt die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren im Energiebereich wahr und dient als gemeinsame Plattform. Er arbeitet eng mit allen Kompetenzzentren in der Region zusammen (Hauseigentümerverband, Energieversorger, Appenzeller Energie usw.).

Mitglieder des Vereins Energie AR/AI sind 20 Gemeinden des Kantons AR, die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden, wichtige energiepolitische Organisationen (wie z.B. die SAK, die Appenzeller Energie, der Gewerbeverband, der HEV) sowie über 400 Unternehmen und Einzelmitglieder.

Allgemeine Bemerkungen

Der Verein Energie AR/AI befürwortet die vorgeschlagene Revision des Gesetzes. Viele der Neuerungen dienen nicht nur der Erreichung von Klimazielen, sie minimieren mittel- und langfristig auch die laufenden Kosten des Eigentümers für Energie und tragen zudem substantiell zu einem guten Verkaufswert einer Liegenschaft bei. Die Massnahmen sind auch volkswirtschaftlich von Bedeutung, da Investitionen getätigt werden, die dem Appenzeller Gewerbe zugutekommen und den Geldmittelabfluss ins Ausland (Mineralöl- und Gasimporte) verringern.

Wir begrüssen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden das komplette Basismodul im kantonalen Gesetz verankern will. Wir anerkennen die Verankerung der MuKE 2014 als einen Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der enormen Herausforderung der Klimakrise muss dieser Weg aber noch weiter gegangen werden. Die einstimmigen Beschlüsse der Klimakonferenz von Paris verlangen den vollständigen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien innerhalb weniger Jahrzehnte.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3b Auskunftspflicht

Insbesondere für die Energieplanung sind Energieverbrauchsdaten von grösster Bedeutung. Die Energieversorgungsunternehmen sind dabei wichtige Datenlieferanten, so dass diese speziell erwähnt werden sollten.

Antrag: Im Art. 19 Abs. 2 sollen nebst «Personen» auch ausdrücklich die «Energieversorgungsunternehmen» aufgeführt werden.

Die Verbraucher, die Netzbetreiber und die Energieversorger sämtlicher Energieträger sowie die Gemeinden sind verpflichtet, dem Kanton die für die Erhebungen über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen sowie die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Art. 10 Deckung des Energiebedarfs

Der Verein begrüsst die Anpassungen mit der Einführung von Grenzwerten. Sie geben den Bauherren und Planern mehr Freiheiten und bieten trotzdem Gewähr für eine hohe energetische Qualität.

Im Hinblick auf eine fossilfreie Zukunft ist die Bezeichnung „möglichst gering ist“ zu wenig aussagekräftig.

Antrag: Änderung Art. 10, Absatz 1:

Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

Art. 10a Eigenstromerzeugung

Der Verein unterstützt ausdrücklich den neuen Artikel 10a zur Eigenstromproduktion. Bei Neubauten sollte der Einbau einer Photovoltaikanlage heute eine Selbstverständlichkeit sein.

Art. 10b Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Etwa 60 % der Gebäude im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind durch Öl- und Gasheizungen beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut Schätzung des Bundesamtes für Energie rund 66 % der Ölheizungen und 85 % der Gasheizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Eine Heizung mit erneuerbaren Energien ist über die Lebenszeit in den meisten Fällen nachweislich nicht teurer als eine fossile Variante. Der Verein unterstützt den Ansatz, dass erstmals auch beim Ersatz von Wärmeerzeugern Regelungen erlassen werden.

Antrag: Änderung Art. 10b, Absatz 1:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % bei Inkrafttreten des Gesetzes, 85 % im Jahre 2025 und 80 % im Jahre 2030 des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

Wir anerkennen, dass die MuKE-Regelungen für die Erstellung und nicht den Betrieb von Gebäuden umfasst. Trotzdem wird Biogas in diversen Kantonen zur Erfüllung von Art. 10b anerkannt. Wir sind der Meinung, dass die Anrechnung von sämtlichen erneuerbaren Energien als Option in Betracht gezogen werden könnte. Damit das Ziel des Ersatzes der fossilen Energieträger erreicht werden kann, müsste jedoch der Anteil der erneuerbaren Energieträger deutlich erhöht werden (z.B. > 50%).

Art. 12g Gebäudeenergieausweis

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone informiert über die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz. Er sorgt somit für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude und zeigt sinnvolle Sanierungsmassnahmen auf. Damit ist der GEAK ein schweizweit einheitliches Instrument, um Durchsichtigkeit zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Informationen zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich. Der Verein unterstützt die Einführung des Gebäudeenergieausweises als Standard.

Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand

Die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand ist ein wichtiger Signalgeber für private Bauherren. Für Privatpersonen ist es wenig einsichtig, warum sie energetisch sanieren

sollen, wenn die öffentliche Hand nicht mit gutem Beispiel vorangeht. Der vorgeschlagene Artikel 14 ist aus unserer Sicht zu wenig griffig. Zum einen ist der Zeithorizont 2050 für die Wärmeversorgung zu weit weg und zum anderen sind im Gegensatz zum Energiekonzept 2017-2025 nur die kantonalen Bauten und nicht die übrigen Gebäude von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erfasst.

Antrag: Art. 14, Absatz 1ter, neu

Als Zwischenziel werden ab 2025 keine Heizungen mit fossilen Energieträgern installiert.

Antrag: Art. 14, Absatz 3bis, neu

Art. 14, Absätze 1bis und 1ter gelten für Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen sowohl des Kantons als auch für Gebäude von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere Gemeinden.

Antrag: Art. 14, Absatz 4bis, neu

Tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an Gebäuden, welche sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons befinden, werden mindestens im Minergie-Standard ausgeführt. Bei den Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten.

Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht

Siehe Bemerkung zu Art. 3b. Variante: Zum besseren Verständnis könnte anstelle von «Personen» ausdrücklich «natürliche und juristische Personen» geschrieben werden.

Art. 22a Übergangsbestimmungen Elektroheizungen

Dieser Artikel ist ausdrücklich zu unterstützen. Elektrizität ist zu wertvoll, als direkt zu Heizzwecken einzusetzen. Mit einer Wärmepumpe (auch Wärmepumpenboiler) kann aus Elektrizität rund viermal so viel Energie in Form von Wärme gewonnen werden. Der Neueinbau von zentralen Elektroheizungen oder elektrischen Wassererwärmern ist seit 2011 nicht mehr gestattet und es besteht eine Übergangsfrist von 15 Jahren. Die Umstellung sollte also für die Hauseigentümer kaum Probleme bereiten.

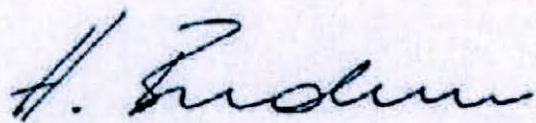
Da der Ersatz von einzelnen dezentralen Elektroheizungen nach wie vor möglich ist, erachten wir es als wichtig, dass auch für diese Anlagen eine Ersatzpflicht gilt, da diese ohne Regelung noch über Jahrzehnte in Betrieb sein dürften.

Schluss

Ergänzend möchten wir, wie einleitend erwähnt, betonen, dass die vorgesehene Teilrevision ein erster Schritt in eine Zukunft gemäss Pariser Abkommen darstellt. Im Energiekonzept 2017 – 2025 sind diverse weitere Massnahmen (z.B. Windplanung, StromVG) aufgeführt, welche ebenfalls einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

Der Verein Energie AR/AI dankt der Regierung für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Hans Bruderer

Präsident Verein Energie AR/AI



WWF Appenzell
Merkurstrasse 2
Postfach 2341
9001 St.Gallen

Tel.: +41 (0)71 221 72 30
www.wwf-ap.ch
info@wwf-ap.ch
IBAN CH83 0900 0000 9077 6238 5

St. Gallen, 5. Februar 2020

An den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Per Mail an: Baumann Michael <Michael.Baumann@AR.CH>

Vernehmlassung zur Teilrevision Energiegesetz

Sehr geehrte Regierungsräte, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Seit der Erarbeitung der letzten MuKEN 2014 sind enorme Entwicklungen in Sachen Klimaschutz im Gange – technisch, politisch und gesellschaftlich. Dieser Dynamik sollte Rechnung getragen werden, indem über die MuKEN hinausgehende Regelungen festgesetzt werden.

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Regierungsprogramms 20-23 seine Vision 2030 publiziert. Er möchte die Ziele im Umwelt- und Energiebereich auf nationaler und internationaler Ebene umsetzen oder sie gar übertreffen.

Auf die untenstehenden Herausforderungen muss der Kanton schneller und ambitionierter reagieren.

1.1 Wissenschaft

Das Forschungsprogramm «Energiewende» kommt Mitte Januar 2020 zum Schluss, dass der Ausstieg aus den fossilen Energieträgern und der Kernenergie in der Schweiz bis 2050 technisch machbar ist.

Brachliegende Potenziale im Gebäudepark

Auf den Betrieb der Gebäude entfallen rund zwei Fünftel des Endenergiebedarfs. Die Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudeparks, also dessen energetische Sanierung, stellt denn auch einen Eckpfeiler der Energiestrategie 2050 dar. Mit ihren Dach- und Fassadenflächen bieten Gebäude zudem vielfältige, bisher zu wenig genutzte Möglichkeiten für die Photovoltaik.

Die energetische Sanierung des Gebäudeparks erfolgt viel zu langsam und muss verstärkt werden.

Bei der aktuellen energetischen Sanierungsrate bei Wohn- und Bürobauten von lediglich rund 1 Prozent pro Jahr dauert die Erneuerung der Altbauten bis gegen Ende dieses Jahrhunderts – also viel zu lange, um den erwarteten Beitrag zur Transformation des Energiesystems leisten zu können. Es gilt, diesen Prozess zu beschleunigen. Die bisherigen Förderungsmassnahmen erweisen sich als unzureichend.

Gebäudefassaden und Dachflächen bieten grosses Potenzial für Photovoltaik.

Die Photovoltaik ist eine der tragenden Technologien für die Bereitstellung erneuerbarer Energien. Ihre Leistung sollte ab heute bis 2050 drastisch gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, drängt sich die schrittweise Nutzung aller solargeeigneten Flächen auf gebauter Infrastruktur auf. Während PV-Parks auf freien Flächen in der Schweiz kaum Akzeptanz geniessen, bieten bestehende Infrastrukturanlagen und vor allem Gebäudefassaden sowie Dachflächen ein entsprechendes Potenzial. Allerdings fristet gebäudeintegrierte Photovoltaik bis heute ein Nischendasein. Dies ist auf mangelndes Wissen bei Gebäudeeigentümern und Architekten, fehlenden gesellschaftlichen beziehungsweise politischen Druck und zurzeit noch etwas ungewisse Kosten zurückzuführen. Hinsichtlich gestalterischer Anforderungen erfüllt das Angebot an PV-Panels für gebäudeintegrierte Anwendungen bereits heute hohe Ansprüche. Die Angebotsvielfalt ist aber – auch dank den Arbeiten des NFP «Energie» – weiter im Wachsen begriffen.

1.2 Internationale Abkommen

Nach dem Pariser Übereinkommen von 2015, das von der Schweiz ratifiziert wurde, soll die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad und wenn möglich auf 1,5 Grad begrenzt werden.

Heute sind wir bei gut 1 Grad Erwärmung. Die Schweiz darf also nur noch eine kleine Menge an Treibhausgasen in die Atmosphäre ausstossen und muss dann auf netto null oder sogar negative Emissionen einschwenken. Netto null bedeutet eine vollständige Abkehr von fossilen Brenn- und Treibstoffen, insbesondere im Strassenverkehr und bei den Gebäuden.

1.3 Nationale Ebene

Die Schweiz hat sich im Rahmen des Pariser Klimaübereinkommens verpflichtet, bis 2030 ihren Treibhausgasausstoss gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren. Aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse des Weltklimarates hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. August 2019 sich für ein aktualisiertes Ziel entschieden: Ab dem Jahr 2050 soll die Schweiz unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen. Gemäss einer WWF Studie genügt diese Absicht aber immer noch nicht, um das o.g. Paris-Ziel (deutlich unter 2 Grad, möglichst 1,5 Grad) zu schaffen. Dazu müsste die Schweiz spätestens 2040 netto-null erreichen (https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2017-10/EBP_Kurzbericht_170919.pdf). Je nach Annahmen sind auch deutlich frühere Netto-Null-Ziele (z.B. 2030) gut zu begründen.

Für Altbauten hat der Ständerat im Herbst 2019 einen CO₂-Grenzwert beschlossen. Öl- und Gasheizungen müssen nicht vorzeitig herausgerissen werden. Aber wenn eine Heizung ohnehin ersetzt wird, soll ab 2023 eine Obergrenze für die jährlichen Emissionen von 20 Kilogramm CO₂ pro Quadratmeter gelten. Dieser Grenzwert wird alle fünf Jahre um fünf Kilogramm gesenkt. Der Einbau von neuen Öl- und Gasheizungen wird damit zwar nicht explizit verboten, jedoch so erschwert, dass beim Ersatz kaum mehr fossile Heizungen infrage kommen – ausser der Eigentümer saniert gleichzeitig ein Gebäude und senkt den Verbrauch markant. Kantone, die gleich wirksame Regelungen erlassen, sind von den Bestimmungen ausgenommen.

1.4 Gesellschaft

Am 14. Dezember 2018 wurde in Zürich zum ersten Mal für einen aktiveren Klimaschutz demonstriert. Rund 500 Schülerinnen und Schüler blieben damals ganz nach Greta Thunbergs Vorbild dem Unterricht fern und gingen dafür in der Limmatstadt auf die Strasse. Es sollte der Startschuss für eine Jugendbewegung sein, die in der Schweiz in dieser Breite und Hartnäckigkeit bisher unbekannt war. Bereits eine Woche später protestierten in drei weiteren Städten insgesamt knapp 3000 Personen für den Klimaschutz. Seither fanden schweizweit rund 170 Klimastreiks in über 60 Städten und Ortschaften statt. Die meisten Klimastreiks gab es in Zürich, gefolgt von Bern, Lausanne und Genf. Mit den «Landdemos» eroberte die Bewegung auch kleinere Ortschaften. Den bisherigen Höhepunkt erreichte die

Klimabewegung am 28. September 2019: Etwa 100'000 Menschen nahmen an der nationalen Klimademo in Bern teil.

1.5 MuKEN-Prozess

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden startete die Vernehmlassung zur MuKEN 2014 (seit 2015 in Kraft) im November 2019 und ist damit viel zu spät. Eigentlich hätten alle Kantone die Mustervorschriften in ihren Energiegesetzen bis 2020 integriert haben sollen. Im Kanton Ausserrhoden kann frühestens im Juli 2021 mit der Inkraftsetzung gerechnet werden.

Durch den Aufwind in der Klimadiskussion hat sich die Ausgangslage in letzter Zeit so verändert, dass die MuKEN eigentlich bereits veraltet sind. In der aktuell diskutierten Version des CO₂-Gesetzes steht, dass die geplanten Emissionsgrenzwerte für Gebäude in den Kantonen bereits 2023 in Kraft treten, die hinter der Regelung von MuKEN-Basismodul F (Heizungersatz) zurückfallen. In den anderen Kantonen gilt eine Frist bis zum Jahr 2026.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Art. 10 (neu) (Basismodul Teil D)

Gemäss MuKEN sollen Neu- und Umbauten so gebaut werden, dass der Energiebedarf für Wärme und Kühlen bei nahezu null liegt. In Artikel 10 wird der Begriff «möglichst gering» verwendet, welcher deutlich weniger präzise ist und weniger ambitioniert klingt als die Formulierung der MuKEN («nahezu null»). Neu- und Umbauten dieser Qualität sind heute kosteneffizient und längst Stand der Technik. Unabhängig davon, welche Formulierung gewählt wird, muss die MuKEN-Anforderung vollständig erfüllt werden. Ausserdem darf der neue Artikel 10 nicht hinter die alte Vorgabe des Artikels 10 (max. 80 % fossil) zurückfallen

Antrag: (MuKEN Art. 1.22, Basismodul Teil D):

1 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

2 Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Art 10a (neu) (Basismodul Teil E)

Im Vernehmlassungsentwurf ist die Möglichkeit zur Befreiung von der Eigenstromerzeugungspflicht vorgesehen, für Bauten mit übermässiger Verschattung. Eine Befreiung dieser Art ist nur akzeptabel, wenn der Neubaustandard (Art. 10) so klar definiert ist, dass die Effizienzsteigerung auch tatsächlich greift. Die Effizienzvorgabe muss beim jeweiligen Gebäude mind. so viel Energie einsparen wie eine gesetzeskonforme PVA dort erzeugen würde. Dies ist in der Verordnung so zu regeln. Anstelle oder ergänzend zu einer Effizienzsteigerung könnte auch die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage als mögliche Alternative zur Eigenstromerzeugung gelten.

Antrag: (Zusätzlich zum neuen 10a):

2 Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

Artikel 10b (neu) (Basismodul Teil F)

Wir begrüssen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden das Teilmodul F umsetzen möchte. Teilmodul F geht die Problematik der Öl- und Gasheizungen jedoch immer noch zu zögerlich an. Gut die Hälfte der Gebäude im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind fossil beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut BfE-Schätzung rund 66% der fossilen Heizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Sehr oft wird der Entscheid aufgrund fehlender Analyse und Beratung gefällt. Eine Vollerneuerung einer Ölheizung führt dazu, dass für rund 20 Jahre sehr hohe CO₂-Emissionen ausgestossen werden. Die potentiell erzielbaren CO₂-Reduktionen sind enorm. Ein EFH mit 2000 Liter Ölverbrauch emittiert mehr als 150 Tonnen CO₂ während der Betriebsdauer einer Heizungsanlage. Der Ersatz von Öl- und Gasheizungen ist zum einen zentral zur Erreichung der Klimaziele von Paris. Zudem profitiert das lokale Gewerbe, und die Wertschöpfung bleibt in der Region, anstatt dass wir weiterhin von den Erdölfördernden Ländern abhängig sind.

Der WWF fordert deshalb eine intelligente und liberale Weiterentwicklung dieser MuKE-Regelung, so wie sie 2016 im Kanton BS verabschiedet wurde: Grundsätzlich sind beim Heizungswechsel erneuerbare Lösungen einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und nicht zu Mehrkosten führt. Die Kosten sind sinnvollerweise über den gesamten Lebenszyklus zu berechnen unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel und der Kosten für die Begrenzung des nicht-erneuerbaren Energiebedarfs bei der fossilen Variante. Die Nachweispflicht bzgl. technischer Machbarkeit und Kosten liegt beim Antragstellenden.

Variante I (Basler Modell)

- Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.
- Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf auf maximal 80 % des typischen Bedarfs zu reduzieren.
- Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.
- Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.
- Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20 % beträgt.

Variante II

- Sofern das Basler Modell nicht aufgenommen wird, ist zumindest das MuKE-Teilmodul F mit folgenden Ergänzungen zu übernehmen:
 - Präzisierung «Ersatz von Brenner oder Kessel» als Auslösetatbestand (MuKE: undefiniert)
 - Ambitionserhöhung auf maximal 80 % nicht-erneuerbare Energie, (MuKE: 90 %), der Kanton Fribourg setzt diesen Artikel so um
 - Ausweitung auf die gesamten Geschäftsbauten sowie Wohnbauten mit GEAK-Klasse D (MuKE: nur Wohnbauten ab GEAK-Klasse E)

Art. 11 Abs. 1b: Zusatzmodul 2 Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden

Wir erachten es als sehr positiv, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) bereits im bisherigen Gesetz umgesetzt hat. Wir widersprechen der Einschätzung des Kantons vehement, dass die Einführung der VHKA für bestehende Gebäude nicht umsetzungstauglich ist. Im Gegenteil

wäre es mit dem neuen Gesetz an der Zeit die VHKA auch für bestehende Gebäude einzuführen.

Antrag: (Umsetzung MuKE n Zusatzmodul 2)

b) bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten.

Begründung: Die Wirkung der VHKA-Pflicht in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden: «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung - Vollzugsgrad und Wirkung auf den Verbrauch» (Juni 1995), «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) - Vollzug und Wirkungszusammenhänge» (Mai 1997) sowie «Konzept, Vollzug und Wirkung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)» (November 2008).

Art. neu: Zusatzmodul 5 Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

Zur Gebäudeautomation sollten auch bestehende Nichtwohnbauten ab 5000 m² verpflichtet werden.

Antrag: Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000 m² EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Begründung:

Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation (GA) kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Dies sollte nicht auf Neubauten beschränkt bleiben, sondern auch auf bestehende Nichtwohngebäude, die oft schlecht isoliert sind, ausgeweitet werden.

Art. neu: Zusatzmodul 8 Betriebsoptimierungen aufnehmen

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es ist angezeigt, dass auch jene Unternehmen ihre Gebäudetechnikanlagen optimieren, welche freiwillig nichts zur Energieeffizienz beitragen. Das Argument des Vollzugsaufwandes sehen wir als nicht gegeben. So könnte der Kanton die Kontrolle auch stichprobenartig machen, wie es der Kanton Luzern macht.

Antrag:

1 (MuKE n Art. 8.1 Grundsatz Betriebsoptimierung (G)): In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne des EnG Art. 18 – 20 abgeschlossen haben.

2 (aus EnG LU §20 Abs. 2): Die Vornahme der Betriebsoptimierungen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Die Kontrolle durch die Behörden kann stichprobenweise erfolgen.

Art. neu: Zusatzmodul 9 GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten

Bei Handänderungen sollte die Vorlage eines GEAK Plus obligatorisch sein. Ausserdem sollte der GEAK Plus für ältere und damit oft ineffiziente Gebäude obligatorisch werden. Der GEAK Plus schafft Transparenz über die energetische Qualität des Gebäudes und gibt eine kurze Anleitung, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden soll. Die Bauherrschaft bekommt damit wertvolle Informationen zum Objekt. Die Einführung des Zusatzmoduls 9 stärkt eben genau die (angeblich noch fehlende) Etablierung auf dem Markt.

Antrag:

1 Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

2 Mit in Kraft treten des Gesetzes ist für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt sind, innerhalb von 12 Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht.

Begründung: Der GEAK zeigt die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz auf und sorgt so für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude und sinnvolle Sanierungsmassnahmen. Damit ist der GEAK eine schweizweit einheitliche wichtige Grundlage, um Transparenz zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Information zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich.

Vor 1990 erstellte Gebäude sind häufig kaum oder gar nicht gedämmt. Hier bringt ein GEAK Plus besonders viel Transparenz und Beratungsleistung für notwendige energetische Sanierungsmassnahmen.

Beispiel BS: Der Regierungsrat kann für Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als 15 Jahre ist, die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen. (§ 8 neues Energiegesetz)

Neuer Artikel: Obligatorische Modernisierungsvorsorge

Es sollte eine obligatorische Modernisierungsvorsorge für Eigentümer (und Stockwerkeigentümer) von ineffizienten Gebäuden eingeführt werden.

Vorschlag Formulierung:

- Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.

Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von „Energieschleuder-Gebäuden“ müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Andernfalls scheitern energetische Sanierungswünsche häufig an der fehlenden Liquidität der Eigentümer.

Neuer Artikel: Energieeffizienz in der Mobilität

Wir fordern zusätzlich einen Artikel zu Energieeffizienz und Mobilität im Gesetz aufzunehmen.

Vorschlag Formulierung:

- Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele gemäss Art.1 Absatz 2 Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität eigenständige rechtliche Grundlagen erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität.

Begründung:

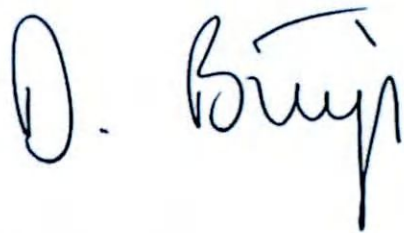
Gebäude induzieren Verkehr. Rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz wird durch den Verkehr verursacht – den Flugverkehr nicht eingerechnet. Während die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen wie Öl und Gas seit 1990 markant zurückgegangen sind, sinken die Emissionen aus Treibstoffen, vor allem Benzin und Diesel, erst seit 2008 und nur sehr langsam, so dass die Emissionen 2018 immer noch höher waren als 1990. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Bereich Verkehr bis 2020 um 10 Prozent gegenüber 1990 zu verringern, ist mit den vorhandenen Instrumenten nicht mehr erreichbar. Im Bereich Mobilität muss der Kanton deshalb proaktiv werden.

Beispiele aus anderen Kantonen: Der Kanton Aargau hat den vorgeschlagenen Artikel bereits verankert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

WWF Appenzell



Dieter Bürgi

Co-Präsident



Martin Zimmermann

Geschäftsführer